

Verkündungsblatt 17|2015

Ausgabedatum 18.09.2015

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education vom 17.12.2009 Seite 2

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 18.09.2009 Seite 50

Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover vom 24.11.2009 (Berichtigung des Verkündungsblattes 15/2015 vom 10.09.2015) Seite 87

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Ordnung für das Niedersächsische Studienkolleg Seite 193

Ordnung für das Propädeutikum "Niedersachsen-Technikum" Seite 197

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 16.09.2015 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2015 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education vom 17.12.2009

Die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die in der beruflichen Fachrichtung nach Anlage B bzw. dem Unterrichtsfach nach Anlage C aus dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage B oder C und aus dem Professionalisierungsbereich nach Anlage A. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) Das Bachelorstudium gliedert sich in:

- die berufliche Fachrichtung im Umfang von 92 Leistungspunkten (Anlage B),
- das Unterrichtsfach im Umfang von 48 Leistungspunkten (Anlage C),
- den Professionalisierungsbereich im Umfang von 25 Leistungspunkten (Anlage A)
- das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage B oder C).

(3) Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 15 Leistungspunkten einschließlich einem vierwöchigen Praktikum in einer Schule des berufsbildenden Schulwesens und Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 Leistungspunkten.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und ggf. einer mündlichen Prüfung sowie ggf. einer oder mehrerer Studienleistungen entsprechend der fachspezifischen Anlagen. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Die Bachelorarbeit kann in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach geschrieben werden. ⁵Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe des Themas abzuliefern. ²Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von zwölf Wochen vorgesehen werden. ³Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den in den Anlagen A, B, und C genannten Module einschließlich des Moduls Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(3) ¹Die Bachelorprüfung in einer der nach Anlage B gewählten beruflichen Fachrichtung oder nach Anlage C im Unterrichtsfach ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung oder im jeweiligen Unterrichtsfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. ²In diesem Fall besteht einmal die Möglichkeit, eine andere berufliche Fachrichtung oder ein anderes Unterrichtsfach des Studienganges zu wählen. ³Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§§ 7 – 11 entfallen

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) ¹Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. ³Wurde eine Fächerkombination mit dem Unterrichtsfach Sport gewählt, so ist spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit der Nachweis über die Erste Hilfe sowie das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze vorzuweisen.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Laborübung (Abs. 7)
6. Seminararbeit (Abs. 8)
7. Projektbericht (Abs. 9)
8. Präsentation (Abs. 10)
9. Sportpraktische Präsentation (Abs. 11)
10. Testat (Abs. 12)
11. Bestimmungsübung (Abs. 13)
12. Exkursionsbericht (Abs. 14)
13. Portfolio (Abs. 15)
14. Praktikumsbericht (Abs. 16)
15. Vortrag (Abs. 17)
16. Bericht (Abs. 18)
17. Kolloquium (Abs. 19)
18. Essay (Abs. 20)
19. Protokoll (Abs. 21)
20. Fachpraktische Prüfung (Abs. 22)

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst, die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

1.eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;

2.die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) ¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. ³Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

(8) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) ¹In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(10) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. ³Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(11) ¹Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(12) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(13) ¹Eine Bestimmungsübung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau. ²Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(14) ¹Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. ²In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben. ³Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(15) ¹Portfolio ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. ²In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. ³Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.

(16) ¹Ein Praktikumsbericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

- (17) ¹In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.
- (18) ¹Ein Bericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (19) Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.
- (20) ¹Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. ³Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Fachspezifischen Anlagen.
- (21) ¹Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (22) Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.
- (23) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (24) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (25) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.
- (26) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 v. H. in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 25 entsprechend.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei

Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt, in dem die vorausgegangene Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ⁵Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen möglich.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei wiederholten Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist „nicht bestanden“.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung nach Anlage B, des Unterrichtsfaches nach Anlage C, der Gesamtnote des Professionalisierungsbereiches nach Anlage A und des Moduls Bachelorarbeit nach Anlage B oder C. ²Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) ¹Die Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches sowie des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. ⁴Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden diese Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) ¹Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ²Die Leistungspunkte der Module innerhalb einer Modulgruppe werden erst vergeben, wenn die Modulgruppenprüfung bestanden ist.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Modulgruppe gehörigen Module sowie die Modulgruppenprüfung bestanden sind. ³Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestanden benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüferin oder des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen A, B oder C vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 Leistungspunkten

der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nach Prüfung im Einzelfall angerechnet.

(4) ¹Ein einschlägiges an einer Hochschule abgeschlossenes Studium kann auf die fachwissenschaftlichen Module der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik, den Professionalisierungsbereich A:2 und auf die Bachelorarbeit angerechnet werden. ²Die im Zeugnis des ersten Studiums ausgewiesene Abschlussnote wird zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 für die angerechneten Prüfungsleistungen übernommen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Als Tag des Bestehens der Prüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁶Das Ausstellungsdatum für Zeugnis und Bescheinigungen ist das Tagesdatum des Drucks. ⁷Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheiden die am Studiengang beteiligten Fakultäten. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den am Studiengang beteiligten Fakultäten gewählt. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen möglichst verschiedenen an dem Studiengang beteiligten Fakultäten angehören. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁷Die Studiendekaninnen und Studiendekane der am Studiengang beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. ³Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2015 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang, in einem Unterrichtsfach oder in einer beruflichen Fachrichtung dieses Studiengangs aufgenommen haben oder in die Prüfungsordnung vom 17.12.2009 in der letzten Änderungsfassung gewechselt sind.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der Prüfungsordnung vom 29.09.2005 in ihrer letzten Änderungsfassung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.

(3) ¹Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die Prüfungsordnung vom 17.12.2009 in der aktuellsten Änderungsfassung möglich. ²Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. ³Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

(4) ¹Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben und auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln gilt für die Dauer der Regelstudienzeit nach § 2:

²Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul im Unterrichtsfach, in der beruflichen Fachrichtung und in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zulässig. ³Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. ⁴Das Modul Bachelorarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.

Verzeichnis der Anlagen

A: Professionalisierungsbereich

1. **Berufs- und Wirtschaftspädagogik**
2. **Schlüsselkompetenzen**

B: Berufliche Fachrichtungen

1. **Bautechnik**
2. **Elektrotechnik**
3. **Farbtechnik und Raumgestaltung**
4. **Holztechnik**
5. **Lebensmittelwissenschaft**
6. **Metalltechnik**

C: Unterrichtsfächer

1. **Chemie**
2. **Deutsch**
3. **Englisch**
4. **Evangelische Religion**
5. **Katholische Religion**
6. **Mathematik**
7. **Physik**
8. **Politik**
9. **Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung**
10. **Spanisch**
11. **Sport**

D: Glossar

A: Professionalisierungsbereich

1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Die Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Modul 1: Einführung in die Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik	1.1 Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Ab 1.		Studienleistung	K 90	4
	1.2 Einführung in die Arbeits- und Betriebspädagogik	Ab 2.		Studienleistung		
Modul 2: Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens	2.1 Didaktik beruflichen Lernens I	Ab 2.		Studienleistung	M 20	11
	2.2 Theorien des Lehrens und Lernens	Ab 2.		Studienleistung		
	2.3 Didaktik beruflichen Lernens II	Ab 3.		Studienleistung		
	2.4 Schul- oder betriebspraktische Studien	Ab 3.	Didaktik beruflichen Lernens I	Praktikumsbericht		

A: Professionalisierungsbereich

2. Schlüsselkompetenzen

- ¹ Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester den jeweiligen Bereichen zugeordnet. Auskunft erteilen die jeweiligen Fachstudienberaterinnen und –berater sowie der Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen der Fächer.
- ² Die Studienleistung wird von der oder dem Lehrenden in Übereinstimmung mit der definierten Arbeitsbelastung (Workload) einer Lehrveranstaltung und, in den Fächern der Philosophischen Fakultät, in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Studienleistungen können sein: Referat ohne schriftliche Ausarbeitung, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Ausarbeitung, Protokoll, Praktikumsbericht, Projektbericht, Klausur, mündliche Prüfung etc.
- ³ Besteht aus Lehrveranstaltungen die von einer Einrichtung der Leibniz Universität Hannover angeboten werden und in denen Leistungspunkte erworben werden können.
- ⁴ Es müssen Leistungspunkte in mindestens zwei Bereichen erworben werden.
- ⁵ Im Modul Schlüsselkompetenzen können Leistungspunkte auch aufgrund von bestandenen Studienleistungen erworben werden.
- ⁶ Soweit zu einzelnen Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen gefordert werden, sind diese den Veranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

Modul	Lehrveranstaltungen ¹	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ⁶	Leistungspunkte	
Schlüsselkompetenzen ⁵	Bereich A: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten - Forschungsmethoden					2-6	10
	Bereich B: Grundlagen der modernen Kommunikation und ihrer Technik ³ - EDV oder - Rhetorik - Sprachen					2-6	
	Bereich C: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung ³ - Medienkompetenz - Darstellungskompetenz - Projekt-, Zeit-, Selbstmanagement					2-6	

B: Berufliche Fachrichtung

1. Bautechnik

Prüfungsformen

- AA: Ausarbeitung
- DO: Dokumentation
- ES: Essay
- HA: Hausarbeit
- K: Klausur ohne Antwortwahlverfahren
- KO: Kolloquium
- LÜ: Laborübungen
- MP: Mündliche Prüfung
- PF: Portfolio
- PR: Präsentation
- R: Referat
- SG: Stegreif
- SL: Seminarleistung
- Ü: Übungen
- ZD: Zeichnerische Darstellung
- ZP: Zusammengesetzte Prüfungsleistung

1.1. Pflichtmodule

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Grundlagen Fachdidaktik I	Vorlesung	1	-	-	2 HA	5	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1	Vorlesung, Laborübung	1	-	LÜ	K 90	5	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 1	Vorlesung Mathematik, Mechanik	1	-	2 Ü	K 120	5	
Baustoffkunde 1	Vorlesung, Übung	1	-	-	K/ MP/ HA/ ZP	4	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2	Vorlesung, Laborübung	2	-	LÜ	K 90	5	
Entwurf und Konstruktion C	Baukonstruktion 1	2	-	Ü	Mehrere Ü, K 120	6	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 2	E-Technik,	2	-	-	K 90	2	5
	Bauphysik 2				K 120	3	
Baustoffkunde 2	Vorlesung, Übung	2	-	-	K/ MP/ HA/ ZP	4	
Entwurf und Konstruktion A	Tragwerke	3	-	2 HA	K 120	4	6
	Bauphysik 1	3	-	Ü	K 120	2	
Entwurf und Konstruktion C	Baukonstruktion 2	3	Baukonstruktion 1, Bauphysik	Ü	Mehrere Ü, K 120	3	
Gestaltung und Darstellung C	Technische Darstellung 1	3	Zeichenerkenntnisse	Ü	AA	3	6
Gestaltung und Darstellung D	CAAD 1	3	-	HA	DO, HA	3	
Grundlagen Fachdidaktik 2	Seminar, Labor	4 / 5	-	HA, LÜ	K 135, LÜ	8	
Entwurf und Konstruktion D	Baukonstruktion 3	5	-	Ü	Ü	3	
Fachdidaktik 1	Vorlesung, Übung, Exkursion	5 / 6	-	HA 60, PR 30, Exkursion	MP 30	8	
Fertigungstechnik Bau 1	Vorlesung	5	-	-	PR 60, MP 30	5	
Bauverfahren und Sicherheitstechnik	Vorlesung, Übung	6	-	-	K/ MP/ HA/ ZP	5	

1.2. Wahlpflichtmodule

Ein Modul mit 3 Punkten und ein Modul mit 6 Punkten ist zu studieren

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte und Theorie A (EA1)	Europäische Architekturgeschichte 1	3	-	AA, KU	K 60	3
Geschichte und Theorie A (EA2)	Europäische Architekturgeschichte 2	4		AA, KU	K 60	3
Entwurf und Konstruktion E	Gebäudetechnik 1	4 / 5	Baukonstruktion 1, Bauphysik	Ü	Ü, K 120	6
Entwurf und Konstruktion B	Baustoffe und Tragwerk	4	Entwurf und Konstruktion A	4 HA	K 120	6
Summe						9

1.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	5 / 6	mindestens 120 LP	PR	BA	15

B: Berufliche Fachrichtung**2. Elektrotechnik****2.1. Pflichtmodule**

Die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog (KuMoK) und das Vorlesungsverzeichnis für die Studiengänge in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

Die Klausurdauer beträgt i. d. R. 25 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll i. d. R. 10 Minuten pro Leistungspunkt nicht überschreiten. Näheres regelt der Kurs- und Modulkatalog.

Die Art der Studienleistung wird, wenn nicht anders vermerkt, durch den Modulkatalog für die berufliche Fachrichtung „Elektrotechnik“ geregelt. Bei den Lehrveranstaltungen „Mathematik für LbS I und II“ erbringen die Studierenden die Studienleistung durch die erfolgreiche Teilnahme an den semesterbegleitenden Kurzklausuren oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur am Ende des Semesters.

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E1	Mathematik	E1.1	Mathematische Methoden der Elektrotechnik	1	-	K oder M	-	2	19
		E1.2	Mathematik für LbS I	1	-	mehrere kurze K oder K	-	8	
		E1.3	Tutorium: Mathematik für LbS I	1	-	Studienleistung	-	1	
		E1.4	Mathematik für LbS II	2	-	mehrere kurze K oder K	-	8	
E2	Grundlagen der Elektrotechnik	E2.1	Elektrotechnische Grundlagen für LbS I	2	-	-	K oder M	5	12
		E2.2	Elektrotechnische Grundlagen für LbS II	3	-	Studienleistung	-	4	
		E2.3	Geschichte der Elektrotechnik	3	-	Studienleistung	-	3	
E3	Naturwissenschaftliche Grundlagen	E3.1	Grundlagen der Materialwissenschaften	2	-	-	K oder M	3	7
		E3.2	Physik	1	-	Studienleistung	-	4	
E4	Technische Informatik I	E4.1	Grundlagen digitaler Systeme	1	-	-	K oder M	5	
E5	Technische Informatik II	E5.1	Grundzüge der Informatik und Programmierung	3	-	-	M oder K	4	6
		E5.2	Programmierpraktikum für LbS	4	-	Studienleistung		2	
E6	Elektrotechnische Labore	E6.1	Labor: Einführung in die Elektrotechnik	1	-	Studienleistung	-	1	4
		E6.2	Labor: Grundlagen der Elektrotechnik	2	-	Studienleistung	-	3	

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E7	Elektrotechnische Projekte	E7.1	Projekt 1 mit Unterrichtsbezug	4	-	Studienleistung	-	2	5
		E7.2	Projekt 2 mit Unterrichtsbezug	5	-	Studienleistung	-	3	
E8	Fachdidaktische Grundlagen I	E8.1	Einführung in das wissenschaftliche und fachdidaktische Studium	1	-	Studienleistung	-	1	6
		E8.2	Fachdidaktische Grundlagen	3	-	-	M oder K	3	
		E8.3	Vertiefende Aspekte der Didaktik der Technik	4	-	Studienleistung		2	
E9	Fachdidaktische Grundlagen II	E9.1	Gestaltung und Auswertung fachdidaktischer Lehr-/Lernarrangements	5	E8	Studienleistung	M	3	7
		E9.2	Fachdidaktisches Basisprojekt inkl. Fachpraktikum	6	-	Studienleistung		4	
Summe								71	

2.2. Pflichtmodule mit einem Bezug zur Vertiefungsrichtung

In dem folgenden Modul müssen alle Lehrveranstaltungen belegt werden. In der gewählten Vertiefungsrichtung (Energietechnik (E), Automatisierungstechnik (A), Mikroelektronik (M)) muss eine Prüfungsleistung erbracht werden. In den restlichen beiden Lehrveranstaltungen muss jeweils eine Studienleistung erbracht werden. Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt durch die Anmeldung für eine Prüfungsleistung in diesem Modul.

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E10	Orientierungsmodul	E10.1 (E)	Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung	3	-	Zwei Studienleistungen	K oder M in der Vertiefungsrichtung	5	13
		E10.2 (A)	Industrielle Steuerungstechnik und Echtzeitsysteme	4	-			4	
		E10.3 (M)	Digitalschaltungen der Elektronik	4	-			4	
Summe								13	

2.3. Wahlpflichtmodule

Ausgehend von der im Modul E10 gewählten Vertiefungsrichtung muss das dazugehörige Vertiefungsmodul aus den Modulen (E11 – E13) gewählt werden, das aus einer Vorlesung mit Übung sowie einem Labor besteht. Bei den aufgeführten Lehrveranstaltungen handelt es sich um Empfehlungen, sodass nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen auch andere Lehrveranstaltungen belegt werden können.

Vertiefungsrichtung: Energietechnik

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E11	Vertiefungsmodul Energietechnik	E11.1	Grundlagen der elektrischen Energieversorgung	6	-	-	K oder M	4	8
		E11.2	Labor: Elektrische Energieversorgung A	6	-	Studienleistung	-	4	
Summe									8

Vertiefungsrichtung: Automatisierungstechnik

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E12	Vertiefungsmodul Automatisierungstechnik	E12.1	Entwurf diskreter Steuerungen	5	-	-	K oder M	4	8
		E12.2	Labor: Steuerungstechnik	6	-	Studienleistung	-	4	
Summe									8

Vertiefungsrichtung: Mikroelektronik

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E13	Vertiefungsmodul Mikroelektronik	E13.1	Entwurf integrierter digitaler Schaltungen	5	-	-	K oder M	4	8
		E13.2	Labor: FPGA-Entwurfstechnik	5	-	Studienleistung	-	4	
Summe									8

2.4. Bachelorarbeit

Modul		Lehrveranstaltung		Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E14	Bachelorarbeit	-	-	6	mind. 120 LP	-	BA	15	
Summe									15

B: Berufliche Fachrichtung

3. Farbtechnik und Raumgestaltung

Prüfungsformen

- AA: Ausarbeitung
- DO: Dokumentation
- ES: Essay
- HA: Hausarbeit
- K: Klausur ohne Antwortwahlverfahren
- KO: Kolloquium
- LÜ: Laborübungen
- MP: Mündliche Prüfung
- PF: Portfolio
- PR: Präsentation
- R: Referat
- SG: Stegreif
- SL: Seminarleistung
- Ü: Übungen
- ZD: Zeichnerische Darstellung
- ZP: Zusammengesetzte Prüfungsleistung

3.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Grundlagen Fachdidaktik I	Vorlesung, E-Tutorium, BiB Einführung	1	-	-	2 HA	5	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1	Vorlesung, Laborübung	1	-	LÜ	K 90	5	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 1	Mathematik, Mechanik	1	-	2 Ü	K 120	5	
Entwurf und Konstruktion A	Baustoffe	1	-	Ü	K 120	2	6
	Tragwerke	1	-	2 HA	K 120	4	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2	Vorlesung, Laborübung	2	-	LÜ	K 90	5	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 2	E-Technik	2	-	-	K 90	2	5
	Bauphysik 2				K 120	3	
Gestaltung und Darstellung B	Künstlerisches Gestalten 2	2	-	Ü	SL, HA, R, DO, PR	6	
Werkstoffkunde 1	Vorlesung, Laborübung	3		LÜ	MP	5	
Gestaltung und Darstellung C	Technische Darstellung 1	3	Zeichenkenntnisse	Ü	AA	3	6
Gestaltung und Darstellung D	CAAD 1	3	-	HA	DO, HA	3	
Werkstoffkunde 2	Vorlesung	4		PR	K 90	5	
Bauphysik 1	Vorlesung	3	-	-	K 120	3	
Grundlagen der Werbung und Fotografie	Werbung, Fotografie	4	-	Ü, 2 PR	K 90	6	
Grundlagen Fachdidaktik 2	Seminar, Labor	4 / 5	-	HA, LÜ	K 135, LÜ	8	
Beschichtungs- und Belegetechnik 1	Vorlesung, Laborübung	5		LÜ	3 K 45	6	
Fachdidaktik 1	Vorlesung, Übung, Exkursion	5 / 6	-	HA 60, PR 30, Exkursion	MP 30	8	
Gestaltungstechnik 1	Vorlesung, Übung	5		Ü	PR (33 %) K 90 (67 %)	5	
Summe						89	

3.2. Wahlpflichtmodule**Ein Modul ist zu studieren.**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	<i>empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung</i>	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte und Theorie A (EA1)	Europäische Architekturgeschichte 1	3		AA, KU	K 60	3
Geschichte und Theorie A (EA2)	Europäische Architekturgeschichte 2	4		AA, KU	K 60	3
Summe						3

3.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	<i>empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung</i>	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	5 / 6	mindestens 120 LP	PR	BA	15

B: Berufliche Fachrichtung

4. Holztechnik

Prüfungsformen

- AA: Ausarbeitung
- DO: Dokumentation
- ES: Essay
- HA: Hausarbeit
- K: Klausur ohne Antwortwahlverfahren
- KO: Kolloquium
- LÜ: Laborübungen
- MP: Mündliche Prüfung
- PF: Portfolio
- PR: Präsentation
- R: Referat
- SG: Stegreif
- SL: Seminarleistung
- Ü: Übungen
- ZD: Zeichnerische Darstellung
- ZP: Zusammengesetzte Prüfungsleistung

4.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Grundlagen Fachdidaktik I	Vorlesung, E-Tutorium, BiB Einführung	1	-	-	2 HA	5	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1	Vorlesung, Laborübung	1	-	LÜ	K 90	5	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 1	Mathematik, Mechanik	1	-	2 Ü	K 120	5	
Entwurf und Konstruktion A	Baustoffe	1	-	Ü	K 120	2	6
	Tragwerke	1	-	2 HA	K 120	4	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2	Vorlesung, Laborübung	2	-	LÜ	K 90	5	
Mikrotechnische Untersuchungen	Vorlesung, Laborübung	2 / 4	-	-	MP	6	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 2	E-Technik,	2	-	-	K 90	2	5
	Bauphysik 2				K 120	3	
Gestaltung und Darstellung B	Künstlerisches Gestalten 2	2	-	Ü	SL, HA, R, DO, PR	6	
Gestaltung und Darstellung C	Technische Darstellung 1	3	Zeichenkenntnisse	Ü	AA	3	6
Gestaltung und Darstellung D	CAAD 1	3	-	HA	DO, HA	3	
Werkstoffkunde Holz 1	Vorlesung, Laborübung	3	-	LÜ	3 K 10 (33 %) 1 K 60 (67 %)	6	
Bauphysik 1	Vorlesung	3	-	-	K 120	3	
Werkstoffkunde Holz 2	Vorlesung	4	-	-	MP 15 / K 90	5	
Grundlagen Fachdidaktik 2	Seminar, Labor	4 / 5	-	HA, LÜ	K 135, LÜ	8	
Fertigungstechnik Holz 1	Vorlesung	5	-	Ü, SA	MP 15, HA	5	
Fachdidaktik 1	Vorlesung, Übung, Exkursion	5 / 6	-	HA 60, PR 30, Exkursion	MP 30	8	
Fertigungstechnik Holz 2	Vorlesung	6	-	SA 3 Blockveranstaltungen	MP 20 / PR 60	5	
Summe						89	

3.4. Wahlpflichtmodule

Ein Modul ist zu studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte und Theorie A (EA1)	Europäische Architekturgeschichte 1	3		AA, KU	K 60	3
Geschichte und Theorie A (EA2)	Europäische Architekturgeschichte 2	4		AA, KU	K 60	3
Summe						3

3.5. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	5 / 6	mindestens 120 LP	PR	BA	15

B: Berufliche Fachrichtung**5. Lebensmittelwissenschaft****5.1. Pflichtmodule**

Bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung nach § 28 As. 3 müssen alle Pflichtmodule dieser Prüfungsordnung absolviert werden.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mathematik und Physik	A) Mathematik (V)	ab 1. / einsemestrig			K 90 min	6
	B) Physik (V)					
Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für Lebensmittelwissenschaft	A) Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für Lebensmittelwissenschaft (V)	ab 1. / einsemestrig			K 90 min	6
	B) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Lebensmittelwissenschaft (V)					
Chemie für Lebensmittelwissenschaft	A) Allgemeine, anorganische und organische Chemie (V)	ab 1. / zweisemestrig		AA zu B)	K 120 min	6
	B) Laborkurs (P)					
Einführung in die Didaktik des Berufsfeldes Ernährung	A) Formen und Institutionen beruflicher Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld (S)	ab 2. / einsemestrig		PR	HA	6
	B) Aspekte zielgruppen-gerechter Vermittlung von Inhalten (S)					
Lebensmittelrecht und Verbraucherrecht	A) Vorlesung (V)	ab 2. / einsemestrig		HA	K 60 min	5
	B) Übung (Ü)					
Lebensmittelmikrobiologie und Lebensmittelhygiene	A) Lebensmittelmikrobiologie (V)	ab 2. / zweisemestrig			ZP ¹	6
	B) Lebensmittelhygiene (V)					
Anatomie, Humanbiologie und Biochemie für Lebensmittelwissenschaft	A) Anatomie, Physiologie und Humanbiologie (V)	ab 3. / zweisemestrig			ZP ²	8
	B) Funktionelle Biochemie (V)					
Lebensmittelchemie	A) Lebensmittelchemie I (V)	ab 3. / zweisemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R	7
	B) Lebensmittelchemie II (V)					
Lebensmitteltechnologie und Lebensmittelsensorik	A) Lebensmitteltechnologie (V)	ab 3. / zweisemestrig			ZP ³	9
	B) Lebensmittelsensorik (V+P)					
Ernährungsphysiologie und Humanernährung	A) Ernährungsphysiologie (V)	ab 5. / einsemestrig			ZP ⁴	7
	B) Angewandte Humanernährung(S)					
Gewinnung und Produkttechnologie pflanzlicher und vom Tier stammender Lebensmittel	A) Pflanzliche Lebensmittel (V)	ab 5. / einsemestrig			ZP ⁵ oder M ca. 20 min oder R	8
	B) Vom Tier stammende Lebensmittel (V)					
Marketing für Lebensmittelwissenschaft	A) Grundlagen (S)	ab 6. / einsemestrig			PR oder PR/A	6
	B) Exkursion und Übungen (Ü)					
Summe						80

¹ ZP: Zusammengesetzte Prüfungsleistung: Änderung in Erwartung der Änderung des Allgemeinen Teils nach neuer MPO.

² S. o.

³ S. o.

⁴ S. o.

⁵ S. o.

5.2. Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Module zu wählen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Sensorische Prüfverfahren spezieller Lebensmittelgruppen	A) Seminar (S)	ab 3. / einsemestrig			ZP ⁶	6
	B) Experimentelle Übung (P)					
Methoden der experimentellen Lebensmittel-mikrobiologie und Lebensmittel-hygiene	A) Seminar (S)	ab 3. / einsemestrig			K 60 min	6
	B) Experimentelle Übung (P)					
Angewandte Didaktik des Ernährungsgewerbes	A) Seminar (S)	ab 3. / einsemestrig			AA ⁷	6
	B) Experimentelle Übung (P)					
Spezielle Aspekte der Lebensmittelqualität – Funktionelle Inhaltsstoffe	A) Seminar (S)	ab 3. / einsemestrig			R	6
	B) Experimentelle Übung (P)					
Methoden der experimentellen Ernährungsforschung	A) Seminar (S)	ab 3. / einsemestrig			LÜ ⁸	6
	B) Experimentelle Übung (P)					

5.3. Modul Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul Bachelorarbeit	Bachelorarbeit / Präsentation	ab 6.	Mind. 120 LP		BA und PR	15
	Methodologische Betreuung (S)					

⁶ S.o.

⁷ AA: Ausarbeitung: Änderung in Erwartung der Änderung des Allgemeinen Teils nach neuer MPO.

⁸ LÜ: Laborübungen: Änderung in Erwartung der Änderung des Allgemeinen Teils nach neuer MPO.

B: Berufliche Fachrichtung**6. Metalltechnik****6.1. Pflichtmodule**

Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt (LP).

In den Modulen Mathematik I und II besteht die Studienleistung wahlweise aus einer Klausur oder mehreren Teilprüfungen (Kurzklausuren).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mathematik I	Mathematik I für Ingenieure			K		8 LP
	Mathematik I (Übung)					
Mathematik II	Mathematik II Ingenieure (Vorlesung)			K		8 LP
	Mathematik II Ingenieure (Übung)					
Mechanik I	Technische Mechanik I für Elektrotechnik			K		5 LP
	Technische Mechanik I für Elektrotechnik (Übung)					
Mechanik II	Technische Mechanik II für Elektrotechnik			K		5 LP
	Technische Mechanik II für Elektrotechnik (Übung)					
Werkstoffkunde I	Werkstoffkunde A: Grundlagen der Werkstoffkunde				K	6 LP
	Werkstoffkunde A: Übung					
	Werkstoffkunde B: Eisenmetalle				K	
	Werkstoffkunde B: Übung					
Werkstoffkunde II	Werkstoffkunde C: Nicht-eisenmetalle und Sonderwerkstoffe				K	4 LP
	Werkstoffkunde C: Übung					
Naturwissenschaften	Chemie: Grundzüge der Chemie für Studierende des Maschinenbaus			K		4 LP
Grundlagen der Elektrotechnik	Grundlagen der Elektrotechnik I				K	5 LP
	Labor Elektrotechnik			Laborübung		
Produktentwicklung	Grundzüge der Produktentwicklung			N		11 LP
	Angewandte Methoden der Produktentwicklung				K	
	Konstruktives Projekt zur Produktentwicklung			Konstruktives Projekt		

Messtechnik	Messtechnik I				K	6 LP	
	Kleine Laborarbeit			Laborübung			
Arbeitswissenschaft	Arbeitswissenschaft				K	3 LP	
Produktionstechnik I	Gießereitechnik				K	4 LP	8LP
	Handhabungs- und Montagetechnik				K	4 LP	
Produktionstechnik II	Umformtechnik - Grundlagen				K	4 LP	8 LP
	Werkzeugmaschinen I				K	4 LP	
Thermodynamik	Thermodynamik für Externe				K	4 LP	
Didaktik der Technik 1	Tutorium Lernorte beruflicher Bildung			Exkursionsbericht		7 LP	
	Didaktik der Technik I				M (30 min)		
	Didaktik der Technik II						
Summe						92	

6.2. Wahlmodul: Schlüsselkompetenzen

Tutorium: Einführung in das Studium der beruflichen Fachrichtung Technical Education						1 LP
--	--	--	--	--	--	------

6.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer

1. Chemie

1.1. Pflichtmodule

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V=Vorlesung, Ü=Übung, P=Praktikum, S= Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine Chemie	1, 3	Keine	Klausur zur V Allgemeine Chemie	Keine	Keine	8
	2 Ü Allgemeine Chemie	1, 3					
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1, 3	Keine	P Allgemeine Chemie Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	Keine	7
Analytische Chemie 1	2 V Analytische Chemie I	1, 3	Keine	P Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
	5 P + S Analytische Chemie I	2, 4					
Analytische Chemie 2 für Lehramt	2 V Analytische Chemie II	2, 4	Keine	P Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	5
	4 P + S Analytische Chemie	2, 4					
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie I	2,4,6	Keine	K 180	Keine	Keine	5
	1 Ü Anorganische Chemie I	2,4,6					
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I	3, 5	Keine	K 120	Keine	Keine	6
	1 Ü Organische Chemie I	3,5					
Fachdidaktik Chemie 1	2 V/S Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie	2, 4	Keine	Seminararbeit (Portfolio)	Keine	Portfolio	4
	2 P/S Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment Praktikumsleistungen	2, 4		Praktikumsleistungen			
Fachdidaktik Chemie 2	2 P/S Unterrichtsversuche Chemie	3,4,5	Keine	Praktikumsleitung Seminarvortrag mit Experiment	Keine	Portfolio	6
	2 S Spezielle Didaktik der Chemie 2 S Methodik des Chemieunterrichts	3, 5		Seminararbeit (z.B. Portfolio)			

1.2. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6	Mind. 120 Leistungspunkte	Vortrag	-	BA	15

C: Unterrichtsfächer**2. Deutsch****2.1. Pflichtmodule**

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 3-4, S 3-5, S 7, D 1 und K TE erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	ab 1.		In L 1.1	In L 1.2: HA 10–15 od. M 20–30 od. PR/A 5-10 od. PR 20	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)					
S1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. M 20–30	10
	S 1.2 Seminar					
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. K 90 od. M 20–30 od. PF 15-25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)					
K TE Kombimodul Technical Education	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	8
	S 2.1 Grammatik: Vorlesung od. Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I)					
Summe						38

*Die Vorlesung zu L 1.1. wird nur im Wintersemester angeboten.

2.2. Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. M 20–30 od. PR/A 5-10 od. PR 20	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)					
L 4 Medien - Kultur - Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. M 20–30 od. PR/A 5-10 od. PR 20	10
	Seminar					
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 TheorieSeminar	ab 3.	Für S 7: S 1 und S 2; Für S 7.2: S 7.1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	S 7.2 PraxisSeminar					

2.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer**3. Englisch****3.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basics Linguistics	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics I	1.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K (90) oder M (20)	10
	LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II					
	LingF4 (2 SWS) Seminar					
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS)	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60)	6
	AcadF (1 SWS)					
Intermediate Literature and Culture	AmerBritF3 (2 SWS)	2.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K (60) oder M (20)	10
	AmerF4 oder BritF4 (2 SWS)					
Foundations Language Practice	SP1 (2 SWS)	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (90)	6
	SP2 (2 SWS)					
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (90)	10
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik					
Summe						42

3.2. Wahlpflichtmodule

Studierende wählen entweder das Modul *Survey American Literature and Culture* oder das Modul *Survey British Literature and Culture*.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Survey American Literature and Culture	AmerF2.1	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60)	6
	AmerF2.2					
Survey British Literature and Culture	BritF2.1	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60) oder M (20)	6
	BritF2.2					

3.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer

4. Evangelische Religion

4.1. Pflichtmodule

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1 Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	BM 1b Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	1.	-	1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	6
	BM 1c Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II					
Basismodul 2-3 Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie / Christentums-geschichte / Religionspädagogik	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik	1.-2.	-	1 Studienleistung	S (5-7 S.)	9
	BM 2b Grundkurs Geschichte des Christentums					
	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik					
Vertiefungs-modul 1-2 Kategorien biblischer Theologie	VM 1a Themen und Texte der Hebräischen Bibel oder VM 1b Religions-geschichte und Theologie der Hebräischen Bibel und VM 2a Themen und Texte der Griechischen Bibel oder VM 2b Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel	3.-4.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6

<p>Vertiefungsmodul 3-4 Kategorien Systematischer Theologie / Ethik und der Christentums-geschichte</p>	<p>VM 3a Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich oder VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie oder VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme und VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentums-geschichte oder VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge</p>	<p>3.-4.</p>	<p>-</p>	<p>1 Studienleistung</p>	<p>M 30</p>	<p>6</p>
<p>Vertiefungsmodul 5 Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theologischer Perspektive</p>	<p>VM 5a Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Lebenswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern oder VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart und VM 5c Religion im Kontext allgemeiner Bildung oder VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und -didaktische Basis-kompetenzen</p>	<p>5.</p>	<p>-</p>	<p>1 Studienleistung</p>	<p>R (45-60 Min.)</p>	<p>6</p>
<p>Summe</p>						<p>33</p>

4.2. Wahlpflichtmodule

Aus den Wahlpflichtmodulen ist VM 6 oder VM 7 und AM 1-3 zu belegen. VM 6 ist verpflichtend für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 6 Fachdidaktische Differenzierung: Bildungsprozesse begleiten und gestalten	VM 6a Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität	4.-6.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 6c Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar)					
Vertiefungsmodul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik und	4.-6.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik oder					
	VM 7c Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik					
Aufbaumodul 1-3 Theologie im Kontext: Ökumenische Bewegung, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	AM 1a Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung oder	4.-6.	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)	6
	AM 1b Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen oder					
	AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog oder					
	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) oder					
	AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart oder					
	AM 3a Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen und					
	AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern oder					
AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog						

4.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer

5. Katholische Religion

5.1. Pflichtmodule

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	BM 1a Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie	Empfohlen im 1.	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	BM 2a Grundkurs Historische Theologie	Empfohlen im 3.	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Einleitung	VM 1a Themen und Texte des AT - Einleitung	Empfohlen im 2.-5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 1b Themen und Texte des NT - Einleitung			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (8 S.)	
Vertiefungsmodul 2: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentaltheologie/ Dogmatik	VM 2a Religion und Offenbarung	Empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 2b Gottesfrage und Gotteslehre			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien praktisch-theologischen Denkens	VM 3a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart	Empfohlen im 5./6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 3b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						35

5.2. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 13 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	Empfohlen im 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	8
	AM 1b Theologie der Religionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte	Empfohlen im 5./6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	8
	AM 2b Ethik - verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	AM 2c Kirche und Recht			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Schöpfungslehre – Eschatologie	Empfohlen im 4./5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	5
	AM 3b Kirche und Sakramente/Liturgie			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		

5.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltung	6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer

6. Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

6.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analytische Methoden für LbS	Analysis A Übung Analysis A	Ab 1		Ü	K	13
	Analysis B Übung Analysis B	Ab 2		Ü	K	
Algebraische Methoden für LbS	Lineare Algebra A Übung Lin. Alg. A	Ab 1		Ü	K	10
	Lineare Algebra B Übung Lin. Alg. B	Ab 2		Ü	K	
Elementare Algebra	Elementare Algebra Übung Elementare Algebra	Ab 6			K oder M	5
Einführung in die Fachdidaktik	Einführung in die Fachdidaktik Übung Einführung in die Fachdidaktik	Ab 1		Ü	K oder M	4
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	IV Fachdidaktik der Sekundarstufe I Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	Ab 3		Ü	K oder M	6
	Seminar zur Fachdidaktik			R	HA oder P ⁹ oder M	
Summe						48

⁹ P: Projektarbeit: Änderung in Erwartung der Änderung des Allgemeinen Teils nach neuer MPO.

6.2 Wahlpflichtmodule

Es ist das Modul „Stochastische Methoden für LBS“ zu belegen. Als Übergangsregel wird aber ein bereits abgelegtes Modul „Praktische Mathematik“ für „das Modul „Algorithmische Mathematik für LBS“ anerkannt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Stochastische Methoden für LBS	Stochastik A Übung Stochastik A	Ab 5			K	10
	Stochastik B Übung Stochastik B	Ab 6			K	
Algorithmische Mathematik für LBS	Angewandtes Programmieren VL Numerische Mathematik A Übung Num. Math. A	Ab 1 Ab 3	Stochastische Methoden für LbS	Ü Ü	K	10

6.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6. Semester	mind. 120 LP	S	BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer

7. Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

C) „uK“ bedeutet eine Klausur deren Bewertung nicht in die Bachelornote eingeht. „K“ bedeutet eine benotete Klausur. „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung. „K“ oder „M“ bedeutet eine benotete Klausur oder mündliche Prüfung nach Wahl des Dozenten. „Ü“ bedeutet Übungen. „L“ bedeutet Laborübung. „R“ bedeutet Referat. „S“ bedeutet Seminarleistung. „P“ bedeutet Praktikumsbericht. „SI“ bedeutet Sicherheitseinweisung. „BA“ bedeutet Bachelorarbeit.

7.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mechanik und Relativität	Mechanik und Relativität; Übung zur Mechanik und Relativität	Ab 1.		Ü	uK	6
Elektrizität	Elektrizität; Übung zur Elektrizität	Ab 2.		Ü	K	12
	Grundpraktikum I			L		
Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	Ab 3.		Ü	M oder K	10
	Grundpraktikum II			L		
Mathematische Methoden der Physik für LbS	Mathematische Methoden der Physik	1.		Ü	uK	7
Physik präsentieren	Proseminar	Ab 3.		S		3
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4.		PF und Ü		10
	Lernen von Physik	5.		Einführung in die Fachdidaktik Physik		
	Lehren von Physik	5.	PF und S			
	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	5.	Lernen und Lehren von Physik		M oder K	
Summe						48

7.2. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6. Semester	mind. 120 LP	S	BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer**8. Politik****8.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung	3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Proseminar mit Tutorium					
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Fachdidaktik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Summe						38

8.2. Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politikfelder und politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Bildung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					

8.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6. Semester	mind. 120 LP	1 Studienleistung	BA und M 30	15 LP

C: Unterrichtsfächer

9. Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung

9.1. Pflichtmodule

Studienleistungen sind spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul 1: Verständnisgewinn über normale und deviante menschliche Entwicklung	1.1 Grundlagen: Berufliche Benachteiligtenförderung	Empfohlen im 1./2.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	1.2 Jugendalter: Sozialisationstheorien, Übergänge					
	1.3 Entwicklungspsychologie: Entwicklungsaufgaben, Entwicklungsregulation, kritische Lebensereignisse					
Modul 2: Erarbeitung pädagogischer und diagnostischer Fähigkeiten und Kenntnisse	2.1 Lernen und Leistungsverhalten im Jugendalter	Empfohlen im 1./2.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB S oder HA jeweils 10-15	7
	2.2 Berufswahl, Kompetenzfeststellung, Entwicklungsplanung					
	2.3 Persönlichkeitstheorien (geschlechtstypische Einstellungen)					
Modul 3: Verständnisgewinn zu Lernen, Handeln und Verhalten	3.1 Grundlagen der Lern- und Verhaltenstheorien	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	3.2 Lernbeeinträchtigungen					
	3.3 Verhaltensauffälligkeiten und abweichendes Verhalten					
Modul 4: Erarbeitung verschiedener Unterrichtsmethoden	4.1 Bildungsbedarfe benachteiligter Jugendlicher	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	4.2 Individualisierter, handlungsorientierter und differenzierter Unterricht (Methoden und Medien, Qualifizierungsbausteine)					
	4.3 Lehren und Lernen in interkulturellen Lerngruppen					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul 5: Erarbeitung eines professionellen Handwerkszeugs	5.1 Gruppenstrukturen, Gruppenproduktivität, Teamwork	Empfohlen im 5./6.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	5.2 Praktische Verhaltenstrainings, Biographiearbeit, Mediation					
	5.3 Netzwerkbildung, Kooperation, regionales Übergangsmanagement, Case Management					
Modul 6: Exemplarisches Kennenlernen von Strukturen in der Benachteiligtenförderung	6.1 Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen	Empfohlen im 5./6.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	6.2 Lebenswelten der Jugendlichen heute					
	6.3 Das Übergangssystem: Daten, Strukturen, Probleme					
Summe						42

9.2. Wahlpflichtmodule

Das Wahlpflichtmodul dient der gezielten Vertiefung einzelner Teilbereichsthemen aus den Pflichtmodulen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul	2-3 Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten der Pflichtmodule	1.-6.		Nachweis über die Veranstaltungen		6

9.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer

10. Spanisch

10.1. Pflichtmodule

Es wird dringend empfohlen, das TECH Aufbaumodul erst nach vorherigem Besuch der Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2 bzw. des Kombimoduls Spanisch zu studieren.

Modul	Lehrveranstaltung	Semes-ter	Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
TECH Aufbaumodul	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3.		R 5-8	K 90	8
	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4.		1 Studien-leistung		
Grundlagenmodul Sprach- und Kultur-wissenschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung	Ab 1.		1 Studien-leistung pro Modul	K 90	10
	S1.2 (2 SWS) Seminar					
Grundlagenmodul Literatur- und Kultur-wissenschaft	L1.1 (2 SWS) Vorlesung	Ab 1.		1 Studien-leistung pro Modul	K 90	10
	L1.2 (2 SWS) Seminar					
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D1.1 (2 SWS) Seminar	Ab 4.		1 Studien-leistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PF	10
	D1.2 (2 SWS) Seminar					
Summe						38

10.2. Wahlpflichtmodule

Der Besuch der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ ist grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das „Kombimodul Spanisch“ statt der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ belegen.

Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1.		1 Studien-leistung	K 90	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2.		1 Studien-leistung	K 90	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	1. und 2.	Bestehen des Einstufungstests Spanisch B2	1 Studien-leistung	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
Summe						10

10.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA 30-35	15 LP

C: Unterrichtsfächer

11. Sport

11.1. Pflichtmodule

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen. Die Exkursion im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon in Weit-1 belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	Fkt. Gymn. (2 SWS) Funktionelle Gymnastik	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60	4
	Kl. Sp. (1 SWS) Kleine Spiele (F)				Fachprakt. Prüfung (15 Min., unbenotet)	
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen	EP Erz. (1 SWS) Erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-	-	K 60	4
	EP Ges. (1 SWS) Sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports					
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen	EP Bew./Tr. (1 SWS) Bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-	-	K 60	4
	EP Med. (1 SWS) Gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports					
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs- sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Ges. (2 SWS) Vertiefung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen	2.-3.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen“	1 Studienleistung	HA (15 S.)	4
Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)	Fachdid. 1 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach Fachdid. 3	10
	Fachdid. 2 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens					
	Fachdid. 3 (2 SWS) Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	Ind-1 EP aus Elf 2 oder Elf 5 (A) (2 SWS)	2.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	8
	Ind-2 EP aus Elf 3 oder Elf 4 (B) (2 SWS)				SP 20 und K 45	
	Ind-3 weitere EP aus Elf 5 oder Elf 2 (A) (2 SWS)				Fachprakt. Prüfung (15 Min., unbenotet)	

Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	Spiel-M 1 EP aus Bereich C (2 SWS)	2.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	9
	Spiel-M 2 weitere EP mit VP aus ELf 1 (C) (4 SWS) oder: Spiel-R 1 EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)				SP 30 und K 60	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)	Weit-1 EP aus ELf 6-9 (E) (2 SWS)	4.-5.	-	1 Studienleistung	SP 20 und K 45	5
	Exk Exkursion (7-14 Tage)			Übungen	-	
Summe						48

11.2. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium/Seminar (2 SWS)	6. Semester	mind. 120 LP und Nachweis der Ersten Hilfe u. des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze		BA	15 LP

D: Glossar

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist z. T. in den Fachspezifischen Anlagen aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

B	Bericht
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübung
E	Essay
EB	Exkursionsbericht
FP	Fachpraktische Prüfung
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium
L	Laborübung
M	Mündliche Prüfung
PF	Portfolio
PR/A	Präsentation mit Ausarbeitung
PrB	Projektbericht
PR	Präsentation
PRO	Protokoll
R	Referat
S	Seminararbeit
SP	Sportpraktische Präsentation
T	Testat
uK	Unbenotete Klausur
Ü	Übung
V	Vortrag

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen am 09.09.2015 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2015 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen
vom 18.09.2009**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§§ 1 – 6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. ³Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Education (M. Ed.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die in den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik nach Anlage A, den beruflichen Fachrichtungen nach Anlage B, dem Unterrichtsfach nach Anlage C und dem Modul Masterarbeit nach Anlage D zu erbringen sind. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) Das Masterstudium gliedert sich in:

- die berufliche Fachrichtung im Umfang von 42 Leistungspunkten (Anlage B),
- das Unterrichtsfach im Umfang von 28 Leistungspunkten (Anlage C),
- die Bildungswissenschaften und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage A)

- das Modul Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten (Anlage D).

(3) ¹Im Rahmen des Masterstudiums sind in der beruflichen Fachrichtung (Anlage B) ein vierwöchiges schulisches Praktikum und im Unterrichtsfach (Anlage C) ein zweiwöchiges schulisches Praktikum zu absolvieren. ²Mit dem Nachweis der erfolgreich abgeleisteten Praktika werden 3 Leistungspunkte für das Praktikum im Unterrichtsfach und 6 Leistungspunkte für das Praktikum in der beruflichen Fachrichtung vergeben. ³Die Praktika werden im Rahmen eines Moduls mit einer begleitenden Lehrveranstaltung erbracht.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit (Anlage D) besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der gewählten beruflichen Fachrichtung oder dem gewählten Unterrichtsfach oder den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben. ⁵Wird die Masterarbeit in dem gewählten Unterrichtsfach oder in der gewählten beruflichen Fachrichtung geschrieben, so kann das Thema in der Fachwissenschaft oder in der Fachdidaktik oder in einer Kombination aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik gestellt werden.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach der Ausgabe des Themas abzuliefern. ²Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann auch eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen werden. ³Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Die mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit wird von zwei Prüfenden abgenommen. ²Eine oder einer der beiden Prüfenden muss die Fachwissenschaft der gewählten beruflichen Fachrichtung oder des gewählten Unterrichtsfaches vertreten, die oder der zweite Prüfende muss die Didaktik der gewählten beruflichen Fachrichtung oder des gewählten Unterrichtsfaches oder die Bildungswissenschaften (Berufs- und Wirtschaftspädagogik) vertreten. ³Ausnahmsweise können die Prüferin oder der Prüfer auch die Fachdidaktik des Unterrichtsfachs und der beruflichen Fachrichtung vertreten. ⁴In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, die im Studium erworbenen Kompetenzen systematisch in Bezug zur Schulpraxis zu setzen und über relevante Aspekte seines späteren Berufsfeldes in einen kritisch-diskursiven Dialog treten kann. ⁵An der Prüfung können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde, von ihr beauftragten Personen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Katholischen Kirche beobachtend teilnehmen, sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an der anschließenden Beratung teilnehmen. ⁶Für die Prüfenden kann die oder der Studierende Vorschläge machen. ⁷Diesen soll nach Möglichkeit entsprochen werden. ⁸Die fächerübergreifende mündliche Prüfung dauert insgesamt ca. 60 Minuten und kann vor oder nach der Masterarbeit abgelegt werden.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit den Anlagen genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) ¹Die Zulassung zum Modul Masterarbeit muss gesondert beantragt werden, wobei die Masterarbeit und die mündliche Prüfung unabhängig voneinander angemeldet werden können. ²Die Zulassung zum Modul Masterarbeit (Masterarbeit und mündliche Prüfung) setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden und berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von 52 Wochen nachgewiesen werden. ³Ist eine Fremdsprache Unterrichtsfach, so ist in einem Land, in dem die Sprache Amtssprache ist, ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Masterarbeiten, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3),
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4),
3. Referat (Abs. 5),
4. Hausarbeiten (Abs. 6),
5. Laborübung (Abs. 7),
6. Seminararbeit (Abs. 8),
7. Projektbericht (Abs. 9)
8. Präsentation (Abs. 10),
9. Sportpraktische Präsentation (Abs. 11),
10. Bestimmungsprüfung, -übung (Abs. 12),
11. Exkursionsbericht (Abs. 13.)
12. Praktikumsbericht (Abs. 14),
13. Testate (Abs. 15)
14. Portfolio (Abs. 16)
15. Vortrag (Abs. 17)
16. Bericht (Abs. 18)
17. Kolloquium (Abs. 19)
18. Essay (Abs. 20)
19. Protokoll (Abs. 21)

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere, Hausübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Referate und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung

unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

- a) eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) ¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen. ²Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanwesenheit und Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 4 nicht für mündliche Kurzprüfungen gilt.

(8) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) Ein Projektbericht umfasst die Darstellung und Reflexion der Konzeption, Planung, Organisation des Projektablaufs und die Darstellung und Reflexion der erzielten Projektergebnisse.

(10) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufarbeitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe geeigneter Medien und ggf. eine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Dauer des mündlichen Vortrags ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt. ³Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(11) ¹Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(12) ¹Eine Bestimmungsprüfung, -übung ist eine selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen taxonomischen Niveau. ²Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(13) ¹Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. ²In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben.

(14) ¹In einem Praktikumsbericht sollen die Vorbereitung, Durchführung und kritische Reflexion des Praktikums schriftlich dargestellt werden. ²Der Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(15) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(16) ¹Portfolio als Studienleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. ²Portfolio als Prüfungsleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. ³In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. ⁴Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.

- (17) ¹In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.
- (18) ¹Ein Bericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (19) Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.
- (20) ¹Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. ³Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Fachspezifischen Anlagen.
- (21) ¹Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (22) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (23) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen und Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (24) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.
- (25) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 v. H. in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 24 entsprechend.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit oder die mündliche Prüfung im Modul Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. ³Für die Wiederholung der mündlichen Prüfung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei

Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und soll in dem Semester stattfinden, in dem die vorausgegangene Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ⁵Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 17 und 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- und Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei wiederholten Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist „nicht bestanden“.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung nach Anlage B, des Unterrichtsfaches nach Anlage C, der Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik nach Anlage A und des Moduls Masterarbeit nach Anlage D. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) ¹Die Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfaches sowie der Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik errechnen sich jeweils als arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnote dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 9 Abs. 2 erforderlich sind. ⁴Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 9 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüferin oder des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 1 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 80 Leistungspunkten der nach § 9 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(4) ¹Ein einschlägiges an einer Hochschule abgeschlossenes Studium kann auf die fachwissenschaftlichen Module der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik angerechnet werden. ²Die im

Zeugnis des ersten Studiums ausgewiesene Abschlussnote wird zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 für die angerechneten Prüfungsleistungen übernommen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Als Tag des Bestehens der Prüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁶Das Ausstellungsdatum für Zeugnis und Bescheinigungen ist das Tagesdatum des Drucks. ⁷Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheiden die am Studiengang beteiligten Fakultäten. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen der am Studiengang beteiligten Fakultäten gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Die Studiendekaninnen und Studiendekane der am Studiengang beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. ³Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2015 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben oder in die Prüfungsordnung vom 18.09.2009 in der letzten Änderungsfassung gewechselt haben.

(2) ¹Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben und auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln, gilt für die Dauer der Regelstudienzeit nach § 8:

²Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist nur einmal und nur in je einem Modul der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfachs und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zulässig. ³Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. ⁴Das Verfahren der Notenverbesserung gilt nicht für das Modul Masterarbeit.

Verzeichnis der Anlagen

A: Berufs- und Wirtschaftspädagogik

B: Berufliche Fachrichtungen

1. Bautechnik
2. Elektrotechnik
3. Farbtechnik und Raumgestaltung
4. Holztechnik
5. Lebensmittelwissenschaft
6. Metalltechnik
7. Ökotrophologie

C: Unterrichtsfächer

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Evangelische Religion
6. Katholische Religion
7. Mathematik
8. Physik
9. Politik
10. Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung
11. Spanisch
12. Sport

D: Modul Masterarbeit

E: Glossar

A: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik

1. Pflichtmodule

Die Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mastermodul 1: Voraussetzungen und Bedingungen beruflichen Lernens und Lehrens	1.1 Theorien und Konzepte zu Gestaltung beruflicher Lehr- Lernprozesse	Ab 1.		Studienleistung	M 20 oder H 15	12
	1.2 Berufliche Sozialisation			Studienleistung		
	1.3 Professionalisierung des Personals beruflicher Aus- und Weiterbildung			Studienleistung		
	1.4 Förderpädagogische Ansätze in der beruflichen Bildung			Studienleistung		
Mastermodul 2: System beruflicher Bildung	2.1 Historische, organisatorische und rechtliche Zugänge	Ab 2.		Studienleistung	M 20 oder H 15	9
	2.2 Qualitätssicherung und -entwicklung			Studienleistung		
	2.3 Schnittstellen und Übergänge der beruflichen Bildung			Studienleistung		
Mastermodul 3: Aktuelle Entwicklungen im System beruflicher Bildung	3.1 Nationale und internationale Perspektiven auf Strukturen beruflicher Bildung	Ab 3.		Studienleistung	M 20 oder H 15	9
	3.2 Reformansätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung			Studienleistung		
	3.3 Berufsbildungsforschung			Studienleistung		
Summe						30

B: Berufliche Fachrichtung

1. Bautechnik

Prüfungsformen

- AA: Ausarbeitung
- DO: Dokumentation
- ES: Essay
- HA: Hausarbeit
- K: Klausur ohne Antwortwahlverfahren
- KO: Kolloquium
- LÜ: Laborübungen
- MP: Mündliche Prüfung
- PF: Portfolio
- PR: Präsentation
- R: Referat
- SG: Stegreif
- SL: Seminarleistung
- Ü: Übungen
- ZD: Zeichnerische Darstellung
- ZP: Zusammengesetzte Prüfungsleistung

1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fertigungstechnik Bau 2	Vorlesung	2	-	PR, Exkursion	K 90	5
Fachdidaktik 2	Vorlesung	3	-	HA	MP 30	5
Bauschäden	Vorlesung	3	-	K 90	-	4
Fachpraktikum	Seminar	3-4	-	Teilnahme Praktikum	Praktikumsbericht	8
Fachdidaktik 3	Vorlesung	4	-	HA	MP 30	5
Summe						27

1.2 Wahlpflichtmodule**Block 1:****Es ist ein Modul aus diesem Block ist zu studieren.**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mikrotechnische Untersuchungen	Vorlesung, Laborübungen	1-4	-	Ü	MP	5
Bauwerkserhaltung & Materialprüfung	Vorlesung, Übung	1-4	-	-	K/ MP/ H/ ZP	5
Bauwirtschaft B	Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung	1-4	-	ES	AA, HA	5
Entwurf und Konstruktion F	Baukonstruktion 4 Fassadenkonstruktionen	2 o. 4	-	AA	AA, ZD, PR, DO	5
Entwurf und Konstruktion G	Baukonstruktion 5 Erweiterte Baukonstruktion	2 o. 4	-	KU	KU, PR	5
Entwurf und Konstruktion H	Baukonstruktion 6 Workshop Baukonstruktion	2 o. 4	-	KU	SG	5
Entwurf und Konstruktion I	Baukonstruktion 7 Bau + Raumakustik	2 o. 4	-	Ü	AA, PR, DO	5
Entwurf und Konstruktion J	Erweiterte Baustoffkenntnis	2 o. 4	-	R	KO	5
Entwurf und Konstruktion K	Entwerfen von Tragwerken	2 o. 4	-	R, SG	KO	5
Summe						5

Block 2:**Es ist ein Modul aus diesem Block zu studieren.**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Konstruktion und Technik A	Seminar Tragwerke in Leichtbauweise	1 o. 3	-	R, KU	KO 30	5
Konstruktion und Technik B	Seminar Nachhaltige Gebäudesysteme	1 o. 3	-	Ü	AA	5
Konstruktion und Technik C	Seminar Gestalt, Konstruktion und Technik	1 o. 3	-	R / KU	KO 30	5
Konstruktion und Technik D	Seminar mit baukonstruktiver Vertiefung	1 o. 3	-	R / KU	KO 30	5
Konstruktion und Technik E	Seminar Bauklimatik	1 o. 3	-	Ü	K 120	5
Energieeffizienz bei Gebäuden	Vorlesung, Übung	1 o. 3	-	-	K/ MP/ H/ ZP	5
Summe						5

B: Berufliche Fachrichtung**2. Elektrotechnik****2.1 Pflichtmodule**

Die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog (KuMoK) und das Vorlesungsverzeichnis fr die Studiengnge in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik. Den Modulbeschreibungen sind Details ber Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

Die Klausurdauer betrgt i. d. R. 25 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer der mndlichen Prfung soll i. d. R. 10 Minuten pro Leistungspunkt nicht berschreiten. Nheres regelt der Kurs- und Modulkatalog.

Die Art der Studienleistung wird, wenn nicht anders vermerkt, durch den Modulkatalog fr die berufliche Fachrichtung „Elektrotechnik“ geregelt.

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	Ggf. Voraussetzungen fr die Zulassung	Studienleistung	Prfungsleistung	Leistungspunkte	
E1	Nachrichtentechnik fr LbS	E1.1	Grundlagen der Nachrichtentechnik	2	-	-	K oder M	4	8
		E1.2	Kommunikationstechnik fr Lehrkrfte	3	-	-	K oder M	4	
E2	Energietechnik fr LbS	E2.1	Energietechnik fr Lehrkrfte I	1	-	-	M oder K	2	5
		E2.2	Energietechnik fr Lehrkrfte II	2	-	-		3	
E3	Regelungstechnik	E3.1	Regelungstechnik	1	-	Studienleistung	K oder M	5	
E4	Fachdidaktische Praxis I	E4.1	Fachdidaktisches Experimentierlabor	1	-	Studienleistung	-	3	5
		E4.2	Schulversuche zur Energietechnik	2	-	Studienleistung		2	
E5	Fachdidaktische Praxis II	E5.1	Programmierpraktikum mit Unterrichtsbezug	2	-	Studienleistung	M oder K	3	7
		E5.2	Fachdidaktisches Projekt inkl. Fachpraktikum	3	-	Studienleistung		4	
Summe								30	

2.2 Wahlpflichtmodule

In folgenden Modulen muss zunchst eine Vertiefungsrichtung (Energietechnik (E), Automatisierungstechnik (A), Mikroelektronik (M)) gewhlt werden, in der zwei Vorlesungen mit bungen und ein Labor belegt wird. Die Festlegung der Vertiefungsrichtung erfolgt durch die Entscheidung fr die erste Prfungsleistung in einem von diesen Modulen (E: E6, E7; A: E8, E9; M: E10, E11). Bei den aufgefhrten Veranstaltungen handelt es sich um Empfehlungen, sodass nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen auch andere Lehrveranstaltungen belegt werden knnen, wobei keine Lehrveranstaltungen belegt werden drfen, die bereits im Bachelorstudiengang durch eine Prfungs- oder Studienleistung angerechnet wurden.

Vertiefungsrichtung Energietechnik

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	Ggf. Voraussetzungen fr die Zulassung	Studienleistung	Prfungsleistung	Leistungspunkte	
E6	Vertiefungsmodul I - Energietechnik	E6.1	Elektrische Energieversorgung I	1	-	-	K oder M	4	
E7	Vertiefungsmodul II - Energietechnik	E7.1	Elektrische Antriebssysteme	2	-	-	K oder M	4	8
		E7.2	Labor: Elektrische Maschinen	2	-	Studienleistung		4	
Summe								12	

Vertiefungsrichtung: Automatisierungstechnik

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	Ggf. Voraussetzungen fr die Zulassung	Studienleistung	Prfungsleistung	Leistungspunkte	
E8	Vertiefungsmodul I - Automatisierungstechnik	E8.1	Sensorik und Nanosensoren – Messen nicht-elektrischer Groen	1	-	-	K oder M	4	
E9	Vertiefungsmodul II - Automatisierungstechnik	E9.1	Prozessrechentchnik	2	-	-	K oder M	4	8
		E9.2	Labor: Sensorik – Messen nicht-elektrischer Groen	2	-	Studienleistung		4	
Summe								12	

Vertiefungsrichtung: Mikroelektronik

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	Ggf. Voraussetzungen fr die Zulassung	Studienleistung	Prfungsleistung	Leistungspunkte	
E10	Vertiefungsmodul I - Mikroelektronik	E10.1	Grundlagen der Halbleiterbauelemente	1	-	-	K oder M	4	
E11	Vertiefungsmodul II - Mikroelektronik	E11.1	Logischer Entwurf digitaler Systeme	2	-	-	K oder M	4	8
		E11.2	Labor: Technische Informatik – Schaltungs- und Systementwurf	2	-	Studienleistung		4	
Summe								12	

B: Berufliche Fachrichtung

3. Farbtechnik und Raumgestaltung

3.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Gestaltungstechnik 2	Vorlesung, Übung	2	-	Ü	2 PR	5
Beschichtungs- und Belegungstechnik 2	Vorlesung, Laborübung	2	-	LÜ	K 60 (67 %) PR (33 %)	5
Gestaltungstechnik 3	Vorlesung, Übung	3	-	Ü	K 60, PR	5
Fachdidaktik 2	Vorlesung	3	-	HA	MP 30	5
Bauschäden	Vorlesung	3	-	K 90	-	4
Fachpraktikum	Seminar	3-4	-	Teilnahme Praktikum	Praktikumsbericht	8
Fachdidaktik 3	Vorlesung	4	-	HA	MP 30	5
Summe						38

3.2. Wahlpflichtmodule

Es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich ist zu studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Betriebsplanung und Organisation	Vorlesung, Übung	2 o. 4	-	LÜ, HA	K 120, PR 30	5
Mikrotechnische Untersuchungen	Vorlesung, Laborübungen	1 - 4	-	Ü	MP	5
Gestaltung und Darstellung E	Technische Darstellung 2	1 - 2	-	Ü	Ü, AA	5
Bauwirtschaft 1 Kostenplanung im Hochbau	Seminar	1-4		3 KU	HA	5
Bauwirtschaft 2 Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung	Seminar	1-4		Ü, ES	SL, DO	5
Bauwirtschaft 4 Projektmanagement	Seminar	1-4		Ü, ES	HA	5
Gestaltungstechnik 1 ¹⁾	Vorlesung, Übung	1		Ü	PR (33 %) K 90 (67 %)	5

¹⁾ nur für Studierende, die dieses Fach nicht im Bachelor belegt haben

B: Berufliche Fachrichtung

4. Holztechnik

Prüfungsformen

- AA: Ausarbeitung
- DO: Dokumentation
- ES: Essay
- HA: Hausarbeit
- K: Klausur ohne Antwortwahlverfahren
- KO: Kolloquium
- LÜ: Laborübungen
- MP: Mündliche Prüfung
- PF: Portfolio
- PR: Präsentation
- R: Referat
- SG: Stegreif
- SL: Seminarleistung
- Ü: Übungen
- ZD: Zeichnerische Darstellung
- ZP: Zusammengesetzte Prüfungsleistung

4.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fertigungstechnik Holz 3	Vorlesung, Übung	2	-	-	K 90 / MP 20	5
Bau- und Möbeldgestaltung	Vorlesung, Übung	2	-	HA	MP 30	5
Betriebsplanung und Organisation	Vorlesung, Übung	3	-	LÜ, HA	K 120, PR 30	5
Fachdidaktik 2	Vorlesung	3	-	HA	MP 30	5
Bauschäden	Vorlesung	3	-	-	K 90	4
Fachpraktikum	Seminar	3-4	-	Teilnahme Praktikum	Praktikumsbericht	8
Fachdidaktik 3	Vorlesung	4	-	HA	MP 30	5
Summe						38

4.1. Wahlpflichtmodule**Es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich zu studieren.**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Gestaltungstechnik 1	Vorlesung, Übung	1	-	Ü	PR (33 %) K 90 (67 %)	5
Gestaltung und Darstellung E	Technische Darstellung 2	1/ 2	-	Ü	Ü, AA	5
Bauwirtschaft 1 Kostenplanung im Hochbau	Seminar	1-4		3 KU	HA	5
Bauwirtschaft 2 Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung	Seminar	1-4		Ü, ES	SL, DO	5
Bauwirtschaft 4 Projektmanagement	Seminar	1-4		Ü, ES	HA	5
Bauverfahren und Sicherheitstechnik	Vorlesung, Übung	1 / 2	-	-	K/ MP/ H/ ZP	5

B: Berufliche Fachrichtung

5. Lebensmittelwissenschaft

5.1 Pflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar, Ü = Übung

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Didaktik im Berufsfeld Ernährung	A) Planung von Lehr-Lernarrangements I (S)	ab 1. / einsemestrig			HA	5
	B) Planung von Lehr-Lernarrangements II (S)					
Qualitätsmanagement und Lebensmittelsicherheit	A) Qualitätsmanagement (V)	ab 1. / einsemestrig		R zu C)	K 120 min oder M ca. 20 min oder R	5
	B) Monitoring (S)					
	C) Toxikologie (S)					
Technologie und Verfahrenstechnik von Lebensmitteln – Gastronomie, Getreide, Fleisch	A) Seminar (S)	ab 1. / zweisemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R	8
	B) Experimentelle Übung (P)					
Ernährungsassoziierte Erkrankungen – Wissenschaftliche Grundlagen und Bildungspraxis	A) Ernährungsassoziierte Erkrankungen (V)	ab 2. / einsemestrig		Kolloquium	M ca. 20 min	5
	B) Präventive und therapeutische Aspekte der Ernährung in der Bildungspraxis (S)					
Didaktisches und methodisches Handeln im Berufsfeld Ernährung	A) Methoden und Medien (S)	ab 3. / einsemestrig		Besuch Studienseminar	HA	5
	B) Planung, Durchführung und Evaluation eines Lehr- Lernarrangements (S)					
Berufsfelddidaktik: Schulische Praxis	A) Vorbereitung des 2. Schulpraktikums (S)	ab 3. / zweisemestrig			AA	8
	B) Durchführung des 2. Schulpraktikums (P) 4 Wochen					
	C) Nachbereitung des 2. Schulpraktikums (S)					
Summe						36

Wurden die Module „Didaktik im Berufsfeld Ernährung“ und „Didaktisches und methodisches Handeln im Berufsfeld Ernährung“ durch einen Wechsel der Prüfungsordnung nach § 28 Abs. 3 bereits im Bachelorstudiengang Technical Education Berufliche Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft absolviert und eingebracht, müssen stattdessen die Module „Lebensmittelrecht und Verbraucherrecht“ und „Marketing und Kommunikation für Lebensmittelwissenschaft“ aus dem Bachelorstudiengang Technical Education Berufliche Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Lebensmittelrecht und Verbraucherrecht	A) Vorlesung (V)	ab 2. / einsemestrig		HA	K 60 min	5
	B) Übung (Ü)					
Marketing für Lebensmittelwissenschaft	A) Grundlagen (S)	ab 2. / einsemestrig			PR oder PR/A	6
	B) Exkursion und Übungen (Ü)					

5.2 Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Berufliche Fachpraxis Ernährung	A) Seminar (S)	ab 1. / einsemestrig			V	6
	B) Experimentelle Übung (P)					
Technologie und Verfahrenstechnik – Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung	A) Seminar (S)	ab 1. / einsemestrig			K 60 min oder R	6
	B) Experimentelle Übung – (P)					
Technologie und Verfahrenstechnik - Fleischtechnik	A) Seminar (S)	ab 1. / einsemestrig			AA ¹	6
	B) Experimentelle Übung – (P)					
Technologie und Verfahrenstechnik – Getreide-, Back- und Süßwarentechnik	A) Seminar (S)	ab 1. / einsemestrig			AA ²	6
	B) Experimentelle Übung – (P)					
Summe						6

¹ AA: Ausarbeitung: Änderung in Erwartung der Änderung des Allgemeinen Teils nach neuer MPO.

² AA: Ausarbeitung: Änderung in Erwartung der Änderung des Allgemeinen Teils nach neuer MPO.

B: Berufliche Fachrichtung

6. Metalltechnik

6.1 Pflichtmodule

Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt (LP), die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 10 Minuten pro Leistungspunkt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Konstruktionswerkstoffe	Konstruktionswerkstoffe				K oder M	4	
Steuerungstechnik	Automatisierung – Steuerungstechnik				K oder M	4	
Fertigungsverfahren	Spanen – Modelle, Methoden und Innovationen				K oder M	4	
Analyse beruflicher Arbeitsaufgaben	Analyse beruflicher Arbeitsaufgaben			Praktikumsbericht		2	6
	Praktikum zur Analyse von Arbeitsaufgaben					4	
Didaktik der Technik 2	Labor für Schulversuche			Zusammengesetzte Studienleistung	M (30 min)	2	9
	Analyse und Gestaltung beruflicher Lernsituationen			Zusammengesetzte Studienleistung		2	
	Fachdidaktisches Projekt 1			Zusammengesetzte Studienleistung		2	
	Fachpraktikum Teil 1					3	
Didaktik der Technik 3	Konzepte zum Umgang mit Heterogenität / Inklusion				M (30 min)	2	7
	Fachdidaktisches Projekt 2					2	
	Fachpraktikum Teil 2					3	
Summe						34	

6.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlbereich besteht die Möglichkeit, aus dem Modulkatalog der Fakultät für Maschinenbau zwei verschiedene Module zu wählen.

Für Studierende, die im Rahmen des Bachelorstudiums das Modul Arbeitswissenschaft nicht belegt haben, ist dieses Modul obligatorisch.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul I	Modul aus dem Modulkatalog für den Masterstudiengang der Fakultät für Maschinenbau				K oder M	4
Wahlmodul II	Modul aus dem Modulkatalog für den Masterstudiengang der Fakultät für Maschinenbau				K oder M	4

B: Berufliche Fachrichtung

7. Ökotrophologie

7.1 Pflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ö 19 Technik und Ökologie im Haushalt	A) Haushaltstechnik (V)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min	6
	B) Haushaltstechnische Verfahren (V)					
Ö 20 Wirtschaftslehre der Ökotrophologie	A) Ökonomie des privaten Haushalts (S)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Betriebswirtschaftliche Organisation von hauswirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieben (S)					
Ö 21 Lebensmittelrecht und Verbraucherrecht	A) Vorlesung	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	4
	B) Übung					
Ö 22 Spezielle Aspekte hauswirtschaftlicher Versorgungs- und Betreuungsprozesse	A) Versorgungs- und Betreuungsbedarf in speziellen Lebenssituationen I (S)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Versorgungs- und Betreuungsbedarf in speziellen Lebenssituationen II (S)					
Ö 23 Spezielle Humanernährung	A) Pathophysiologie und Pathobiochemie ernährungsassoziierter Erkrankungen (V)	ab 2. / einsemestrig			R oder HA oder K oder M	6
	B) Einführung in Pharmakologie und Toxikologie (S)					
	C) Ernährung in Prävention und Therapie (S)					
Ö 24 Berufsfelddidaktik 1: Schulpraktische Studien	A) Vorbereitung des 2. Schulpraktikums (S)	ab 1. / einsemestrig			PB	6
	B) Durchführung des 2. Schulpraktikums (P)	4 Wochen				
Ö 25 Berufsfelddidaktik 2: Schulische Praxis	A) Nachbereitung des 2. Schulpraktikums (S)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Spezielle Fragen der Fachdidaktik und Methodik (S)					
Summe						37

7.2 Wahlpflichtmodule

Ein Modul ist zu wählen. Es kann nur ein Modul gewählt werden, das nicht bereits im Bachelorstudiengang Technical Education gewählt worden ist.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ö 15 Entwicklung des Menschen über die Lebensspanne	A) Theorien der Entwicklungspsychologie (S)	ab 1. / einsemestrig			R oder HA oder M ca. 20 min	5
	B) Entwicklung über die Lebensspanne (S)					
Ö 16 Kommunikative und soziale Kompetenzen in personenorientierten Versorgungs- und Betreuungsprozessen	A) Kommunikationsprozesse und kommunikative Kompetenzen (S)	ab 2. / einsemestrig			PR oder R oder Ü	5
	B) Kommunikative Interventionsstrategien (S)					
Ö 26 Angewandte Haushaltstechnik	A) Grundlagen der angewandten Haushaltstechnik (S)	ab 2. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar					
Ö 27 Spezielle Lebensmitteltechnologie: Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung	A) Theorie Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung (V)	ab 2. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung					
Ö 28 Planung, Durchführung und Auswertung von Humanstudien mit Lebensmitteln	A) Seminar	ab 1. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar					
Ö 29 Lebensmittelsicherheit	A) Qualitätsmanagement und Monitoring (S)	ab 1. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar					
Ö 30 Marketing für Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie	A) Grundlagen von Marketingkonzeptionen (S)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Exkursion und Übungen zu speziellen Marketingkonzeptionen (Ü)					

C: Unterrichtsfächer

1. Biologie

1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung und Praktikum Zoologische Systematik und Artenkenntnis	1 oder 3		3	K 60	6	
Grundlagen der Ökologie	Vorlesung Grundlagen der Ökologie	2 oder 4		1	K 60	6	
	Vorlesung Großlebensräume der Erde						
	Geländepraktikum						
Biomathematik	Vorlesung Biomathematik	4		1	K 120	4	
	Übung zur Biomathematik, Biometrie, Epidemiologie						
Fachpraktikum	Vorbereitung auf das Fachpraktikum	Ab 1.		1	PB	6	3
	Praktikum in der Schule (2 Wochen)						3
Summe						22	

1.2 Wahlpflichtmodule

Ein Modul ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mikrobiologie II	Vorlesung und Praktikum Mikrobiologie	2 oder 4		2	K 60	6
Tier- und Humanphysiologie II	Vorlesung und Praktikum Tier- und Humanphysiologie II	2 oder 4	Tier- und Humanphysiologie I	2	K 60	6
Einführung in die Entomologie	Vorlesung und Praktikum: Einführung in die Entomologie	4		1	PRO	6

C: Unterrichtsfächer**2. Chemie**

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V= Vorlesung, Ü= Übung, P= Praktikum, S= Seminar

2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie I	2,4,6	Keine	K 180	Keine	Keine	7
	Ü Physikalische Chemie I	2,4,6					
Mathematik 1	2 V Mathematik I	1,3,5	Keine	K 120 zur Mathematik I	Keine	Keine	4
	1 Ü Mathematik I	1,3,5					
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung und 2 Wochen Schulpraktikum	1,2,3 1,2,3	Keine	Haus- und Präsenzübungen	Keine	PB	4
Fachdidaktik Chemie 3	Demonstrationspraktikum	1, 3	Keine	Keine	Keine	S	4
Summe							19

2.2 Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 LP zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	2 V Anorganische Chemie II 4 P Anorganische Chemie I 2 S zum P Anorganische Chemie I	3, 5	Abgeschlossenes Seminar und abgeschlossenes Praktikum aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	S zum P Anorganische Chemie I (eigener Vortrag und Anwesenheitspflicht) P Anorganische Chemie I		M 30	9
		3, 5					
		3, 5					
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	1 V Aufbau der Materie für Lehramt 1 S Experimentalphysik 1 S Physikalische Chemie 5 P Physikalische Chemie I	3	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	P Physikalische Chemie I	Physikalische Chemie 1, Mathematik für Lehramt und abgeschlossene P aus Analytische Chemie 2 für Lehramt	M 30	9
		3					
		3					
		3					
Organische Chemie 2 für Lehramt	1 V Organische Chemie für Lehramt 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organische Chemie I	4, 6	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2 für Lehramt	P Organische Chemie I S zum P Organische Chemie I	Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Analytische Chemie 2	K 180	9
		4, 6					
		4, 6					

C: Unterrichtsfächer

3. Deutsch

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Die Studierenden wählen in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

3.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
FP TE Fachpraktikum Technical Education	Vorbereitung auf das Fachpraktikum: 1 Veranstaltung in der Literaturdidaktik <i>oder</i> der Sprachdidaktik	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	PF 10-20 <i>od.</i> FP 10-15	8	5
	Praktikum in der Schule (2 Wochen)						3
Summe						8	

3.2. Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen, die noch nicht in der Bachelorphase belegt worden sind. Dabei muss ein Modul aus dem Bereich Literatur (L3-L4) und eines aus dem Bereich Sprachwissenschaft (S 3-S 5, S 7) nachgewiesen werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung <i>od.</i> Seminar)	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 <i>od.</i> M 20–30 <i>od.</i> PR/A 5-10 <i>od.</i> PR 20	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung <i>od.</i> Seminar)					
L 4 Medien - Kultur - Wissen	Vorlesung <i>od.</i> Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 <i>od.</i> M 20–30 <i>od.</i> PR/A 5-10 <i>od.</i> PR 20	10
	Seminar					
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung <i>od.</i> Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 <i>od.</i> PR/A 5–10 <i>od.</i> K 90 <i>od.</i> PR 20 <i>od.</i> M 20-30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung <i>od.</i> Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 <i>od.</i> PR/A 5–10 <i>od.</i> K 90 <i>od.</i> PR 20 <i>od.</i> M 20-30	10
	Seminar					
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung <i>od.</i> Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 <i>od.</i> PR/A 5–10 <i>od.</i> K 90 <i>od.</i> PR 20 <i>od.</i> M 20-30	10
	Seminar					
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Theorie-seminar	Ab 1.	Für S 7.2: S 7.1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 <i>od.</i> PR/A 5–10 <i>od.</i> K 90 <i>od.</i> PR20 <i>od.</i> M 20–30	10
	S 7.2 Praxisseminar					

C: Unterrichtsfächer

4. Englisch

4.1. Pflichtmodule

Für das Modul *Advanced Methodology of Teaching English as a Foreign Language mit Schulpraktikum* gilt:

Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als *Teaching Assistant* o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung besteht für sie aus der Bearbeitung eines „Teaching Assistant Portfolios“ und einer 20-minütigen mündlichen Prüfung nach Rückkehr.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Intermediate and Advanced Linguistics	LingF3 (2 SWS) Survey Class	Ab 1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A (4000 Wörter) oder K (90 Min.) oder M (30 Min.)	7	
	LingA1 (2 SWS) Projects in Linguistics oder LingA2 (2 SWS) Seminar						
Advanced Language Practice	SP3 (2 SWS)	Ab 1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (90 Min.) oder Essay (2000 Wörter)	6	
	SP4 (2 SWS)						
Advanced Methodology of Teaching English as a Foreign Language mit Schulpraktikum	DidA1 (2 SWS) Culture, Text & Media oder DidA2 (2 SWS) Language & Media	2.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A (4000 Wörter) oder K (90 Min.) oder M (30 Min.)	9	6
	DidPA (2 SWS) Planung und Analyse von Englischunterricht					PB (2000 Wörter)	3
	Schulpraktikum (2 Wochen)						
Summe						22	

4.2. Wahlpflichtmodule

Studierende wählen das Modul, das sie noch nicht im Bachelorstudium absolviert haben.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Survey American Literature and Culture	AmerF2.1 (2 SWS) Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60 Min.)	6
	AmerF2.2 (2 SWS)					
Survey British Literature and Culture	BritF2.1 (2SWS)	Ab 1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60 Min.) oder M (20 Min.)	6
	BritF2.2 (2 SWS)					
Summe						6

C: Unterrichtsfächer

5. Evangelische Religion

5.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik und	3.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	10
	VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik oder VM 7c Christliche Motive in der Kultur(-geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik					
Aufbaumodul 5 Berufskompetenz	AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern	1.	-	1 Studienleistung	M 30	10
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog					
	VM 6b Beruf: Religionspädagoge/in – arbeiten an einem Selbstkonzept					
Aufbaumodul 7 Fachpraktikum	AM 7a Fachpraktikum	2.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	8
	VM 6d Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug)					
Summe						28

C: Unterrichtsfächer

6. Katholische Religion

6.1 Pflichtmodule

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird, sofern im Wahlpflichtbereich nicht Aufbaumodul 5 gewählt wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Vorbereitende Lehrveranstaltung	2.	-	-	PB (10-12 S.)	7
	Fachpraktikum					
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischer Denks: Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	VM 5a Glaube und sittliches Handeln (2 SWS)	1.-3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 5b Kirche und Gesellschaft (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 6: Fachdidaktische Differenzierung:	VM 6a Didaktik des Religionsunterrichts (2 SWS)	1.-3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 6b Methodik des Religionsunterrichts (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						22

6.2 Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von **mindestens 6 LP** gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 4: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Exegese	VM 4a Exegese und Theologie des AT (2 SWS)	1.-3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 4b Exegese und Theologie des NT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 7: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	VM 7a Theologische Anthropologie (2 SWS)	1.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 7b Christologie/Soteriologie (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	AM 4a Religionsphilosophie/Religionskritik (2 SWS)	1.-3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	AM 4b Religion in biographischer Sozialisation (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul	3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	AM 6 Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul	4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3

C: Unterrichtsfächer

7. Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

7.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	2 oder 3		Eine Leistung gemäß § 14(2)	P	4
	Schulpraktikum					
Fachdidaktik Mathematik	Fachdidaktische Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 LP	1 und 2		Ü	M oder K	4
Geometrie	VL Geometrie für das Lehramt Übung Geometrie für das Lehramt	Ab 2			K	10
Summe						28

7.2 Wahlpflichtmodule

Sofern das Modul Stochastische Methoden für LbS im Bachelorstudiengang Technical Education noch nicht absolviert wurde, ist dies verpflichtend/obligatorisch. Andernfalls ist das Modul Algorithmische Mathematik für LbS zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Stochastische Methoden für LbS	Stochastik A Übung Stochastik A	Ab 5			K	10
	Stochastik B Übung Stochastik B	Ab 6			K	
Algorithmische Mathematik für LbS	Angewandtes Programmieren	Ab 1	Stochastische Methoden für LbS	Ü	K	10
	VL Numerische Mathematik A Übung Num. Math. A	Ab 3		Ü		

C: Unterrichtsfächer

8. Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

C) „K“ bedeutet eine benotete Klausur. „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung. „K“ oder „M“ bedeutet eine benotete Klausur oder mündliche Prüfung nach Wahl des Dozenten. „Ü“ bedeutet Übungen. „L“ bedeutet Laborübung. „R“ bedeutet Referat. „S“ bedeutet Seminarleistung. „PB“ bedeutet Praktikumsbericht, „SI“ bedeutet Sicherheitseinweisung. „MA“ bedeutet Masterarbeit.

8.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	3		Eine Studienleistung gemäß § 14(2)	PB	4
	Schulpraktikum					
Fortgeschrittene Fachdidaktik Physik	Fachdidaktische Veranstaltungen der Physik im Umfang von mindestens 4 LP	Ab 1		Jeweils S	M oder K (über FD LV, nicht über PEX)	8
	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht (PEX)			L und SI		
Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper für LBS	Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper	2		Ü	M oder K	6
Summe						18

8.2 Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Module zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Festkörperphysik für LBS	Einführung in die Festkörperphysik	Ab 1		Ü	K oder M	5
	Übung Einf. Festkörperph.					
Atom- und Molekülphysik für LBS	Atom- und Molekülphysik	Ab 1		Ü	K oder M	5
	Übung Atom- und Molekülphysik					
Kohärente Optik für LBS	Kohärente Optik	Ab 2		Ü	K oder M	5
	Übung Kohärente Op.					
Strahlenschutz für LBS	Kernphysikalische und kernchemische Grundlagen des Strahlenschutzes und der Radioökologie	Ab 1			K oder M	5

C: Unterrichtsfächer

9. Politik

9.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik	Fachpraktikum (2 Wochen)	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PB (10-12 S.)	8
	Begleitende Lehrveranstaltung					
Summe						8

9.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu belegen, die noch nicht im Bachelorstudiengang Technical Education studiert worden sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Politikfelder und politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Aufbaumodul Arbeit und Organisation	Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 15 <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					

C: Unterrichtsfächer

10. Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung

10.1 Pflichtmodule

Studienleistungen sind spätestens bis 6 Monaten nach Beendigung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

In Modul 9 werden die schulpraktischen Studien im Rahmen einer (im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen) Veranstaltung vor- und nachbereitet.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul 7: Gewinn eines wissenschaftlichen Verständnisses der Zielgruppe	7.1 Sichtweisen, Zugänge, Theorien zur beruflichen Förderpädagogik	Empfohlen im 1./2.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	7.2 Theorien zu Lebenswelten und Milieus					
	7.3 Verhaltensauffälligkeiten und Einzelfallförderung					
Modul 8: Erarbeitung förderpädagogischer Konzepte (Didaktik und Methodik)	8.1 Spezielle Didaktik und Curriculumentwicklung	Empfohlen im 1./2.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	8.2 Lerntheorien, Lernstrategien und Lernschwierigkeiten					
	8.3 Professionalisierung (Diagnostik, Testtheorie, Beratungskonzepte, Teamentwicklung)					
Modul 9: Erarbeitung förderpädagogischer Institutionen, Strukturen und Diskurse	9.1 Begleitveranstaltung zu den schulpraktischen Studien	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung pro Modul	-	3
Modul 10: Überblick und Verständnis gesellschaftlicher Rahmenbedingungen	10.1 Historische und internationale Aspekte beruflicher Förderpädagogik	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	10.2 Gesellschaftliche Exklusion und Desintegration					
	10.3 Wandel der Erwerbsarbeit					
Summe						24

10.2 Wahlpflichtmodule

Das Wahlpflichtmodul dient der gezielten Vertiefung einzelner Teilbereichsthemen aus den Pflichtmodulen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul	2 Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten der Pflichtmodule	1.-4.		Nachweis über die Veranstaltungen		4

C: Unterrichtsfächer

11. Spanisch

11.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
LBS Vertiefungsmodul Sprachpraxis	LBS E3.1 (4 SWS) Übung Curso superior 1	1.-3.		1 Studienleistung	K 90	9
	LBS E3.2 (4 SWS) Übung Curso superior 2	1.-3.		1 Studienleistung: M 10 oder R 8		
LBS Kombimodul	K S2 (2 SWS) Seminar	1.-3.		1 Studienleistung	HA 15-20 oder PR/A 20-30 oder M 15	10
	K L2 (2 SWS) Seminar	1.-3.				
LBS Aufbaumodul Fachdidaktik mit Fachpraktikum	LBS D3 (2 SWS) Seminar	1.- 3.		1 Studienleistung	PB 15-20	6
	Schulpraktikum (2 Wochen)	1.-3.				3
Summe						28

C: Unterrichtsfächer

12. Sport

Bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen, sofern diese nicht schon im Bachelorstudium vorgelegt wurden.

12.1. Pflichtmodule

Wenn im Bachelorstudium ein Mannschaftsspiel gewählt wurde, dann muss im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)“ ein Rückschlagspiel gewählt werden und umgekehrt. Der Vertiefungsveranstaltung im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)“ muss im Bachelor- oder Masterstudium eine Einführungsveranstaltung vorausgegangen sein. Des Weiteren dürfen Weit-2 und die VP Wahl nicht in einer Sportart absolviert werden, in der schon eine Exkursion im Bachelorstudium belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefung der Sportwissenschaft: Naturwiss. Sporttheorie	VP Bew./Tr.1 (2 SWS) Vertiefung bewegungs- oder trainingswiss. Fragestellungen	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) oder M 20	6
	VP Med.1 (2 SWS) Vertiefung gesundheitswiss. Fragestellungen					
Projektmodul	Proj. (4 SWS) Lehrveranstaltung in Projektform nach Wahl	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (20 S.)	6
	Forschung1 (1 SWS) Einführung in Methoden der sportwiss. Forschung					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	Spiel-M 2 weitere EP mit VP aus ELf 1 (C) (4 SWS) oder: Spiel-R 1 EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 30 und K 60	6
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)	Weit-2 weitere EP aus ELf 6-9 (2 SWS)	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	6
	VP Wahl in einem bis-her noch nicht vertieften ELf 2-9 (2 SWS)				SP 30 und K 60	
Didaktisches Praktikum	Fachpraktikum (ca. 2 Wochen)	3.	-	1 Studienleistung	Praktikumsbericht (15 S.)	4
	begleitendes Seminar (2 SWS)					
Summe						28

D: Modul Masterarbeit

Bei einer Fächerkombination mit dem Unterrichtsfach Sport ist spätestens bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen, sofern diese nicht schon im Bachelorstudium vorgelegt wurden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	ggf. eine dazugehörige Lehrveranstaltung	4. Semester	mind. 75 LP		M 60	3
					MA	17

Anlage E: Glossar

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Durch fachspezifische Abweichungen kann es zu Mehrfachnennungen und Überschneidungen kommen. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist in den Fachspezifischen Anlagen teilweise aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

BÜ	Bestimmungsübung
E	Essay
EB	Exkursionsbericht
FP	Fachpraktische Prüfung
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium
L	Laborübung
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
PB	Praktikumsbericht
PF	Portfolio
PR/A	Präsentation mit Ausarbeitung
PrB	Projektbericht
PR	Präsentation
PRO	Protokoll
R	Referat
S	Seminararbeit
SP	Sportpraktische Präsentation
T	Testat
uK	Unbenotete Klausur
Ü	Übung

Die Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover vom 24.11.2009, veröffentlicht im Verkündungsblatt 12/2015 der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 10.09.2015, wird nachstehend in berichtigter Fassung erneut bekannt gemacht:

**Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den
Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
vom 24.11.2009**

Die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät sowie die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. bei der Belegung des Erstfaches Musik die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ oder „Bachelor of Science (B. Sc.)“ je nach gewähltem Erstfach. ²In Erstfächern mit geisteswissenschaftlicher Ausrichtung wird der akademische Grad „B. A.“ verliehen. ³In Erstfächern mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung wird der akademische Grad „B. Sc.“ verliehen.

(3) ¹Im Erstfach Geographie orientiert sich die Verleihung des akademischen Grades an der Verteilung der in den beiden Schwerpunktbereichen der Geographie erworbenen Leistungspunkte in den Wahlpflichtmodulen und dem Schwerpunktbereich, in dem die Bachelorarbeit erstellt wurde. ²Der Titel „Bachelor of Science (B. Sc.)“ wird vergeben, wenn die Mehrzahl der Leistungspunkte, mindestens aber 20 Leistungspunkte, in den Modulen der Kategorie B (Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie) erworben wurde. ³Die Bachelorarbeit muss im Schwerpunktbereich Physische Geographie und Landschaftsökologie erstellt werden. ⁴Der Titel „Bachelor of Arts (B. A.)“ wird vergeben, wenn die Mehrzahl der Leistungspunkte, mindestens aber 20 Leistungspunkte, in den Modulen der Kategorie C (Wahlpflichtmodule der Humangeographie) erworben wurde. ⁵Die Bachelorarbeit muss im Schwerpunktbereich Humangeographie erstellt werden. ⁶Wird eine Bachelorarbeit mit fachdidaktischem Schwerpunkt erstellt, erfolgt die Vergabe des „Bachelor of Arts (B. A.)“

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Für das Fach Musik beträgt die Regelstudienzeit vier Jahre. ³Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte oder LP), für das Fach Musik 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte oder LP) zu je 30 Stunden. ⁴Das Studium gliedert sich in sechs Semester, für das Fach Musik in acht Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die im Erst- bzw. Zweifach nach Anlage 2 zu erbringen sind, aus dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage 2 und dem Professionalisierungsbereich nach Anlage 2. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des schulischen Schwerpunktes, in:

- ein Erstfach im Umfang von 90 Leistungspunkten, bei Erstfach Musik im Umfang von 150 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Zweifach im Umfang von 60 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten (Anlage 2),
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 20 Leistungspunkten (Anlage 2).

²Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des außerschulischen Schwerpunktes, in:

- ein Erstfach im Umfang von 90 bis 106 Leistungspunkten, bei Erstfach Musik 150 bis 166 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Zweifach im Umfang von 50 bis 66 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten (Anlage 2),
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 14 Leistungspunkten (Anlage 2).

(3) ¹Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen (Allgemeiner Teil) und den Bereich Erziehungswissenschaften (Lehramtsbezogener Teil). ²Der Professionalisierungsbereich beinhaltet bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes unter anderem:

- ein vierwöchiges außeruniversitäres Praktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten,
- ein vierwöchiges Allgemeines Schulpraktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten.

³Bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes ist das Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ verpflichtend. ⁴Der Professionalisierungsbereich beinhaltet bei der Wahl des außerschulischen Schwerpunktes unter anderem:

- zwei vierwöchige außeruniversitäre Praktika im Umfang von jeweils 5 Leistungspunkten oder
- ein achtwöchiges außeruniversitäres Praktikum im Umfang von 10 Leistungspunkten.

⁵Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt studieren, können weitere Module im Erst- oder im Zweifach in entsprechendem Umfang wählen. ⁶Studierende des Erstfaches Musik und des Zweifaches Medienmanagement, können weitere Module nur im Erstfach in entsprechendem Umfang wählen. ⁷Ggf. werden Ersatzmodule vorgehalten, die sich aus den fachspezifischen Anlagen ergeben.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und ggf. einer mündlichen Prüfung, einem Kolloquium oder einer oder mehreren Studienleistungen entsprechend der fachspezifischen Anlagen. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Erstfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe des Themas abzuliefern. ²Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von zwölf Wochen vorgesehen werden. ³Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte bzw. bei Erstfach Musik 240 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Ist eine Prüfungsleistung im Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ endgültig nicht bestanden, so ist dieses Modul endgültig nicht bestanden. ²In diesem Fall kann das Studium nur mit außerschulischem Schwerpunkt fortgesetzt werden.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung in einem der nach Anlage 2 gewählten Fächer ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im jeweiligen Fach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. ²In diesem Fall besteht einmal die Möglichkeit, ein anderes Fach des Studienganges zu wählen. ³Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Erst- oder Zweifach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.
- (4) ¹Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. ²Wenn die Zwischenprüfung im Erstfach Musik endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium des Faches Musik ausgeschlossen und hat nach § 5 Absatz 3 Satz 2 die Möglichkeit, einmal ein anderes Fach des Studienganges zu wählen.

§ 6 Zwischenprüfung

- (1) ¹Im Erstfach Musik steht das Bestehen aller nach der Anlage 2 im ersten Studienjahr zu absolvierenden Pflichtmodule einer Zwischenprüfung gleich. ²Die betreffenden Pflichtmodule Künstlerische Ausbildung Basis 1, Ensemble Basis 1, Musiktheorie Basis 1, Angewandte Musiktheorie 1, Musikwissenschaft Basis 1, Praktische Grundlagen sowie das Modul Musikpädagogik Basis und aus dem Modul Schlüsselkompetenzen den Bereich A: Sprechen müssen bis zum Ende des 4. Semesters bestanden sein, andernfalls ist die Zwischenprüfung im Erstfach Musik nicht bestanden.
- (2) Eine gesonderte Anmeldung für die Zwischenprüfung ist nicht erforderlich.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§§ 7 - 11 entfallen

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) ¹Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. für das Erstfach Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte bzw. bei Wahl des Erstfaches Musik 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. ³Studierende mit schulischem Schwerpunkt und einer Fächerkombination mit dem Fach Katholischer Theologie müssen zusätzlich spätestens bei der Anmeldung der Bachelorarbeit Sprachnachweise entsprechend der Anlage 2 J vorlegen.

⁴Studierende mit einer Fächerkombination mit dem Fach Sport müssen zusätzlich spätestens bis zur Anmeldung einen Nachweis der Ersten Hilfe und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze vorweisen. ⁵Weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung der Bachelorarbeit sind in den fachspezifischen Anlagen der Fächer geregelt.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Laborübungen (Abs. 7)
6. Seminararbeit (Abs. 8)
7. Projektbericht (Abs. 9)
8. Präsentation (Abs. 10)
9. Musikpraktische Präsentation (Abs. 11)
10. Theaterpraktische Präsentation (Abs. 12)
11. Sportpraktische Präsentation (Abs. 13)
12. Testat (Abs. 14)
13. Bestimmungsübungen (Abs. 15)
14. Exkursionsbericht (Abs. 16)
15. Portfolio (Abs. 17)
16. Praktikumsbericht (Abs. 18)
17. Vortrag (Abs. 19)
18. Bericht (Abs. 20)
19. Kolloquium (Abs. 21)
20. Essay (Abs. 22)
21. Protokoll (Abs. 23)
22. Fachpraktische Prüfung (Abs. 24)
23. elektronische Prüfung (Abs. 25 - 27)

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ⁴Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin

der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen.⁵ Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.⁶ Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) ¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. ³Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

(8) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) ¹In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(10) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. ³Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(11) ¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(12) ¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Die Dauer ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt. ³Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(13) ¹Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(14) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(15) ¹Eine Bestimmungsübung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau. ²Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(16) ¹Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. ²In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben. ³Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

- (17) ¹Portfolio als Studienleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. ²Portfolio als Prüfungsleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. ³In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. ⁴Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.
- (18) ¹Ein Praktikumsbericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (19) ¹In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.
- (20) ¹Ein Bericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (21) Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.
- (22) ¹Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. ³Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den fachspezifischen Anlagen.
- (23) ¹Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (24) Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.
- (25) ¹Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und über diese ausgewertet werden. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (26) ¹Klausuren, die als elektronische Prüfung abgehalten werden, können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ²Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (27) ¹Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gem. Abs. 26 sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ²Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ³Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁴Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (28) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (29) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (30) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.
- (31) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 v. H. in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung.

⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden, im Übrigen gilt § 14 Abs. 30 entsprechend.

(2) ¹Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note „ausreichend (4,0)“ vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt, in dem die vorausgegangene Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ⁵Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer erklärt werden. ⁴Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover schriftlich bekannt geben. ⁵Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 von Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 von Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsklausuren gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Klausurtermins.

(4) ¹Die Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Abs. 3 erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (1,3) wenn er mindestens 91 von Hundert,

„gut“ (2,3) wenn er mindesten 81, aber weniger als 91 von Hundert,

„befriedigend“ (3,3) wenn er mindestens 71, aber weniger als 81 von Hundert,

„ausreichend“ (4,0) wenn er die Mindestzahl, aber weniger als 71 von Hundert,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ³Wenn abgestufte Noten (1,3; 1,7 etc.) vergeben werden, sind die entsprechend zu erreichenden Prozentzahlen zutreffend beantworteter Prüfungsfragen arithmetisch zu ermitteln. ⁴Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(5) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer nach Anlage 2, der Note des Moduls Bachelorarbeit und bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes der Gesamtnote des Professionalisierungsbereichs nach Anlage 2. ²Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) ¹Die Gesamtnoten des Erst- und Zweifaches sowie ggf. des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. ⁴Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(7) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 und 4 bis 6 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) ¹Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ²Die Leistungspunkte der Module innerhalb einer Modulgruppe werden erst vergeben, wenn die Modulgruppenprüfung bestanden ist.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Modulgruppe gehörigen Module sowie die Modulgruppenprüfung bestanden sind. ³Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs.5 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 2 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 Leistungspunkten der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nach Prüfung im Einzelfall angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Als Tag des Bestehens der Prüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁶Das Ausstellungsdatum für Zeugnis und Bescheinigungen ist das Tagesdatum des Drucks. ⁷Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen. ³Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, davon eines der Hochschule für Musik, Theater und Medien, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den beteiligten Fakultäten und Hochschulen gewählt. ⁵Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule für Musik, Theater und Medien wird von der Hochschule für Musik, Theater und Medien gewählt. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁷Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁸Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Gleiches gilt für die an der Lehre beteiligten Hochschulen Medizinische Hochschule Hannover, Hochschule für Bildende Künste Braunschweig sowie für die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover. ³Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter-schutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und des Senates der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 01.10.2015 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang oder in einem Fach dieses Studienganges aufgenommen haben. ²Darüber hinaus gilt diese Prüfungsordnung für Studierende, die in die Prüfungsordnung in der Fassung vom 24.11.2009 gewechselt sind.

(2) Die übrigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der Prüfungsordnung vom 01.10.2003 in ihrer letzten Änderungsfassung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.

(3) ¹Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die geänderte Prüfungsordnung vom 24.11.2009, die zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft tritt, möglich. ²Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. ³Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

(4) ¹Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben und auf Antrag in diese Prüfungsordnung gewechselt haben, sowie für Studierende, die im Wintersemester 2008/2009 ihr Studium aufgenommen haben und das Fach Musik studieren, gilt für die Dauer der Regelstudienzeit nach § 2. ²Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul je Erst- und Zweitfach zulässig. ³Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. ⁴Das Modul Bachelorarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

(5) ¹Die im Rahmen des Faches Geographie innerhalb des bisherigen Schwerpunktbereichs Wirtschafts- und Kulturgeographie erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen sowie die erworbenen Leistungspunkte werden entsprechend in die Module des Schwerpunktbereichs Humangeographie überführt und zugeordnet.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Glossar

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen des Professionalisierungsbereiches und der im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studierbaren Fächer

A	Professionalisierungsbereich (Allgemeiner Teil und Lehramtsbezogener Teil)
B	Biologie
C	Chemie
D	Darstellendes Spiel
E	Deutsch
F	Englisch
G	Evangelische Theologie
H	Geographie
I	Geschichte
J	Katholische Theologie
K	Mathematik
L	Medienmanagement
M	Musik
N	Philosophie
O	Physik
P	Politik
Q	Religionswissenschaft / Werte und Normen
R	Spanisch
S	Sport

Die Fächerkombinationen für den schulischen Schwerpunkt müssen den Vorgaben der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen entsprechen. Bei Abweichungen muss eine Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Landesamtes für Lehrerbildung und Schulentwicklung vorliegen.

Anlage 1: Glossar

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist in den Fachspezifischen Anlagen teilweise aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

B	Bericht
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübung
E	Essay
EB	Exkursionsbericht
FP	Fachpraktische Prüfung
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium
L	Laborübung
M	Mündliche Prüfung
MP	Musikpraktische Präsentation
P	Projekt
PF	Portfolio
PR/A	Präsentation mit Ausarbeitung
PrB	Projektbericht
PrA	Projektarbeit
PR	Präsentation
PRO	Protokoll
R	Referat
S	Seminararbeit
SP	Sportpraktische Präsentation
T	Testat
TP	Theaterpraktische Präsentation
uK	Unbenotete Klausur
Ü	Übung
V	Vortrag

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

A Professionalisierungsbereich

A.1 Allgemeiner Teil

Die erforderlichen Leistungspunkte in den Bereichen A und B können nach Wahl der Studierenden auch in mehreren Veranstaltungen erbracht werden. Für Studierende mit dem Fach Musik ist im Bereich A der Nachweis einer Lehrveranstaltung Sprechen/Sprecherziehung im Umfang von je einer SWS im ersten und im zweiten Fachsemester verpflichtend.

Ein vierwöchiges Praktikum im Bereich C ist für alle Studierenden verpflichtend. Das Praktikum im Bereich C ist in einem für das Erstfach oder Zweitfach relevanten Berufsfeld abzuleisten. Studierende mit einem schulischen Studienschwerpunkt leisten ein vierwöchiges Praktikum im Berufsfeld im Umfang von 5 Leistungspunkten ab. Studierende mit einem außerschulischen Studienschwerpunkt können als Ersatz für das Allgemeine Schulpraktikum (im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich) ein weiteres vierwöchiges Berufsfeldpraktikum im Umfang von insgesamt 5 Leistungspunkten ableisten. Alternativ können diese Studierenden auch ein achtwöchiges Berufsfeldpraktikum im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten ableisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs.

A.1.1 Pflichtmodule Schlüsselkompetenzen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schlüsselkompetenzen	Bereich A: Sprach-, Medien- und Darstellungskompetenzen	ab 1.	-	R (Vortrag oder vergleichbare Leistung)	-	2
	Bereich B: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung	ab 1.	-	R (Vortrag oder vergleichbare Leistung)	-	2
	Bereich C: Praktikum Berufsfelderkundung	ab 1.	-	Praktikumsbericht	-	5 - 10
Summe						9 - 14

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

A.2 Lehramtsbezogener Teil : Erziehungswissenschaft / Psychologie

A. 2.1 Wahlpflichtmodule

Diese beiden Module sind verpflichtend für diejenigen Studierenden, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie	Vorlesung: Grundfragen der Erziehungswissenschaft	empfohlen im 2.		1 Studienleistung	im Seminar Schule und Unterricht: K 75 oder HA 10-15 (Gewicht 2/3)	6
	Seminar: Schule und Unterricht	empfohlen im 3.				
	Vorlesung: Allgemeine Psychologie	empfohlen im 2.			K 60 (Gewicht 1/3)	
Allgemeines Schulpraktikum	Seminar zur Vorbereitung des Allgemeinen Schulpraktikums (1 SWS)	empfohlen im 4. oder 5.		Schriftlicher Praktikumsbericht		5
	Allgemeines Schulpraktikum		Seminar zur Vorbereitung des ASP			
	Seminar zur Nachbereitung des Allgemeinen Schulpraktikums (1 SWS)	empfohlen im 5. oder 6.	Seminar zur Vorbereitung des ASP, Allgemeines Schulpraktikum			
Summe						11

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

B: Biologie

B.1 Biologie als Erstfach

B.1.1: Pflichtmodule

Das Modul „Allgemeine Chemie“ ist für Studierende, die nicht das Zweifach Chemie studieren, obligatorisch. Studierende mit dem Zweifach Chemie belegen stattdessen das Modul „Biochemie der Naturstoffe“.

Das Modul „Physik für Naturwissenschaftler“ ist für Studierende, die nicht die Zweifächer Chemie oder Physik gewählt haben, obligatorisch.

Studierende mit den Zweifächern Chemie oder Physik belegen stattdessen das Modul „Pflanzenphysiologie“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl der Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biologie: Zell- und Entwicklungsbiologie	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Zell- und Entwicklungsbiologie	1 oder 3		1	K 60	4
Allgemeine Biologie: Genetik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Genetik	1 oder 3		1	K 90	4
Allgemeine Biologie: Allgemeine Botanik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Allgemeine Botanik	1 oder 3		2	K 90	5
Allgemeine Chemie	Vorlesung, Praktikum zur Allgemeinen Chemie	1		1	K 120	6
Spezielle Botanik	Vorlesung, Praktikum Spezielle Botanik	2 oder 4		2	M 30 (60%) PrA (40%)	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl der Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Ökologie	Vorlesung Grundlagen der Ökologie	2 oder 4		1	K 60	6
	Vorlesung Großlebensräume der Erde					
	Geländepraktikum					
Allgemeine Biochemie	Vorlesung: Biochemie für Naturwissenschaftler	3		- Keine SL	uK 60	3
Physik für Naturwissenschaftler	Vorlesung, Praktikum Physik für Naturwissenschaftler	3 oder 4		2	uK 120	6
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung, Übung und Exkursion Zoologische Systematik	3 oder 5		3	K 60	6
Mikrobiologie I	Vorlesung, Praktikum Mikrobiologie I	3 oder 5		2	K 60	6
Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	Vorlesung, Übung Biometrie, Biometrie, Epidemiologie	4		1	K 120	4
Pflanzenphysiologie	Vorlesung, Praktikum Pflanzenphysiologie	4		2	K 90	6
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung Allgemeine Zoologie	2 oder 4		2	K 60	6
	Vorlesung Funktionsmorphologie					
	Praktikum Allgemeine Zoologie	3 oder 5				
Tier- und Humanphysiologie I	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie I	3 oder 5		2	K 60	6
Biochemie der Naturstoffe	Vorlesung Biochemie der Naturstoffe Teilpraktikum	5		1	K 90	6
Evolution	Vorlesung, Seminar: Evolution	5		1	uK 90	6
Summe						74

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

B.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, sind die Module „Einführung in die Biologiedidaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ verpflichtend. Zusätzlich muss ein biologisches Wahlpflichtmodul, das 6 Leistungspunkte umfasst, wie z.B. „Tier- und Humanphysiologie II“ oder „Experimente moderner Biologie“, gewählt werden.

Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt studieren, können die fachdidaktischen Anteile und die Module der Erziehungswissenschaften / Psychologie im Umfang von insgesamt 16 LP durch andere Module ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4		3	Portfolio	5
	Seminar Einführung in die Biologiedidaktik					
	Seminar Fachgemäße Denk – und Arbeitsweise					
Biologie lernen und lehren	Seminar zum Schulversuchspraktikum der Humanbiologie	3 oder 5		2	K 60 (60%) R (40%)	5
	Seminar Grundlegende Themen des Biologieunterrichts					
Tier- und Humanphysiologie II	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie II	6		2	K 60	6
Experimente moderner Biologie	Seminar mit praktischen Versuchen / Praktikum	6		1	R 50% PRO 50%	6
Wahlpflichtmodul	Weitere LV im Gesamtumfang von mind. 6 LP aus dem Angebot für den BSc.-Studiengang Biologie	5,6			Lt. PO für den Bachelorstudiengang Biologie	6 bis 16

B.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit			mind. 120 LP		BA mit KO	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

B.2 Biologie als Zweifach

B.2.1: Pflichtmodule

Das Modul „Allgemeine Chemie“ ist für Studierende, die nicht das Erstfach Chemie studieren, obligatorisch.

Studierende mit dem Erstfach Chemie belegen stattdessen das Modul „Allgemeine Biochemie“.

Das Modul „Physik für Naturwissenschaftler“ ist für Studierende, die nicht die Erstfächer Chemie oder Physik gewählt haben, obligatorisch.

Studierende mit den Erstfächern Chemie oder Physik belegen stattdessen das Modul „Tier- und Humanphysiologie II“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl der Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biologie: Zell- und Entwicklungsbiologie	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Zell- und Entwicklungsbiologie	1 oder 3		1	K 60	4
Allgemeine Biologie: Genetik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Genetik	1 oder 3		1	K 90	4
Allgemeine Biologie: Allgemeine Botanik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Allgemeine Botanik	1 oder 3		2	K 90	5
Allgemeine Chemie	Vorlesung Allgemeine Chemie	1		- keine SL	K 120	3
Allgemeine Biochemie	Vorlesung: Biochemie für Naturwissenschaftler	3		- keine SL	uK 60	3
Physik für Naturwissenschaftler	Vorlesung, Praktikum Physik für Naturwissenschaftler	3 oder 4		2	uK 90	6
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung Allgemeine Zoologie	2 oder 4 und		2	K 60 K 60 K 60	6
	Vorlesung Funktionsmorphologie	3 und 5				
	Praktikum Allgemeine Zoologie					
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung, Übung und Exkursion Zoologische Systematik	3 oder 5		3	K 60	6
Spezielle Botanik	Vorlesung, Praktikum Spezielle Botanik	2 oder 4		2	M 30 (60%) PrA (40%)	6
Tier- und Humanphysiologie I	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie I	5		2	K 60	6
Tier- und Humanphysiologie II	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie II	6		2	K 60	6
Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie und -ethik	Seminar Einführung in die Wissenschaftsethik	6		2	HA (50%) R (50%)	4
	Seminar Wahrnehmen, Denken und Lernen					
Summe						50

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

B.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, sind die Module „Einführung in die Biologiedidaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ verpflichtend.

Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt studieren, können die fachdidaktischen Anteile und die Module der Erziehungswissenschaften / Psychologie im Umfang von insgesamt 16 LP durch andere Module ersetzen. Hierzu können Module des Wahlpflichtbereichs des Erstfaches Biologie gemäß der Anlage 1.2. gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4		3	Portfolio	5
	Seminar Einführung in die Biologiedidaktik					
	Seminar Fachgemäße Denk – und Arbeitsweise					
Biologie lernen und lehren	Seminar zum Schulversuchspraktikum der Humanbiologie	3 oder 5		2	K 60 (60%) R (40%)	5
	Seminar Grundlegende Themen des Biologieunterrichts					
Wahlpflichtmodul	Weitere LV im Gesamtumfang von mind. 6 LP aus dem Angebot für den BSc.-Studiengang Biologie	5,6			Lt. PO für den Bachelorstudiengang Biologie	6 bis 16

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**C Chemie****C. 1 Chemie als Erstfach**

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2, den lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich und die Fachdidaktik-Module des gewählten Zweifachs ableisten.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2, das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaften/Psychologie und die Fachdidaktik-Module des Zweifachs aus dem Angebot des Bachelor-Studiengangs Chemie im Umfang von 6 - 26 LP ersetzen. Die gewählten Module müssen jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Studierende mit dem Zweifach Mathematik können anstatt des Moduls Mathematik 1 andere Module im Umfang von 4 LP belegen, Studierende mit dem Zweifach Physik können anstatt des Moduls Experimentalphysik 1 und des Moduls Mathematik 1 andere Module im Umfang von 4 – 8 LP belegen. Für die Zulassung zum Praktikum im Modul Physikalische Chemie 2 muss der Nachweis zum Modul Mathematik äquivalenten Studienleistung erbracht werden.

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

C.1.1: Pflichtmodule

Zur Berechnung der Gesamtnote werden bei dem Modul "Anorganische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Anorganische Chemie 1" und "Anorganische Chemie 2 für Lehramt", bei dem Modul "Organische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Organische Chemie 1" und "Organische Chemie 2 für Lehramt" sowie bei dem Modul "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Physikalische Chemie 1" und "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" heran gezogen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3	Keine	Klausur zur Allgemeine Chemie 1	Keine	keine	8
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3 1, 3	Keine	P Allgemeine Chemie Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	keine	7
Analytische Chemie 1	2 V Analytische Chemie 1 5 P + S Analytische Chemie 1	1, 3 2, 4	Keine	P Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
Analytische Chemie 2 für Lehramt	2 V Analytische Chemie 2 4 P + S Analytische Chemie	2, 4 2, 4	Keine	P Analytische Chemie 2	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	6
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie 1 1 Ü Anorganische Chemie 1	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	K180	Keine	keine	5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	4 P Anorganische Chemie 1 2 S zum P Anorganische Chemie 1	3, 5 3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und abgeschlossenes Praktikum aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	S zum P Anorganische Chemie 1 (eigener Vortrag und Anwesenheitspflicht) P Anorganische Chemie 1	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	M 30	6
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie 1 Ü Physikalische Chemie 1	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	K180	Keine	Keine	7
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	1 V Aufbau der Materie für Lehramt 1 S Experimentalphysik 1 S Physikalische Chemie 5 P Physikalische Chemie 1 mit Tutorium Physik	3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	P Physikalische Chemie 1	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Mathematik, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	M30	9
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie 1 1 Ü Organische Chemie 1	3, 5 3, 5	Keine	K 180	Keine	Keine	6
Organische Chemie 2 für Lehramt	1 V Organische Chemie für Lehramt 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organische Chemie I	4, 6 4, 6 4, 6	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2 für Lehramt	P Organische Chemie 1 S zum P Organische Chemie 1	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Organische Chemie 1 Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	K 180	9
Mathematik 1	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I	1, 3 1, 3	Keine	K 120 zur Mathematik I	Keine	Keine	4
Experimentalphysik 1	2 V Experimentalphysik I 1 Ü Experimentalphysik I	1, 3 1, 3	Keine	K 120 zur Physik I	Keine	Keine	4
Ersatzmodul Mathematik/Physik	Weitere Module im Gesamtumfang von 4 bis 8 LP aus dem Angebot für den BSc.-Studiengang Chemie	1,2,3,4, 5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den BSc.-Studiengang Chemie	Keine	4 – 8
Summe							78

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**C.1.2: Wahlpflichtmodule**

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik Chemie 1	2 V/S Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie	2,4	Keine	Seminararbeit (Portfolio)	Keine	PF	4
	2 P/S Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment Praktikumsleistungen			Praktikumsleistungen			
Fachdidaktik Chemie 2	2 P/S Unterrichtsversuche Chemie	3,4,5	Keine	Praktikumsleistung Seminarvortrag mit Experiment	Keine	PF	6
	2 S Spezielle Didaktik der Chemie 2 S Methodik des Chemieunterrichts	3,5		Seminararbeit (z.B. Portfolio)			
Wahlpflichtmodul	Weitere LV im Gesamtvolumen von mind. 2 LP aus dem Angebot für den BSc.-Studiengang Chemie	1,2,3,4,5,6	Keine	Modulprüfung nach der PO für den BSc.-Studiengang Chemie, Berücksichtigung als Studienleistung	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den BSc.-Studiengang Chemie	Keine	2 – 4
Ersatzmodul Erziehungswissenschaften/ Fachdidaktik	Weitere LV im Gesamtvolumen von 6 bis 26 LP aus dem Angebot für den BSc.-Studiengang Chemie	1,2,3,4,5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den BSc.-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	6 – 26

C.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	5, 6	Mind. 120 LP mind. 50 LP aus den unter Anlage 1.1 aufgeführten Modulen	Praktische oder theoretische Arbeiten	Mind. 120 LP mind. 50 LP aus den unter Anlage 1.1 aufgeführten Modulen	BA mit V	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**C.2 Chemie als Zweitfach****C.2.1: Pflichtmodule**

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können zum Praktikum in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3	Keine	Klausur zur Allgemeinen Chemie	Keine	keine	8
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3 1, 3	Keine	P Allgemeine Chemie Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	keine	7
Analytische Chemie 1	2 V Analytische Chemie 1 5 P + S Analytische Chemie 1	1, 3 2, 4	Keine	P Analytische Chemie 1	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
Analytische Chemie 2 für Lehramt	2 V Analytische Chemie 2 4 P + S Analytische Chemie	2, 4 2, 4	Keine	P Analytische Chemie 2	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	6
Summe							28

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

C.2.2: Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 32 LP zu wählen. Bei der Auswahl der Module ist zu berücksichtigen, dass die Kombination der Module wie folgt verpflichtend ist:

- Anorganische Chemie 1 und Anorganische Chemie 2 für Lehramt;
- Organische Chemie 1 und Organische Chemie 2 für Lehramt;
- Physikalische Chemie 1 und Physikalische Chemie 2 für Lehramt;

Die in den Kombinationen aufgeführten Module können nicht einzeln belegt werden. Weitere Module müssen so gewählt werden, dass die Mindestpunktzahl erreicht wird.

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2, den lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich und die Fachdidaktik-Module des gewählten Erstfachs ableisten.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2 durch andere Module aus dem Angebot des Bachelor-Studiengangs Chemie im Umfang von mindestens 10 LPs ersetzen. Die gewählten Module müssen jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Studierende mit dem Erstfach Mathematik können anstatt des Moduls Mathematik 1 andere Module im Umfang von 4 LP belegen, Studierende mit dem Erstfach Physik können anstatt des Moduls Experimentalphysik 1 und des Moduls Mathematik 1 andere Module im Umfang von 4 - 8 LP-Umfang belegen. Für die Zulassung zum Praktikum im Modul Physikalische Chemie 2 muss der Nachweis zum Modul Mathematik äquivalenten Studienleistung erbracht werden.

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Zur Berechnung der Gesamtnote werden bei dem Modul "Anorganische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Anorganische Chemie 1" und "Anorganische Chemie 2 für Lehramt", bei dem Modul "Organische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Organische Chemie 1" und "Organische Chemie 2 für Lehramt" sowie bei dem Modul "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Physikalische Chemie 1" und "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" heran gezogen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	K 180	Keine	Keine	5
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	4 P Anorganische Chemie 1 2 S zum P Anorganische Chemie 1	3, 5 3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und abgeschlossenes Praktikum aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	S zum P Anorganische Chemie I (eigener Vortrag und Anwesenheitspflicht) P Anorganische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	M 30	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie I Ü Physikalische Chemie I	2, 4 2, 4	Keine	K 180	Keine	Keine	7
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	1 V Aufbau der Materie für Lehramt 1 S Experimentalphysik 1 S Physikalische Chemie 5 P Physikalische Chemie I	3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	P Physikalische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Mathematik, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	M30	9
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I 1 Ü Organische Chemie I	3, 5 3, 5	Keine	K 180	Keine	Keine	6
Organische Chemie 2 für Lehramt	1 V Organische Chemie für Lehramt 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organische Chemie I	4, 6 4, 6 4, 6	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2 für Lehramt	P Organische Chemie I S zum P Organische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Organische Chemie 1 Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	K 180	9
Mathematik11	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I	1, 3 1, 3	Keine	K 120 zur Mathematik I	Keine	Keine	4
Experimentalphysik 1	2 V Experimentalphysik I 1 Ü Experimentalphysik I	1, 3, 5 1, 3, 5	Keine	K 120 zur Physik I	Keine	Keine	4
Ersatzmodul Mathematik/Physik	Weitere LV im Gesamtumfang von 4 bis 8 LP aus dem Angebot für den BSc.-Studiengang Chemie	1,2,3,4, 5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den BSc.-Studiengang Chemie	Keine	4 – 8

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik Chemie 1	2 V/S Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie	2,4	Keine	Seminararbeit (Portfolio)	Keine	PF	4
	2 P/S Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment Praktikumsleistungen			Praktikumsleistungen			
Fachdidaktik Chemie 2	2 P/S Unterrichtsversuche Chemie	3,5	Keine	Praktikumsleitung Seminarvortrag mit Experiment	Keine	PF	6
	2 S Spezielle Didaktik der Chemie 2 S Methodik des Chemieunterrichts			Seminararbeit (z.B. Portfolio)			
Wahlpflichtmodul	Weitere Module im Gesamtumfang von mind. 2 LP aus dem Angebot für den BSc.-Studiengang Chemie	1,2,3,4, 5,6	Keine	Modulprüfung nach der PO für den BSc.-Studiengang Chemie, Berücksichtigung als Studienleistung	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den BSc.-Studiengang Chemie	Keine	2-8
Ersatzmodul Erziehungswissenschaften/ Fachdidaktik	Weitere Module im Gesamtumfang von 6 bis 26 LP aus dem Angebot für den BSc.-Studiengang Chemie	1,2,3,4, 5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungsvoraussetzungen nach der PO für den BSc.-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	6 – 26

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

D Darstellendes Spiel

Das Lehrangebot des Faches Darstellendes Spiel wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Hochschulen für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH), Leibniz Universität Hannover (LUH), Stiftung Universität Hildesheim (U Hi) und TU Braunschweig (TU BS).

D.1 Darstellendes Spiel als Erstfach

D.1.1: Pflichtmodule

Nur die an der HBK und TU Braunschweig immatrikulierten Studierenden studieren das Modul M BS.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 1 Grundlagen szenischer Praxis	5 Übungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten aus den Feldern: <ul style="list-style-type: none"> • Raum/Szenographie • Zeit • Stimme und Sprechen • Improvisation • Körper und Bewegung • Musik und Klang • Text An der HBK sind 2 Übungen Szenische Grundlagen verpflichtend	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP (ca. 15 Min.) und schriftliche Praxisreflexion (ca. 5 Seiten) (Gewichtung PR 70% u. Ausarbeitung 30%)	10
M 2 Grundlagen künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens	Seminar Arbeitstechniken Übung Veranstaltungstechnik Seminar Reflexion theatraler Praxis	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	H 10-15 Seiten oder Prüfungsgespräch	8
M 4 Theatertheorie und Theatergeschichte	Seminar Einführung Theatergeschichte Seminar Einführung Theatertheorie Seminar Interdisziplinäre Bezüge des Theaters (Bildende Kunst, Populäre Kultur, Literatur)	1.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	H 10-15 Seiten <i>bei oder in Absprache mit einer/m der hauptamtlich Lehrenden</i> oder K 120 Min.	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 5 Formen des Gegenwartstheaters	Übung Aufführungsanalyse	2.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	H 10-15 Seiten bei oder in Absprache mit einer/m der hauptamtlich Lehrenden oder K 120 Min.	8
	Seminar Dramenanalyse					
	Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters					
M 6 Theorie und Praxis der Theaterpädagogik	Seminar Orientierungswissen Theaterpädagogik	2.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	R 15 Min. oder Anleitung 15 Min. (unbenotet)	5
	Übung Spielleitung					
M 8 Exkursion	Exkursion von 3-5 Tagen	1.-6.			EB 5 Seiten (unbenotet)	6
	Seminar oder Kolloquium					
M 10 Eigenständige künstlerische Praxis	1 Projekt (mit max. 3 Prüflingen)	4.-5.			TP (ca. 15 Min.) und schriftliche Praxisreflexion (ca. 8-10 Seiten) (Gewichtung PR 70% u. Ausarbeitung 30%)	9
M BS (Nur HBK)	Übung Sicherheit	1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	LUK Prüfung	5
	Plenum					
Summe						56 bzw. 61 mit M BS

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

D.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen das Modul M 7.2 „Fachdidaktik“ belegen, ebenso die Module M 3.1 plus M 9.1.

Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** müssen das Modul M 7.1 „Theaterpädagogik“ studieren, ebenso das Projektmodul 3.2 plus Vertiefungsmodul 9.2. Sollen mehr als die mindestens erforderlichen 90 LP erbracht werden, ist es auch möglich, das Projektmodul 3.2 mit dem Vertiefungsmodul 9.1 anstatt 9.2 zu kombinieren. Darüber kann das Modul M 7.1 „Theaterpädagogik“ erneut unter einem anderen thematischen Schwerpunkt belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 3.1 Angeleitete Künstlerische Praxis	1 Projekt	2.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP (ca. 15 Min.) und schriftliche Praxisreflexion (ca. 5 Seiten) (Gewichtung PR 70% u. Ausarbeitung 30%)	12
	Kolloquium oder Seminar					
oder						
M 3.2 Angeleitete Künstlerische Praxis	1 größeres Projekt	2.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP (ca. 15 Min.) und schriftliche Praxisreflexion (ca. 5 Seiten) (Gewichtung PR 70% u. Ausarbeitung 30%)	18
	Kolloquium als Probenreflexion und Seminar					
M 7.1 Theaterpädagogik (außerschulischer Schwerpunkt)	Seminar Analyse zeitgenössischer Projekte und Aufführungen	3.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (ca. 10 Seiten) und theaterpädagogische Anleitung (ca. 15 Min.) Gewichtung schriftliche Arbeit 70%, Anleitung 30%	10
	Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart					
	Seminar Konzeption und Durchführung selbständiger theaterpädagogischer Praxis					
oder						
M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)	Seminar Unterrichtsentwürfe und –planung, Lernziele und Leistungskriterien	3.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (ca. 10 Seiten) und theaterpädagogische Anleitung (ca. 15 Min.)	10
	Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart					
	Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers				Gewichtung schriftliche Arbeit 70%, Anleitung 30%	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 9.1 Eigenstudium (wenn 3.1 studiert wurde)	Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium im größeren Umfang	4.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	Abschlussprüfung (ca. 15 Min.): Gespräch als Reflexion UND Dokumentation im künstlerischen Format, um Vermittlungsansatz erkennbar zu machen (unbenotet)	12
	Kolloquium					
oder						
M 9.2 Eigenstudium (wenn M 3.2 studiert wurde oder bei außerschulischem Schwerpunkt)	Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium	4.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	Abschlussprüfung (ca. 15 Min.): Gespräch als Reflexion UND Dokumentation im künstlerischen Format, um Vermittlungsansatz erkennbar zu machen (unbenotet)	6
	Kolloquium					

D.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	Ab 5.	120 LP		BA 30	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

D.2 Darstellendes Spiel als Zweifach

D. 2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 1 Grundlagen szenischer Praxis	5 Übungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten aus den Feldern: <ul style="list-style-type: none"> • Raum/Szenographie • Zeit • Stimme und Sprechen • Improvisation • Körper und Bewegung • Musik und Klang • Text An der HBK sind 2 Übungen Szenische Grundlagen verpflichtend	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP (ca. 15 Min.) und schriftliche Praxisreflexion (ca. 5 Seiten) (Gewichtung Präsentation 70% u. Ausarbeitung 30%)	10
M 2 Grundlagen künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens	Seminar Arbeitstechniken	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	H 10-15 Seiten oder Prüfungsgespräch	8
	Übung Veranstaltungstechnik					
	Seminar Reflexion theatraler Praxis					
M 3.1 Angeleitete Künstlerische Praxis	1 Projekt	2.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP (ca. 15 Min.) und schriftliche Praxisreflexion (ca. 5 Seiten) (Gewichtung Präsentation 70% u. Ausarbeitung 30%)	12
	Kolloquium oder Seminar					
M 4 Theatertheorie und Theatergeschichte	Seminar Einführung Theatergeschichte	1.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	H 10-15 Seiten <i>bei oder in Absprache mit einer/m der hauptamtlich Lehrenden</i> oder K 120 Min.	10
	Seminar Einführung Theatertheorie					
	Seminar Interdisziplinäre Bezüge des Theaters (Bildende Kunst, Populäre Kultur, Literatur)					
M 12 Eigenstudium und Exkursion	M 9.2 Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium			1 Studienleistung pro Veranstaltung	Abschlussprüfung (ca. 15 Min.): Gespräch als Reflexion UND Dokumentation im künstlerischen Format, um Vermittlungsansatz erkennbar zu machen (unbenotet)	10
	Exkursion von 3 Tagen					
Summe						50

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

D.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen das Modul M 7.2 „Fachdidaktik“ belegen.

Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** können das Modul M 7.1 „Theaterpädagogik“ studieren, ebenso kann das Modul M 9.2 „Eigenstudium“ unter einem anderen thematischen Schwerpunkt ein weiteres Mal belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 7.1 Theaterpädagogik (außerschulischer Schwerpunkt)	Seminar Analyse zeitgenössischer Projekte und Aufführungen	3.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) und theaterpädagogische Anleitung (ca. 15 Min.) Gewichtung schriftliche Arbeit 70%, Anleitung 30%	10
	Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart					
	Seminar Konzeption und Durchführung selbständiger theaterpädagogischer Praxis					
oder						
M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)	Seminar Unterrichtsentwürfe und –planung, Lernziele und Leistungskriterien	3.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) und theaterpädagogische Anleitung (ca. 15 Min.) Gewichtung schriftliche Arbeit 70%, Anleitung 30%	10
	Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart					
	Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers					
M 9.2 Eigenstudium (wenn M 3.2 studiert wurde oder bei außerschulischem Schwerpunkt)	Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium	4.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	Abschlussprüfung (ca. 15 Min.): Gespräch als Reflexion UND Dokumentation im künstlerischen Format, um Vermittlungsansatz erkennbar zu machen (unbenotet)	6
	Kolloquium					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

E Deutsch

Die Angebote des Faches Deutsch setzen sich zusammen aus Literaturwissenschaft (L 1 - L 5), Sprachwissenschaft (S 1 – S 7) und Didaktik (D). Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 2-5, S 2-7, D1 und P erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

E.1 Deutsch als Erstfach

E.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	1.	-	In L 1.1	In L 1.2: HA 10–15 od. M 20–30 od. PR/A 5-10 od. PR 20	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)					
L 2 Einführung in die Literaturwissenschaft II	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick (Vorlesung** od. Seminar)	2.	-	In L 2.1	In L 2.2: HA 10–15 od. M 20 oder PR/A 5–10 od. PR 20	10
	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)					
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	1.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. M 20–30	10
	S 1.2 Seminar					
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse I (Vorlesung od. Seminar)	2.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. HA 5-10 od. M 20–30	10
	S 2.2 Syntaktische Analyse II (Übung od. Seminar)					
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. K 90 od. M 20–30 od. PF 15-25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)					
Summe						50

*Die Vorlesung zu L1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

**Die Vorlesung zu L2.1 wird nur im Sommersemester angeboten.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

E.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen vier Wahlpflichtmodule (im Umfang von je 10 LP) belegen, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** belegen vier bis fünf Wahlpflichtmodule (im Umfang von je 10 LP), von denen jeweils zwei aus Literatur- und Sprachwissenschaft zu wählen sind. Zudem können sie das Modul Wissenschaftliche Praxis (6 LP) wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder M 20 oder PR/A 5–10 oder PR 20	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder M 20 oder PR/A 5–10 oder PR 20	10
	Seminar					
L 5 Projekt	Seminar und praktische Übung (4 SWS)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder M20 oder PR/A 5–10 oder PR 20	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder M 20–30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder M 20–30	10
	Seminar					
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Theorie-seminar	ab 3.	Für S7: S 1 und S 2. Für S 7.2: S7.1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder M 20–30	10
	S 7.2 Praxisseminar					
P Wiss. Praxis	eine beliebige Veranstaltung aus den Modulen L 3, L 4 oder S 3 bis S 5 zu einem bislang noch nicht gewählten Themenschwerpunkt	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	–	6

E.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BA Bachelorarbeit		6.	mind. 120 LP und Abschluss der Module S1 und L1		BA 30–40	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

E.2 Deutsch als Zweitfach

E.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	1.	-	In L 1.1	In L 1.2: HA 10-15 od. M 20-30 od. PR/A 5-10 od. PR 20	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)					
L 2 Einführung in die Literaturwissenschaft II	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick (Vorlesung ** od. Seminar)	2.	-	In L 2.1	In L 2.2 : HA 10-15 oder M 20 oder PR/A 5-10 oder PR 20	10
	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)					
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	1.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. M 20–30	10
	S 1.2 Seminar					
S 2 Grammatik	S 2.1 Vorlesung od. Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I)	2.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. HA 5-10 od. M 20–30	10
	S 2.2 Seminar od. Übung (Grammatik II)					
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. K 90 od. M 20–30 od. PF 15-25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)					
Summe						50

*Die Vorlesung zu L 1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

**Die Vorlesung zu L 2.1 wird nur im Sommersemester angeboten.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**E.2.2: Wahlpflichtmodule**

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen ein Modul (im Umfang von 10 LP) wählen; Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** können ein Wahlpflichtmodul (im Umfang von 10 LP) sowie das Modul Wissenschaftliche Praxis (6LP) belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder M 20-30 oder PR/A 5–10 oder PR 20	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder M 20-30 oder PR/A 5–10 oder PR 20	10
	Seminar					
L 5 Projekt	Seminar und praktische Übung (4 SWS)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder M 20-30 oder PR/A 5–10 oder PR 20	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder M 20–30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder M 20–30	10
	Seminar					
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder M 20–30	10
	Seminar					
S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder M 20–30	10
	Seminar					
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Theorieseminar	ab 3.	Für S 7: S 1 und S 2. Für S 7.2: S 7.1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder M 20–30	10
	S 7.2 Praxisseminar					
P Wiss. Praxis	eine beliebige Veranstaltung aus den Modulen L 3, L 4 oder S 3 bis S 5 zu einem bislang noch nicht gewählten Themenschwerpunkt	ab 3.	-	1 Studienleistung		6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

F Englisch

F.1 Englisch als Erstfach

F.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Linguistics	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90	6
	LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II					
Intermediate Linguistics	LingF3 (2 SWS) Survey Class	2.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K 90 oder M 20	8
	LingF4 (2 SWS) Seminar					
Advanced Linguistics	LingA1 Projects in Linguistics (2 SWS)	4.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A (4000 Wörter) oder K 90 oder M 30	10
	LingA2 Seminar(2 SWS)					
Foundations Literature and Culture	AmerBrit F1 (2 SWS)	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 60	6
	AcadF (1 SWS)					
Survey American Literature and Culture	AmerF2.1 (2 SWS)	1.-2./		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 60	6
	AmerF2.2 (2 SWS)	3.-4.				
Survey British Literature and Culture	BritF2.1 (2 SWS)	1.-2./		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 60 oder M 20	6
	BritF2.2 (2 SWS)	3.-4.				
Intermediate Literature and Culture	AmerBritF3 (2SWS)	2.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K 60 oder M 20	10
	AmerF4 oder BritF4 (2SWS)					
Advanced Literature and Culture	2 Seminare oder 1 Seminar und 1 Vorlesung (je 2 SWS) aus AmerA und/ oder BritA	4.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A (4000 Wörter) oder K 90 oder M 30	10
Focus Module	AmerF4 oder BritF4 oder LingF4 (2 SWS)	4.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K 60 oder M 20	6
Foundations Language Practice	SP 1 (2 SWS)	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90	6
	SP2 (2 SWS)					
Advanced Language Practice	SP 3 (2 SWS)	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90 oder E (2000 Wörter)	6
	SP 4 (2 SWS)					
Summe						80

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

F.1.2: Wahlpflichtmodule

Das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* (10 LP) ist verpflichtend für Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben.

Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt, die nicht das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* belegen, müssen eines der beiden Wahlpflichtmodule *Advanced Literature and Culture* oder *Advanced Linguistics* unter einem anderen Themenschwerpunkt als im Pflichtmodul nachweisen und können ein zweites wählen.

Sofern nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegt wird, das obligatorisch für Studierende mit schulischem Schwerpunkt ist, kann das Modul *Language Practice Elective* (6 LP) gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90	10
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik					
Language Practice Elective	SP E1 (2 SWS)	5.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90	6
	SP E2 (2 SWS)					
Advanced Literature and Culture	2 Seminare <i>oder</i> 1 Seminar und 1 Vorlesung (je 2 SWS) aus AmerA und/oder BritA	4.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A (4000 Wörter) oder K 90 oder M 30	10
Advanced Linguistics	LingA1 (2 SWS) Seminar	4.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A 4000 Wörter oder K 90 oder M 30	10
	LingA2 (2 SWS) Seminar					

F.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Examens-kolloquium	6.	120 LP, die u. a. den erfolgreichen Abschluss der Module <i>Foundations Linguistics</i> , <i>Foundations Literature and Culture</i> sowie <i>Foundations Language Practice</i> nachweisen		BA 30-40	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**F.2 Englisch als Zweitfach****F.2.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basics Linguistics	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics I	1.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K 90 oder M 20	10
	LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II					
	LingF4 (2 SWS) Seminar					
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS)	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 60	6
	AcadF (1 SWS)					
Survey American Literature and Culture	AmerF2.1 (2 SWS)	1.-2./		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 60 oder M 20	6
	AmerF2.2 (2 SWS)	3.-4.				
Survey British Literature and Culture	BritF2.1 (2 SWS)	1.-2./		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 60 oder M 20	6
	BritF2.2 (2 SWS)	3.-4.				
Intermediate Literature and Culture	AmerBritF3 (2 SWS)	4.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K 60 oder M 20	10
	AmerF4 oder BritF4 (2 SWS)					
Foundations Language Practice	SP1 (2 SWS)	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90	6
	SP2 (2 SWS)					
Advanced Language Practice	SP3 (2SWS)	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90 oder E (2000 Wörter)	6
	SP4 (2 SWS)					
Summe						50

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

F.2.2: Wahlpflichtmodule

Das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* (10 LP) ist verpflichtend für Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben.

Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt, die nicht das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* belegen, können das Modul *Advanced Literature and Culture* oder *Advanced Linguistics* wählen.

Sofern nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegt wird, das obligatorisch für Studierende mit schulischem Schwerpunkt ist, kann das Modul Language Practice Elective (6 LP) gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90	10
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik					
Language Practice Elective	SP E1 (2 SWS)	5.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90	6
	SP E2 (2 SWS)					
Advanced Literature and Culture	2 Seminare oder 1 Seminar und 1 Vorlesung (je 2 SWS) aus AmerA und/oder BritA	Ab 5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A (4000 Wörter) oder K 90 oder M 30	10
Advanced Linguistics	LingA1 Projects in Linguistics (2 SWS)	Ab 5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A (4000 Wörter) oder K 90 oder M 30	10
	LingA2 Seminar (2 SWS)					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

G Evangelische Theologie

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt mindestens **vier Exkursionstage** zu absolvieren.

G.1 Evangelische Theologie als Erstfach

G.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1 Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	BM 1a Orientierungsseminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten (2 SWS)	1.	-	1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	8
	BM 1b Grundkurs Altes Testament / Bibelkunde I (2 SWS)					
	BM 1c Grundkurs Neues Testament / Bibelkunde II (2 SWS)					
Basismodul 2 Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie und Geschichte des Christentums	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik (2 SWS)	1.	-	1 Studienleistung	S (5-7 S.)	6
	BM 2b Grundkurs Geschichte des Christentums (2 SWS)					
Basismodul 3 Theologie als Wissenschaft: Religionspädagogik und Methodenlehre	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)	1.-2.	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)	6
	BM 3b Forschungslernseminar (2 SWS)					
Vertiefungsmodul 1 Kategorien biblischer Theologie: Altes Testament	VM 1a Themen und Texte des AT (2 SWS)	2.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 1b Religionsgeschichte und Theologie des AT (2 SWS)					
Vertiefungsmodul 2 Kategorien biblischer Theologie: Neues Testament	VM 2a Themen und Texte des NT (2 SWS)	2.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 2b Geschichte und Theologie des NT (2 SWS)					
Vertiefungsmodul 3 Kategorien Systematischer Theologie und Ethik	VM 3a Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich (2 SWS)	3.	-	1 Studienleistung	M 30	9
	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie (2 SWS)					
	VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme (2 SWS)					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 4 Kategorien der Historischen Theologie und Geschichte des Christentums	VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte (2 SWS)	3.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge (2 SWS)					
Vertiefungsmodul 5 Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theologischer Perspektive	VM 5a Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Lebenswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS)	3.-4.	-	1 Studienleistung	M 30	9
	und					
	VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS)					
	und					
VM 5c Religion im Kontext allgemeiner Bildung (2 SWS)	oder					
VM 5d Religionspädagogische und -didaktische Basiskompetenzen (Werkstattseminar) (2 SWS)						
Aufbaumodul 1 Theologie im Kontext I : Ökumenische Bewegung und interkonfessioneller Dialog	AM 1a Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung (2 SWS)	4.	-	1 Studienleistung	M 30	6
	und					
	AM 1b Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen (2 SWS)					
oder	AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog (2 SWS)					
Aufbaumodul 2 Theologie im Kontext II : Dialog der Religionen	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) (2 SWS)	4.-5.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	und					
	AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS)					
oder	AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS)					
Summe						74

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

G.1.2 Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 16 LP gewählt werden. Für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt ist VM 6 verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können zusätzlich zu den 16 LP weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 6 Fachdidaktische Differenzierung: Bildungsprozesse begleiten und gestalten	VM 6a Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität (2 SWS) oder VM 6b Beruf: Religionspädagog/e/in – arbeiten an einem Selbstkonzept (2 SWS) und VM 6c Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen Werkstattseminar (2 SWS) oder VM 6d Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug) (2 SWS)	5.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	10
	Vertiefungsmodul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik (2 SWS) und VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik (2 SWS) oder VM 7c Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik (2 SWS)	5.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)
Aufbaumodul 3 Theologie im Kontext III: Theologie interdisziplinär	AM 3a Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen (2 SWS) AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog (2 SWS)	5.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	Aufbaumodul 4 Perspektiven theologischer Wissenschaft	AM 4a Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Theologie (Kolloquium, 1 SWS) AM 4b Forschungslernprojekt (2 SWS)	5.-6.	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)

G.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6.	mind. 120 LP	-	BA	10
	Kolloquium (1 SWS)					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**G.2 Evangelische Theologie als Zweifach****G.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1 Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	BM 1a Orientierungsseminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten (2 SWS)	1.	-	1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	8
	BM 1b Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I (2 SWS)					
	BM 1c Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II (2 SWS)					
Basismodul 2-3 Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie / Christentums- geschichte / Religionspädagogik	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik (2 SWS)	1.-2.	-	1 Studienleistung	S (5-7 S.)	9
	BM 2b Grundkurs Geschichte des Christentums (2 SWS)					
	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)					
Vertiefungsmodul 1-2 Kategorien biblischer Theologie	VM 1a Themen und Texte des AT (2 SWS) oder VM 1b Religionsgeschichte und Theologie des AT (2 SWS) und VM 2a Themen und Texte des NT (2 SWS) oder VM 2b Geschichte und Theologie des NT (2 SWS)	2.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
Vertiefungsmodul 3-4 Kategorien Systematischer Theologie / Ethik und der Christentums- geschichte	VM 3a Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich (2 SWS) oder VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie (2 SWS) und VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme (2 SWS) und VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentums- geschichte (2 SWS) oder VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge (2 SWS)	3.	-	1 Studienleistung	M 30	9

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 5 Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theologischer Perspektive	VM 5a Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Lebenswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS) und	3.-4.	-	1 Studienleistung	M 30	9
	VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS) und					
	VM 5c Religion im Kontext allgemeiner Bildung (2 SWS) oder VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und – didaktische Basiskompetenzen (2 SWS)					
Aufbaumodul 1-2 Theologie im Kontext I: Interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	AM 1a Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung (2 SWS) oder	4.-5.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	AM 1b Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen (2 SWS) oder					
	AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog (2 SWS) und AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) (2 SWS) oder AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS)					
Summe						50

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

G.2.2 Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt **müssen** ausschließlich VM 6 belegen. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können Module im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 6 Fachdidaktische Differenzierung: Bildungsprozesse begleiten und gestalten	VM 6a Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität (2 SWS)	4.-5.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	10
	und					
	VM 6c Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar) (2 SWS) oder VM 6d Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug) (2 SWS)					
Vertiefungsmodul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik (2 SWS)	5.-6.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	10
	und					
	VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik (2 SWS) oder VM 7c Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik (2 SWS)					
Aufbaumodul 3 Theologie im Kontext II: Theologie interdisziplinär	AM 3a Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen (2 SWS)	5.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog (2 SWS)					
Aufbaumodul 4 Perspektiven theologischer Wissenschaft	AM 4a Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Theologie (Kolloquium, 1 SWS)	6.	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)	6
	AM 4b Forschungslernprojekt (2 SWS)					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

H Geographie

Prüfungsformen

- AA: Ausarbeitung
- HA: Hausarbeit
- K: Klausur ohne Antwortwahlverfahren
- KA: Klausur mit Antwortwahlverfahren
- KO: Kolloquium
- LÜ: Laborübungen
- MP: Mündliche Prüfung
- PF: Portfolio
- PR: Präsentation
- R: Referat
- SA: Seminararbeit
- Ü: Übungen

H.1 Geographie als Erstes Fach

H.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
G.1 Grundlagen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Vorlesungen	1	-	-	K oder KA 60 (35%)	16
	Vorlesung; Übung; Exkursion	2		Zwei SL: Exkursion, Anwesenheit in Übg.	K 150 (65%)	
G.2 Grundlagen der Kultur-/ Sozialgeographie	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2SWS); Exkursion	1	-	Drei SL: Referat; Exkursion; Anwesenheit in Sem.	K 120	8
G.3 Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	Vorlesung (2SWS); Seminar (2SWS); Exkursion	2	-	Zwei SL: Exkursion; Anwesenheit in Sem.	R (30); K 90 (70%)	8
G.4 Fachmethodik I	Vorlesung + Übung Statistik (2 SWS); Übung Datenpräsentation (2 SWS)	1	-	Je eine SL in Statistik und Datenpräsentation	K 60 Statistik (50%); PR Datenpräs. (50 %)	8
G.5 Fachmethodik II	Vorlesung/Übung Kartographie (2 SWS); Übung GIS (2 SWS)	1+2	-	Je eine SL in Kartographie und GIS	K 60	7
G.6 Übergreifende Themen / Regionale Geographie	Vorlesung; Seminar	ab 1	-	Eine SL	R oder HA	5
Summe						52

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

H.1.2 Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Erstfach Geographie gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtmodule:

- Es müssen insgesamt mindestens 38 LP erworben werden.
- Aus den beiden Bereichen Physische Geographie (P) und Humangeographie (H) müssen jeweils mindestens 8 LP erworben werden.
- Für die Verteilung der LP auf die einzelnen Module gelten im Weiteren folgende Anforderungen:
 - Ein Modul „Hauptseminar“ muss belegt werden (P.1, H.5 oder H.6).
 - Zwei Module aus P.9, P.10, H.10 bis H.14 müssen belegt werden.
 - Ein Exkursionsmodul muss belegt werden (P.4, H.7 oder H.8).

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, ist die Belegung der Fachdidaktik-Module D.1 und D.2 obligatorisch.

Sofern die Module "Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie" (6 LP) und/oder das Fachdidaktik-Modul im Zweitfach (10 LP) nicht belegt werden, können alternativ weitere 6-16 LP aus den Bereichen P und H belegt werden.

Module der Fachdidaktik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Zulassungsvoraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
D.1 Einführung in die Didaktik der Geographie	Vorlesung (2 SWS)	3	-		PF	5
	Seminar (2SWS)	3		R		
D.2 Ausgewählte geographiedidaktische Vertiefungen und schulpraktische Umsetzung	Seminar (2SWS)	ab 3	-	R	SA	5
	Seminar (2SWS)	ab 3		R		
	Seminar (2SWS)	ab 3		R		

Modul der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Zulassungsvoraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
P.1 Hauptseminar der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar	ab 3	-	Eine SL	R	8
P.2 Studienprojekt der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar, Geländearbeit, Übung	ab 3	Modul G.1	-	SA oder AA	16
P.3 Geographische Informationssysteme B	Übung GIS B Teil 1 (Wintersemester)	ab 3	Modul G.5	Je eine SL in Teil 1 und Teil 2	K (60) oder Ü am Ende von GIS B Teil 1 (50%)	8
	Übung GIS B Teil 2 (Sommersemester)	ab 4			K (60) oder Ü am Ende von GIS B Teil 2 (50%)	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Zulassungsvoraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
P.4 Zweiwöchige Exkursion	Seminar; Exkursion	ab 3	Modul G.1	-	R oder AA (unbenotet)	10
P.6 Praktische Landschaftsanalyse	Übung/Seminar; Praktikum im Gelände; Laborkurs	ab 3	-	Je eine SL im Seminar und im Geländepraktikum	R im Seminar (50%); LÜ im Laborkurs (50%)	12
P.7 Weiterführende Methoden in der Physischen Geographie I	Seminar oder Übung	ab 3	-	Eine SL	HA oder R oder AA	4
P.8 Weiterführende Methoden in der Physischen Geographie II	Seminar oder Übung	ab 3	-	Eine SL	HA oder R oder AA	4
P.9 Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4
P.10 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Module der Humangeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Zulas- sungsvo- rausset- zung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
H.1 Statistische Regionalanalyse	Vorlesung (2SWS); Übung (2 SWS)	3	Modul G.4	Eine SL	K 90	6
H.2 Methoden der empirischen Sozialforschung	Quantitative Sozialforschung: Seminar/Übung (2 SWS), Feldstudie; Qualitative Sozialforschung: Seminar/Übung (2 SWS), Feldstudie	3	Modul G.4	Zwei SL	K 90	8
H.3 Studienprojekt Kultur-/Sozialgeographie	Seminar/Übung (3 SWS), Feldstudie	ab 4	Module G.2 und G.4	Eine SL	R	8
H.4 Studienprojekt Wirtschaftsgeographie	Seminar/Übung (3 SWS), Feldstudie	ab 4	Module G.3 und G.4	Eine SL	R	8
H.5 Hauptseminar Kultur-/Sozialgeographie	Lektürekurs (2 SWS, Sommersemester); Seminar (2SWS, Wintersemester)	ab 4	Modul G.2	Eine SL im Lektürekurs; eine SL im Seminar	R	10
H.6 Hauptseminar Wirtschaftsgeographie	Lektürekurs (2 SWS, Sommersemester); Seminar (2 SWS, Wintersemester)	ab 4	Modul G.3	Eine SL im Lektürekurs; eine SL im Seminar	R	10
H.7 Einwöchige Exkursion in der Kultur-/Sozialgeographie	Seminar (1SWS); Exkursion	4	Modul G.2	Eine SL	R oder AA (unbenotet)	5
H.8 Einwöchige Exkursion in der Wirtschaftsgeographie	Seminar (1SWS); Exkursion	4	Modul G.3	Eine SL	R oder AA (unbenotet)	5
H.10 Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie A	Seminar (2SWS)	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4
H.11 Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie B	Seminar (2SWS)	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4
H.12 Strukturen/Prozesse in der Wirtschaftsgeographie	Vorlesung (2SWS)	ab 3	-	-	K 60	4
H.13 Angewandte Wirtschaftsgeographie A	Seminar (2SWS)	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Zulas- sungsvo- rausset- zung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
H.14 Angewandte Wirt- schaftsgeographie	Seminar (2SWS)	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4

H.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Zulas- sungsvo- rausset- zung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium im Bereich Physische Geographie u. Landschaftsökologie, Humangeographie oder Fachdidaktik	6	Mindestens 120 LP	-	BA (80%) und Kolloquium (i.d.R. 30 min, 20%)	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**H.2. Geographie als Zweites Fach****H.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Zulassungsvoraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
G.1 Grundlagen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Vorlesungen	1	-	-	K oder KA (35%)	16
	Vorlesung; Übung; Exkursion	2	-	Zwei SL; Exkursion, Anwesenheit in Übg.	K 150 (65%)	
G.2 Grundlagen der Kultur-/Sozialgeographie	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Exkursion	1	-	Drei SL: Referat; Exkursion; Anwesenheit in Sem.	K 120	8
G.3 Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Exkursion	2	-	Zwei SL: Exkursion; Anwesenheit in Sem.	R (30%); K 90 (70%)	8
G.4a Fachmethodik I für Zweitfach Geographie	Vorlesung + Übung Statistik (2 SWS); Übung Datenpräsentation (2 SWS)	1	-	Je eine SL in Statistik und Datenpräsentation	PR in Datenpräsentation	6
G.5 Fachmethodik II	Vorlesung/Übung. Kartographie (2 SWS); Übung GIS (2 SWS)	1+2	-	Je eine SL in Kartographie und GIS	K 60	7
G.6 Übergreifende Themen/ Regionale Geographie	Vorlesung; Seminar	ab 1	-	Eine SL	R oder HA	5
Summe						50

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

H.2.2 Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Zweifach Geographie gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtmodule:

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, ist die Belegung der Fachdidaktik-Module D.1 und D.2 obligatorisch.

Sofern die Module "Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie" (6 LP) und/oder die Fachdidaktik-Module Geographie (10 LP) nicht belegt werden, können alternativ weitere 6-16 LP aus den Bereichen P und H belegt werden.

Module der Fachdidaktik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
D.1 Einführung in die Didaktik der Geographie	Vorlesung (2 SWS)	3	-		PF	5
	Seminar (2 SWS)	3		R		
D.2 Ausgewählte geographiedidaktische Vertiefungen und schulpraktische Umsetzung	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	R	SA	5
	Seminar (2 SWS)	ab 3		R		
	Seminar (2 SWS)	ab 3		R		

Module der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Zulassungsvoraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
P.9 Angewandte Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4
P.10 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**Module der Humangeographie**

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Zulassungsvoraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
H.10 Strukturen/Prozesse in der Kultur-/ Sozial- geographie A	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4
H.11 Strukturen/Prozesse in der Kultur-/ Sozial- geographie B	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4
H.12 Strukturen/Prozesse in der Wirtschaftsge- ographie	Vorlesung (2 SWS)	ab 3	-	-	K 60	4
H.13 Angewandte Wirt- schaftsgeographie A	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4
H.14 Angewandte Wirt- schaftsgeographie B	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SL	R oder HA	4

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**I Geschichte****I.1. Geschichte als Erstfach**

BM = Basismodul, VT = Vertiefungsmodul

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt **drei Exkursionstage** zu absolvieren.

I.1.1: Pflichtmodule

Im Pflichtbereich müssen mindestens **zwei Studienleistungen** als **Hausarbeit** erbracht werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BM Außereuropäische Geschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 <i>oder</i> M 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Alte Geschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 <i>oder</i> M 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Mittelalter	Vorlesung* oder Übung	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 <i>oder</i> M 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Frühe Neuzeit	Vorlesung* oder Übung	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 <i>oder</i> M 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 <i>oder</i> M 20	10
	Seminar mit Tutorium					
Praxismodul	1-2 Veranstaltungen	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	PR 20 <i>oder</i> M 20 <i>oder</i> PF 20	10
Summe						60

* In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

I.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** sind das Modul **Fachdidaktik** und **zwei Vertiefungsmodulen** verpflichtend.

Alle anderen Studierenden müssen mindestens **drei Vertiefungsmodulen** belegen und können ein **viertes wählen**, um auf die notwendige Gesamtleistungspunktzahl zu kommen. Eines dieser Module kann das Modul Fachdidaktik sein.

Studierende, die im Professionalisierungsbereich nicht das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaften/ Psychologie belegen, müssen die dadurch fehlenden 6 LP kompensieren. Diese können im Wahlpflichtbereich im Forschungslernmodul erworben werden oder - wenn die Bestimmungen dies erlauben alternativ auch im Zweitfach.

In den Vertiefungsmodulen muss mindestens **eine Prüfungsleistung** als **Hausarbeit** abgelegt werden. Zudem müssen durch die Vertiefungsmodulen mindestens **zwei unterschiedliche zeitliche Perioden** vertieft werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10	10
	Seminar					
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Regionengeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Medien/ Öffentlichkeit/ Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20 <i>oder</i> K 90	10
	Seminar					
Fachdidaktik	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
Forschungslernmodul	Projektarbeit in Arbeitsgruppen unter Supervision	Ab 4.		PR 20		6

I.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	1 Blockveranstaltung (1 SWS)	Ab 5.	120 LP, inkl. EF-Module und 2 Wahlpflichtmodule		BA 30-35	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

I.2. Geschichte als Zweifach

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt **drei Exkursionstage** zu absolvieren.

I.2.1: Pflichtmodule

Im Pflichtbereich müssen mindestens zwei Studienleistungen als Hausarbeit erbracht werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BM Außereuropäische Geschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 <i>oder</i> M 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Alte Geschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 <i>oder</i> M 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Mittelalter	Vorlesung* oder Übung	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 <i>oder</i> M 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Frühe Neuzeit	Vorlesung* oder Übung	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 <i>oder</i> M 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung* oder Übung	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 <i>oder</i> M 20	10
	Seminar mit Tutorium					
Summe						50

* In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

I.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** ist das Modul **Fachdidaktik** verpflichtend.

Studierende mit einem **außerschulischen Schwerpunkt** müssen **ein Vertiefungsmodul belegen**.

Studierende, die im Professionalisierungsbereich nicht das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaften/ Psychologie belegen, müssen die dadurch fehlenden 6 LP kompensieren. Diese können im Wahlpflichtbereich im Forschungslernmodul erworben werden oder - wenn die Bestimmungen dies erlauben - alternativ auch im Erstfach.

In den Vertiefungsmodulen muss mindestens **eine Prüfungsleistung** als **Hausarbeit** abgelegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10	10
	Seminar					
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Regionengeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Medien/ Öffentlichkeit/ Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20 <i>oder</i> K 90	10
	Seminar					
Fachdidaktik	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
Forschungslernmodul	Projektarbeit in Arbeitsgruppen unter Supervision	Ab 4.		Präsentation		6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

J Katholische Theologie

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird, sofern im Wahlpflichtbereich nicht Aufbaumodul 5 gewählt wird.

Fachspezifische Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Faches Katholische Theologie ist der Nachweis des Kleinen Latinums und des Graecums oder fachbezogener Latein- und Griechisch Kenntnisse. Für Studierende, die diese Sprachkenntnisse nicht durch das Kleine Latinum bzw. Graecum nachweisen können, werden im Institut für Theologie Sprachkurse angeboten, die mit Prüfungen über fachgebundene Kenntnisse im Lateinischen und Griechischen abgeschlossen werden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit.

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt mindestens **vier Exkursionstage** zu absolvieren.

J.1 Katholische Theologie als Erstfach

J.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	BM 1a Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie (1 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8	
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung			K 90
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung			K 90
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	BM 2a Grundkurs Historische Theologie (2 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6	
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung			K 90
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Altes Testament	VM 1a Themen und Texte des AT – Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6	
	VM 1b Exegese und Theologie des AT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung			
Vertiefungsmodul 2: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Neues Testament	VM 2a Themen und Texte des NT - Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9	
	VM 2b Exegese und Theologie des NT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung			

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 3: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentalthologie/Dogmatik	VM 3a Religion und Offenbarung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 3b Gottesfrage und Gotteslehre (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moralthologie/Christliche Sozialwissenschaften	VM 4a Glaube und sittliches Handeln (2 SWS)	empfohlen im 3. und 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 4b Kirche und Gesellschaft (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	VM 5a Theologische Anthropologie (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 5b Christologie / Soteriologie (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit (2 SWS)	empfohlen im 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	9
	AM 1b Theologie der Religionen (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	9
	AM 2b Ethik - verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	
	AM 2c Kirche und Recht (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Kirche und Sakramente/Liturgie (2 SWS)	empfohlen im 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	AM 3b Ästhetik und Religion/Liturgische Bildung (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						74

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**J.1.2 Wahlpflichtmodule**

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 16 LP gewählt werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Vertiefungsmodul 6 ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen das Vertiefungsmodul 7 ableisten und können zusätzlich zu den 16 LP weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 6: Kategorien praktisch-theologischen Denkens (Fachdidaktik)	VM 6a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	VM 6b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 7: fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik (2 SWS)	empfohlen im 4. und 5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	VM 7b Schöpfungslehre – Eschatologie (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	AM 4a Religionsphilosophie/ Religionskritik (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	AM 4b Religion in biografischer Sozialisation (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul (2 SWS)	empfohlen im 5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	AM 6 Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul (2 SWS)	empfohlen im 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3

J.1.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul Bachelorarbeit	Vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltung	empfohlen im 6.	mind. 120 LP, Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen	-	BA	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

J.2 Katholische Theologie als Zweifach

J.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	BM 1a Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie (1 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	BM 2a Grundkurs Historische Theologie (2 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Altes Testament	VM 1a Themen und Texte des AT – Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 1b Exegese und Theologie des AT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 2: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Neues Testament	VM 2a Themen und Texte des NT – Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 2b Exegese und Theologie des NT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentalthologie/Dogmatik	VM 3a Religion und Offenbarung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 3b Gottesfrage und Gotteslehre (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						38

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**J.2.2 Wahlpflichtmodule**

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 LP gewählt werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen zusätzlich das Vertiefungsmodul 6 ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können zusätzlich zu den 12 LP weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moraltheologie/Christliche Sozialwissenschaften	VM 4a Glaube und sittliches Handeln (2 SWS)	empfohlen im 3. und 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 4b Kirche und Gesellschaft (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	VM 5a Theologische Anthropologie (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 5b Christologie/-Soteriologie (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 6: Kategorien praktisch-theologischen Denkens (Fachdidaktik)	VM 6a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	VM 6b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 7: fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik (2 SWS)	empfohlen im 4. und 5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	VM 7b Schöpfungslehre – Eschatologie (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	AM 4a Religionsphilosophie/Religionskritik (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	AM 4b Religion in biographischer Sozialisation (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul (2 SWS)	empfohlen im 5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	AM 6 Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul (2 SWS)	empfohlen im 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

K Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

K.1 Mathematik als Erstfach

K.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analysis I	Analysis I Übung Analysis I	1		Ü	uK	10
Analysis II	Analysis II Übung Analysis II	2		Ü	K	10
Lineare Algebra I	Lineare Algebra I Übung Lin. Alg. I	1		Ü	uK	10
Algebra I	Algebra I Übung Alg. I	3		Ü	K oder M	10
Algorithmische Mathematik	Algorithmische Mathematik Übung Algorithmische Mathematik	Ab 5		Ü	K oder M	10
Geometrie für das Lehramt	Geometrie für das Lehramt Übung Geometrie für das Lehramt	Ab 4		Ü	K oder M	10
Stochastische Methoden	Mathematische Stochastik I Übung Math. Stoch.	4		Ü	K	10
Summe						70

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

K.1.2 Wahlpflichtmodule

Es ist eines der Module Fortgeschrittene Mathematische Methoden A oder B zu wählen. Darüber hinaus sind das Modul Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht oder Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik zu wählen. Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, sind die Module „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ und „Lehren und Lernen im Mathematikunterricht“ verpflichtend. Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können die Module „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ und „Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht“ (10 LP), das Didaktikmodul des Zweifaches (10 LP) sowie das Modul Erziehungswissenschaften/Psychologie (im Umfang von 6 LP) sowie das Didaktikmodul des Zweifaches (im Umfang von 10 LP) durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik ersetzen (Ersatzmodul I-III).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Mathematische Methoden A	Eine der Vorlesungen Analysis III oder Diskrete Mathematik. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 4		Ü	K oder M	10
Fortgeschrittene Mathematische Methoden B	Eine der Vorlesungen Numerische Mathematik II oder Mathematische Stochastik II. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 4			K oder M	10
Einführung in die Fachdidaktik Mathematik	Einführung in die Fachdidaktik Übung Einführung in die Fachdidaktik	Ab 1		Ü	K oder M	4
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Fachdidaktik der Sekundarstufe I Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	Ab 3		Ü	K oder M	6
	Seminar zur Fachdidaktik			R		
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik		10
Ersatzmodul II	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik		10
Ersatzmodul III	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtumfang von mindestens 6 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik		6
Summe						20-36

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

K.1.3 Bachelorarbeit

Im Modul Bachelorarbeit ist ein Seminar zu belegen. Die Teilnahme am Seminar setzt in der Regel eine geeignete Veranstaltung aus dem Modul Fortgeschrittene Mathematische Methoden voraus.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	Mind. 120 Leistungspunkte		BA	10
	Seminar	4 oder 5		S		

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

K.2 Mathematik als Zweitfach

K.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analysis I	Analysis I Übung Analysis I	1		Ü	uK	10
Analysis II	Analysis II Übung Analysis II	2		Ü	K	10
Lineare Algebra I	Lineare Algebra I Übung Lin. Alg. I	1		Ü	uK	10
Geometrie für das Lehramt	Geometrie für das Lehramt Übung Geometrie für das Lehramt	Ab 4		Ü	K oder M	10
Summe						40

K.2.2 Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, sind die Module „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ und „Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht“ verpflichtend.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Fachdidaktik Mathematik	Einführung in die Fachdidaktik Übung Einführung in die Fachdidaktik	Ab 1		Ü	K oder M	4
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	IV Fachdidaktik der Sekundarstufe I Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	Ab 3		Ü	K oder M	6
	Seminar zur Fachdidaktik			R		
Summe						10

Es ist das Modul „Algebra I“ zu belegen. Als Übergangsregel wird aber ein bereits abgelegtes Modul „Praktische Mathematik“ für das Modul „Algorithmische Mathematik“ anerkannt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Algebra I	Algebra I Übung Alg. I	3		Ü	K oder M	10
Algorithmische Mathematik	Algorithmische Mathematik Übung Algorithmische Math.	Ab 3	Algebra I	Ü	K oder M	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**L Medienmanagement**

Abkürzungen: P (Projekt), S (Seminar), Ü (Übung), V (Vorlesung)

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung mit Zeitangabe	Leistungspunkte
1. Mediensystem	1.1 Presse	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 1.1 und 1.2	V Prüfung (benotet): K (60)	6 LP
	1.2 Rundfunk und Onlinemedien	2.			V Prüfung (benotet): K (60)	
2. Medienpolitik	2.1 Medienpolitik	4.	Zulassung zum Studium	Eine benotete Prüfung in dem Teilmodul 2.1	S Prüfung (benotet): R (40) mit Ausarbeitung	3 LP
3. Medienangebote und Medienanbieter	3.1 Grundlagen der Medieninhaltsforschung	2.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 3.1 und 3.2	V Prüfung (benotet): K (60) oder M (20)	6 LP
	3.2 Grundlagen der Kommunikatorforschung	3.			V Prüfung (benotet): K (60) oder M (20)	
4. Medienrezeption und Medienwirkung	4.1 Grundlagen der Rezeptionsforschung	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 4.1 und 4.2	V Prüfung (benotet): K (60) oder M (20)	6 LP
	4.2 Grundlagen der Medienwirkungsforschung	4.			V Prüfung (benotet): K (60) oder M (20)	
5. Theorie und Praxis des Medienmanagements	5.1 Theorien und Modelle für Kommunikation, Medien und Management	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 5.1 und 5.2	V/Ü Prüfung (benotet): K (45) und PR (15) oder K (60)	6 LP
	5.2 Grundlagen des Medienmanagements	2.			V/Ü Prüfung (benotet): K (45) und PR (15) oder K (60)	
6. Spezielle Verfahren der Medien- und Marktforschung	6.1 Mediaforschung	3.	Zulassung zum Studium	Eine benotete Prüfung in den Teilmodul 6.1.	V Prüfung (benotet): K (60) oder M (20)	3 LP
7. Seminarleistungen und Projekte	7.1/2 Ausgewählte Bereiche der Medieninhalts- und Kommunikatorforschung	4./5.	Zulassung zum Studium	Fünf benotete Leistungsnachweise in den Teilmodulen 7.1, 7.2, 7.3, 7.4. und 7.5 sowie fünf unbenotete Leistungsnachweise in den Teilmodul 7.6	S/P Prüfung (benotet): R (30) und HA (12 Seiten) oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt	20 LP
	7.3 Ausgewählte Bereiche der Rezeptions- und Wirkungsforschung	5.			S/P Prüfung (benotet): R (30) und HA (12 Seiten) oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt	
	7.4/5 Ausgewählte Bereiche des Medienmanagements und der Medienökonomie	3.-5.			S/P Prüfung (benotet): R (30 Minuten) und HA (12 Seiten) oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt	
	7.6 Projektstätigkeit	1.-5.			P Prüfung (unbenotet): Mitarbeit an einem Studienprojekt	
Summe LP						50 LP

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

M Musik

M.1 Musik als Erstfach

Das Fach Musik kann in den Studienrichtungen Klassik oder Jazz/Rock/Pop studiert werden.

M.1.1 Pflichtmodule

In dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 1" muss eines der künstlerischen Fächer (Hauptfach, Nebenfach 1 und Nebenfach 2) Gesang und eines Klavier sein. Als Hauptfach in der Studienrichtung Klassik kann gewählt werden: Instrument (Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Querflöte, Gitarre, Horn, Kontrabass, Klavier, Klarinette, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello), Gesang, Dirigieren, Komposition, Musiktheorie oder Rhythmik. In der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop kann als Hauptfach gewählt werden: Instrument (E-Bass, E-Gitarre, Kontrabass, Klavier, Keyboard, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Violine), Gesang und Komposition. Ist die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop gewählt worden, wird der Einzelunterricht im 1. und 2. Semester in Jazz und Klassik geteilt unterrichtet. Wird als Hauptfach Dirigieren, Komposition, Musiktheorie oder Rhythmik gewählt, muss das Nebenfach 1 Klavier und das Nebenfach 2 Gesang sein. Die Prüfungsart ist den jeweiligen Hauptfach in der Studienordnung zugewiesen.

Als Nebenfach in der Studienrichtung Klassik kann gewählt werden: Gesang, Instrument (Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Querflöte, Gitarre, Horn, Kontrabass, Klavier, Klarinette, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello). In der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop kann als Nebenfach gewählt werden: Instrument (E-Bass, E-Gitarre, Kontrabass, Klavier, Keyboard, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Violine), Gesang.

Das Nebenfach Gesang wird in der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop im 1. und 2. Semester in Klassik unterrichtet. Im 3. und 4. Semester erfolgt der Unterricht in Jazz. Ab dem 5. Semester (Zuwahlfach 1 od. 2) kann der Unterricht in Jazz oder Klassik erfolgen.

Die jeweiligen Studienleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ergeben sich aus der Studienordnung.

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	
						Summe	einzel
Künstlerische Ausbildung Basis 1	Hauptfach I je 1 SWS Einzelunterricht	1. und 2.		1	MP 15 oder M 20 oder S oder K 120	17	8
	Nebenfach 1/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	1. und 2.		MP			4
	Nebenfach 2/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	1. und 2.		MP			4
	Hauptfach-Ensemble I je 0,5 SWS Einzelunterricht	1. und 2.		MP			1

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

In dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 2" werden das Hauptfach und die Nebenfächer 1 und 2, aus dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 1", fortgeführt. Die Prüfungsart ist dem jeweiligen Hauptfach in der Studienordnung zugewiesen. Wenn das Nebenfach 1 oder 2 nicht als Schwerpunkt- oder Zuwahlfach weitergeführt wird, muss die Prüfungsleistung erbracht werden, ansonsten ist die Studienleistung zu erbringen.

Innerhalb des Moduls "Künstlerische Ausbildung Aufbau" wird im dritten Studienjahr das Schwerpunktfach angeboten. Als Schwerpunktfach kann nach Maßgabe der Lehrkapazität der Hochschule eines der drei bisherigen künstlerischen Fächer (entweder das Hauptfach oder Nebenfach 1 oder Nebenfach 2 in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft) oder aufgrund eines positiven Gutachtens der jeweils zuständigen Fachlehrkraft auch eines der übrigen Fächer im Hauptfachkanon (Dirigieren, Komposition, Musiktheorie, Rhythmik) oder Sprechen oder Schlagzeug oder Populäre Klavierbegleitung gewählt werden. Die zu Beginn des Studiums gewählte Studienrichtung wird fortgeführt, dies ist bei der Wahl des Schwerpunktfaches zu berücksichtigen.

Das Schwerpunktfach kann nicht gleichzeitig Bestandteil eines Profilmoduls sein, das im selben Jahr stattfindet. Als Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1 (I+II) und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer gewählt werden.

In den Modulen Ensemble Basis 1/Basis 2/Aufbau und Musiktheorie Basis 1/Basis 2, Angewandte Musiktheorie 1 und 2 sowie Musiktheorie Aufbau werden Lehrveranstaltungen für die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop angeboten (verpflichtend). Die Chor- / Orchesterphase entsprechen im Studienschwerpunkt Jazz/Rock/Pop der Teilnahme an einem entsprechenden Jazz-Ensemble.

Die Belegung der Teilmodule Chorsingen I+II soll möglichst in verschiedenen Genres erfüllt werden.

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	
						Summe	einzeln
Künstlerische Ausbildung Basis 2	Hauptfach II je 1 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Hauptfach I	1	MP 15 oder M 20 oder S oder K	9	5
	Nebenfach 1/II je 0,75 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Nebenfach 1/I	MP	MP 10		2
	Nebenfach 2/II je 0,75 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Nebenfach 2/I	MP	MP 10		2
Künstlerische Ausbildung Aufbau	Schwerpunktfach I je 1 SWS Einzelunterricht	5. und 6.		1	MP 20 oder M 20 oder S oder K 180	8	5
	Zuwahlfach 1/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	5. und 6.		1	MP 15 oder M 15 oder S		3

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungs-Punkte	
						Summe	einzel
Ensemble Basis 1	Ensemblesingen je 1,5 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1		7	2
	Basiskurs Vokalmusik je 1,5 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1	S		2
	Dirigieren I je 1 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1			2
	Chor-/ Orchesterphase I 1 SWS Gruppenunterricht	2		MP			1
Ensemble Basis 2	Chorsingen I je 2 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.		MP		9	2
	Chorleitung I je 1,5 SWS Gruppenunterricht	3. bis 5.		1	MP 25		5
	Chor-/ Orchesterphase II je 1 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.		MP			2
Ensemble Aufbau	Chorsingen II je 2 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.		MP		9	2
	Orchesterleitung I je 1,5 SWS Gruppenunterricht	4. bis 6.		1	MP		5
	Chor-/ Orchesterphase III je 1 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.		MP			2
Musiktheorie Basis 1	Musiktheorie I je 2 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1	S oder K 120	5	5
Angewandte Musiktheorie 1	Gehörbildung I je 1 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1	K 60 oder M 15	5	2
	TbK I je 0,5 SWS Einzelunterricht	1. und 2.		1			3

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungs-Punkte	
						Summe	einzel
Musiktheorie Basis 2	Musiktheorie II je 2 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.	Musiktheorie I	1	S oder K 120	5	5
Angewandte Musiktheorie 2	Gehörbildung II je 1 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.	GH I	1	MP 30 (Kombinationsprüfung)	5	2
	TbK II je 0,5 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	TBK I	1			3
Musikwissenschaft Basis 1	Musikgeschichte je 2 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1	K 120 (Teilprüfung)	8	5
	Einführung wissenschaftliches Arbeiten 2 SWS, Seminar	1. oder 2.		HA			3
Musikwissenschaft Basis 2	Musikwissenschaft I (Systematische Musikwissenschaft) 2 SWS; Seminar	3. bis 8.		R oder K	HA 7-10 Seiten	6	3
	Musikwissenschaft II (Historische Musikwissenschaft), 2 SWS, Seminar	3. bis 8.		R			3
Musikpädagogik Basis	Interdisziplinäres Projektseminar 2 SWS	1. bis 4.		1	HA 7-10 Seiten	8	3
	Musikpädagogik I 2 SWS Seminar	1. oder 2.		1			2
	Musikpädagogik II 2 SWS; Seminar	2. bis 4.					3
Musikwissenschaft Aufbau	Musikwissenschaft III (Musikethnologie) 2 SWS; Seminar	3. bis 8.		R	HA 12-15 Seiten	6	3
	Musikwissenschaft IV 2 SWS; Seminar	5. bis 8.		R			3
Musiktheorie Aufbau	Musiktheorie III je 2 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.	Musiktheorie I+II	1	K 180	7	5
	Analyse je 1 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.		1			2

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungs-Punkte	
						Summe	einzel
Praktische Grundlagen	Rhythmik I 1 SWS Gruppenunterricht	1. oder 2.		1		7	1
	Rhythmische Gehörbildung je 1 SWS Gruppenunterricht im 1. und 2. Semester	1. und 2.		K 60 und M 15			2
	Populäre Klavierbegleitung I je 1 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		S			2
	Schlagzeug je 1 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1			2

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

M.1.2 Wahlpflichtmodule

Jedes Profilmodul muss aus mindestens zwei Teilmodulen bestehen. Innerhalb jedes Profilmoduls ist mindestens ein Teilmodul mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, die Prüfungsleistung ist in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktezahl zu erbringen. Sind in einem Profilmodul mehrere Teilmodule mit der gleichen, aber höheren Leistungspunktezahl als die anderen Teilmodule dieses Profilmoduls gewählt worden, so kann der Studierende auswählen, in welchem Teilmodul die Prüfungsleistung erbracht werden soll. Alternativ können anstatt in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktezahl in zwei anderen Teilmodulen Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Leistungspunkte dieser beiden Teilmodule müssen zusammen mindestens die Leistungspunktezahl des Teilmoduls mit der höchsten Leistungspunktezahl erreichen. Das tatsächliche Angebot von Lehrveranstaltungen für die Teilmodule der Profilmodule ist dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Die Lehrveranstaltungen werden mit Leistungsnachweisen ausgewiesen. So kann eine Lehrveranstaltung mit Studienleistung und Prüfungsleistung ausgewiesen sein, der Studierende wählt nach den o. g. Kriterien individuell aus, ob er oder sie die Prüfungsleistung oder die Studienleistung erbringen will. Die Studienleistung ist mindestens zu erbringen. Die mehrfache Wahl von Teilmodulen in ein Profilmodul ist nur bei den Teilmodulen möglich, die im Musterstudienplan entsprechend gekennzeichnet sind.

Im Profilbereich kann das Zuwahlfach 2 gewählt werden. Es muss im 3. Studienjahr belegt werden und ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, unabhängig von der Zuordnung zu einem Profilmodul. Im 4. Studienjahr kann es nicht erneut belegt werden. Als Zuwahlfach 2 kann nur das Hauptfach oder das Nebenfach 1 oder das Nebenfach 2 aus dem Modul Künstlerische Ausbildung Basis 2 gewählt werden, sofern es nicht schon als Schwerpunktfach oder Zuwahlfach 1 gewählt wurde. Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1 (I+II) und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer sein. Für die Profilmodule können nur Prüfungsleistungen oder Studienleistungen aus dem dritten und vierten Studienjahr angerechnet werden. Einzige Ausnahmen sind die Teilmodule Gehörbildung III ff. und Populäre Klavierbegleitung II ff., welche im zweiten Studienjahr belegt werden können.

Das Modul "Musikpädagogik Aufbau" ist verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

Modul	Teilmodule	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	
						Summe	einzel
Profil 1	Aus dem Angebot des FüBA Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen	5. bis 8.		1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	5(+)	5(+)
Profil 2	Aus dem Angebot des FüBA Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen	5. bis 8.		1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	5(+)	5(+)
Profil 3	Aus dem Angebot des FüBA Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen	5. bis 8.		1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	10(+)	10(+)
Musikpädagogik Aufbau	Musikpädagogik III 2 SWS Gruppenunterricht	5. bis 8.	Musikpädagogik I +II	R	HA 12-15 Seiten oder K 60 oder PR	6	3
	Musikpädagogik IV 2 SWS; Seminar	5. bis 8.	Musikpädagogik I +II	R			3

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

M.1.3 Bachelorarbeit

Innerhalb des Moduls "Bachelorarbeit", ist das Seminar/Kolloquium in dem Bereich (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) zu belegen, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Bachelorarbeit	Seminar/Kolloquium	8	mind. 180 LP	R oder HA	BA	10	2
							8

M.2 Musik als Zweitfach

Entfällt

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

N Philosophie

N.1 Philosophie als Erstfach

N.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	Vorlesung und begleitendes Tutorium zur Einführung in die Theoretische Philosophie	1.-2. oder 3.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 <u>oder</u> M 20	20
	2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbereiche: Logik, Metaphysik, Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Philosophie des Geistes					
Grundlagen der Praktischen Philosophie	Vorlesung und begleitendes Tutorium zur Einführung in die Praktische Philosophie	1.-2. oder 3.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 <u>oder</u> M 20	20
	2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbereiche: Ethik, Rechts- und Sozialphilosophie, Angewandte Ethik, Politische Philosophie, Handlungstheorie					
Geschichte der Philosophie	Zweisesemestrige Vorlesung zur Einführung in die Geschichte der Philosophie	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 <u>oder</u> M 20	20
	3 Seminare oder 2 Seminare und 1 Vorlesung, aus drei der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne					
Klassische Texte der Philosophie	2 Seminare (Lektürekurse)	3.-4.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule <u>und</u> dem Modul Gesch. d. Phil.	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 12-15 <u>oder</u> M 20	10
Summe						70

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**N.1.2 Wahlpflichtmodule**

Im Wahlpflichtbereich des Erstfaches sind je nach Studienziel (Lehramt, Fachmaster, Beruf) mindestens zwei Module zu wählen. Für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt ist das Modul Fachdidaktik verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Forschungsmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	2 Seminare	5./6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 <u>oder</u> M 20	10
Rhetorik, Sprache und Kommunikation	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5./6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 <u>oder</u> M 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem systematischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 <u>oder</u> M 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem historischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 <u>oder</u> M 20	10
Forschungsmodul	1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule und dem Modul Gesch. d. Phil.	1 Studienleistung	HA (E) 12-15 <u>oder</u> M 30	6

N.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Begleitendes Kolloquium	6.	mind. 120 LP	1 Studienleistung	BA	10

Für die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- bzw. Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- bzw. Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

N.2 Philosophie als Zweitfach

N.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	Vorlesung und begleitendes Tutorium zur Einführung in die Theoretische Philosophie	3.-4. oder 5.-6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 <u>oder</u> M 20	20
	2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbereiche: Logik, Metaphysik bzw. Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Philosophie des Geistes					
Grundlagen der Praktischen Philosophie	Vorlesung und begleitendes Tutorium zur Einführung in die Praktische Philosophie	3.-4. oder 5.-6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 <u>oder</u> M 20	20
	2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbereiche: Ethik, Rechts- und Sozialphilosophie, Angewandte Ethik, Politische Philosophie, Handlungstheorie					
Geschichte der Philosophie	Zweisemestrige Vorlesung zur Einführung in die Geschichte der Philosophie	3.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 <u>oder</u> M 20	10
	1 Seminar aus einer der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit oder Moderne					
Summe						50

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**N.2.2 Wahlpflichtmodule**

Im Wahlpflichtbereich des Zweitfaches ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt das Modul Fachdidaktik verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können Module im Umfang von bis zu 16 LP aus dem Wahlpflichtbereich belegen. So kann z.B. als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Forschungsmodul“ absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	2 Seminare	3./4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 <u>oder</u> M 20	10
Rhetorik, Sprache und Kommunikation	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	3./4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 <u>oder</u> M 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem systematischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 1(E) 10-12 <u>oder</u> M 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem historischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 <u>oder</u> M 20	10
Forschungsmodul	1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagenmodule und dem Modul Gesch. d. Phil.	1 Studienleistung	HA (E) 12-15 <u>oder</u> M 30	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

O Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

O.1 Physik als Erstfach

O.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mechanik und Relativität	Mechanik und Relativität Übung Mechanik und Relativität	1		Ü	uK	6
Elektrizität	Elektrizität Übung Elektrizität Grundpraktikum I	2		Ü, L	K	12
Mathematische Methoden der Physik / Theoretische Elektrodynamik	Mathematische Methoden der Physik Übung Mathematische Methoden der Physik Theoretische Elektrodynamik Übung Theoretische Elektrodynamik	1,2		2xÜ	uK	14
Experimentalphysik	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3		Ü	M	18
	Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper Übung Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper	4		Ü		
	Grundpraktikum II	Ab 3		L		
	Grundpraktikum III	Ab 4		L		
Theoretische Physik	Theoretische Physik für Lehramt Übung Th. Physik f. Lehramt	3 oder 5		Ü und K	M	10
Physik präsentieren	Proseminar	Ab 3		S		4
Summe						64

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

O.1.2 Wahlpflichtmodule

Es sind zwei der Module Einführung in die Festkörperphysik, Kohärente Optik, Atom- und Molekülphysik und Strahlenschutz zu wählen. Darüber hinaus sind die Module Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II oder Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Physik zu wählen. Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, sind die Module Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II verpflichtend. Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können die Module Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I+II (10 LP), das Didaktikmodul des Zweifaches (10 LP) sowie das Modul Erziehungswissenschaften/Psychologie (im Umfang von 6 LP) durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Physik ersetzen (Ersatzmodul I-III).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Festkörperphysik	Einführung in die Festkörperphysik	Ab 4		U	K oder M	8
	Übung Einf. Festkörperph.			L		
Atom- und Molekülphysik	Atom- und Molekülphysik	Ab 4		Ü	K oder M	8
	Übung Atom- und Molekülphysik			L		
Kohärente Optik	Kohärente Optik, Übung Kohärente Optik	Ab 4		Ü	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Strahlenschutz	Kernphysikalische und kernchemische Grundlagen des Strahlenschutzes und der Radioökologie	Ab 4			K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II	Einführung in die Fachdidaktik Physik	4.		PF und Ü		10
	Übung Einf. FD Physik					
	Lernen von Physik	5.		Einführung in die Fachdidaktik Physik		
	Lehren von Physik	5.		PF und S		
	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	5.	Lernen und Lehren von Physik		M oder K	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik		10
Ersatzmodul II	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik		10
Ersatzmodul III	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 6 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik		6
Summe						26-42

O.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	Mind. 120 Leistungspunkte		BA	10
	Seminar			S		

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

O.2 Physik als Zweitfach

O.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mechanik und Relativität	Mechanik und Relativität Übung Mechanik und Relativität	1		Ü	uK	6
Elektrizität	Elektrizität Übung Elektrizität Grundpraktikum I	2		Ü, L	K	12
Mathematische Methoden der Physik / Theoretische Elektrodynamik	Mathematische Methoden der Physik Übung Mathematische Methoden der Physik Theoretische Elektrodynamik Übung Theoretische Elektrodynamik	1,2		2xÜ	uK	14
Experimentalphysik	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3		Ü	M	18
	Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper Übung Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper	4		Ü		
	Grundpraktikum II	Ab 3		L		
	Grundpraktikum III	Ab 4		L		
Summe						50

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

O.2.2 Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, ist das Modul Lehren und Lernen im Physik-Unterricht verpflichtend. Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können statt des Moduls „Lehren und Lernen im Physikunterricht“ im Umfang von 10 Leistungspunkten Module aus dem Bachelorstudiengang Physik oder dem gewählten Erstfach absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4.		PF und Ü		10
	Lernen von Physik	5.	Einführung in die Fachdidaktik Physik	PF und S		
	Lehren von Physik	5.		PF und S		
	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	5.	Lernen und Lehren von Physik		M oder K	
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP	Ab 3			Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik	10
Summe						0-10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**P Politik****P.1 Politik als Erstfach****P.1.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Proseminar mit Tutorium					
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	Einführungsvorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120	10
	Vorlesung „Deskriptive Statistik“					
	Vorlesung „Induktive Statistik“					
Summe						50

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

P.1.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von mindestens 40 LP studiert werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Modul „Fachdidaktik“ und das Modul „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ im Umfang von jeweils 10 LP studieren. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können statt der Module „Fachdidaktik“ und „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ weitere Module im Erst- oder Zweitfach studieren. Als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt das „Vertiefungsmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Bildung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden im Fächer- übergreifenden Bachelor	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	5-6	erfolgreich studiertes Modul „Politik- wissenschaftliche Methoden“ im Fächerüber- greifenden Bachelorstudi- engang	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	M 20	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Vertiefungsmodul	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	zwischen 3 und 6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	6

P.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mind. 120 LP	1 Studien- leistung	BA (8 LP) und M 30	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

P.2 Politik als Zweifach

P.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Proseminar mit Tutorium					
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	Einführungsvorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120	10
	Vorlesung „Deskriptive Statistik“					
	Vorlesung „Induktive Statistik“					
Summe						40

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**P.2.2 Wahlpflichtmodule**

Im Wahlpflichtbereich müssen mindestens 10 LP studiert werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Modul „Fachdidaktik“ und das Modul „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ im Umfang von jeweils 10 LP studieren. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können statt der Module „Fachdidaktik“ und „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ weitere Module im Erst- oder Zweifach studieren. Als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt das „Vertiefungsmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Bildung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelor	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	5-6	erfolgreich studiertes Modul „Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Vertiefungsmodul	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	zwischen 3 und 6	-	1 Studienleistung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Q Religionswissenschaft / Werte und Normen

EF = Einführungsmodul, VT = Vertiefungsmodul

Q.1 Religionswissenschaft / Werte und Normen als Erstfach

Q.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EF Allgemeine Religionsgeschichte	Vorlesung	1.- 2.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	K 60	17
	2 Seminare					
	Einführungskurs / Seminar wissenschaftliches Arbeiten					
EF Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft	Vorlesung	1.-2.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12	17
	Seminare mit Tutorium					
	Seminar					
EF Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung (Institut für Soziologie)	Vorlesung	3.	EF Allgemeine Religionsgeschichte und EF Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft	1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 60 <i>oder</i> M 20	6
	Übung					
Methoden der qualitativen Religionsforschung	Forschungslernseminar	Ab 3.	EF Allgemeine Religionsgeschichte und EF Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	PR 25	10
	Projektarbeit unter Supervision					
Summe						50

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Q.1.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen je nach inhaltlichem Schwerpunkt (**Religionswissenschaft** oder **Werte und Normen**) unterschiedliche Module studiert werden. Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen drei Wahlpflichtmodule sowie das Modul Fachdidaktik belegen. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen vier und können zwei weitere Wahlpflichtmodule belegen.

Wird ein Masterstudiengang mit schulischen Schwerpunkt angestrebt, ist der **Schwerpunkt Werte und Normen** zu belegen und die Module „Vertiefungsmodul Europäische Religionsgeschichte“, das „Modul Praktische Philosophie“, das „Modul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ oder anstelle dieses letztgenannten Moduls das „Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft“ zu studieren. Das Modul „Fachdidaktik“ ist obligatorisch für Studierende mit schulischem Schwerpunkt.

Wird der fachwissenschaftliche **Schwerpunkt Religionswissenschaft** gewählt, sind die drei Vertiefungsmodulare „Vertiefungsmodul Europäische Religionsgeschichte“, „Vertiefungsmodul Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft“ und „Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung“ zu studieren. Zudem können weitere Module wie „Religion im lokalen Kontext“, „Geschichte der Philosophie“, „Themenmodul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“, „Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft“, das „Modul Berufsorientierung“ oder „Fachdidaktik“ belegt werden.

Alternativ zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs, das für Studierende mit schulischem Schwerpunkt verpflichtend ist, können Studierende mit einem außerschulischem Schwerpunkt das „Modul Independent Reading“ wählen.

a) Schwerpunkt Werte und Normen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 <i>oder</i> M 20	10
Fachdidaktik	2 Seminare	Ab 1.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 <i>oder</i> M 20	10

Importmodule aus anderen Fächern, die für den Schwerpunkt belegt werden können:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Praktische Philosophie (Institut für Philosophie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12 (E) <i>oder</i> M 20	10
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse (Institut für Soziologie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 <i>oder</i> K 60 <i>oder</i> HA 7 (Essay)	10
Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft (Institut für Soziologie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 <i>oder</i> HA 7 (Essay)	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**b) Schwerpunkt Religionswissenschaft**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 oder M 20	10
VT Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 oder M 20	10
VT Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 oder M 20	10
Berufsorientierung	Praktikum (4 Wochen), Übungen, Kurse oder Workshops	Ab 1.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	Keine	10
Religion im lokalen Kontext	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 oder M 20	10
Independent Reading	Kolloquium	Ab 4.	Nachweis der drei EF Module	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Importmodule aus anderen Fächern, die für den Schwerpunkt belegt werden können:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte der Philosophie (Institut für Philosophie)	Zweisemestrige Vorlesung	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12 (E) oder M 20	10
Themenmodul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse (Institut für Soziologie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 oder K 60 oder HA 7 (Essay)	10
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft (Institut für Soziologie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 oder HA 7 (Essay)	10

Q.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Seminar oder Kolloquium	Ab 5.	120 LP, inkl. Nachweis der EF und von zwei Wahlpflichtmodulen	-	BA	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Q.2 Religionswissenschaft / Werte und Normen als Zweifach

Q.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EF Allgemeine Religionsgeschichte	Vorlesung	1. – 2..	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	K 60	17
	2 Seminare					
	Einführungskurs / Seminar wissenschaftliches Arbeiten					
EF Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft	Vorlesung	3. – 4.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12	17
	Seminare mit Tutorium					
	Seminare					
VT Religionswissenschaft	3 Lehrveranstaltungen	ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 <i>oder</i> M 20	16
Summe						50

Q.2.2 Wahlpflichtmodule

Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben (Schwerpunkt Werte und Normen), wählen das Modul „Fachdidaktik“ im Zweifach.

Studierende mit einem **außerschulischen Schwerpunkt** können ein fachwissenschaftliches Modul im Umfang von 10 LP in ihrem Erst- oder eines der beiden fachwissenschaftlichen Module („Religion im lokalen Kontext“, „Geschichte der Philosophie“) im Zweifach wählen.

Alternativ zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs, das für Studierende mit einem schulischen Schwerpunkt verpflichtend ist, können Studierende mit einem anderen Studienziel das „Modul Independent Reading“ wählen.

a) Schwerpunkt Werte und Normen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	2 Seminare	Ab 1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	R 25 <i>oder</i> M 20	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**b) Schwerpunkt Religionswissenschaft**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Religion im lokalen Kontext	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	M 20	10
Independent Reading	Kolloquium	Ab 4.	Nachweis der zwei EF	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12	6

Importmodule aus anderen Fächern, die für den Schwerpunkt belegt werden können:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte der Philosophie (Institut für Philosophie)	Zweisesemestrige Vorlesung	Ab 3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12 (E) oder M 20	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

R Spanisch

R 1. Spanisch als Erstfach

Es wird dringend empfohlen, die Module entsprechend der formulierten Semesterlage zu studieren. Zuerst sollen die Grundlagenmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachpraxis belegt werden. Erst nach deren erfolgreichem Nachweis sollen die jeweiligen Aufbaumodule studiert werden und nach deren Nachweis die Vertiefungsmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachpraxis.

R 1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung	1. oder 2.		1 Studienleistung pro Modul	K 90	10
	S1.2 (2 SWS) Seminar					
Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L1.1 (2 SWS) Vorlesung	1. oder 2.		1 Studienleistung pro Modul	K 90	10
	L1.2 (2 SWS) Seminar					
Aufbaumodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung	3. oder 4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
	S2.2 (2 SWS) Seminar					
Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung	3. oder 4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
	L2.2 (2 SWS) Seminar					
Aufbaumodul Sprachpraxis 1	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3.		1 Studienleistung	M 15 oder R 10	5
Aufbaumodul Sprachpraxis 2	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4.		1 Studienleistung	K 90	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 1	E3.1 (4 SWS) Übung Curso superior 1	5.		1 Studienleistung	K 90	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 2	E3.2 (4 SWS) Übung Curso superior 2	6.		1 Studienleistung	M 15 oder R 10	5
Summe						60

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

R 1.2: Wahlpflichtmodule

Der Besuch der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ ist grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das „Kombimodul Spanisch“ statt der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ belegen.

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen **zwei** Wahlpflichtmodule (je 10 LP) belegen, davon obligatorisch das „Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen“. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** müssen mindestens zwei Wahlpflichtmodule (je 10 LP) belegen, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul, und können zwei weitere Module wählen, darunter das Projektmodul (6 LP).

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1.		1 Studienleistung	K 90	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2.		1 Studienleistung	K 90	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	2. bis 6.	Bestehen des Einstufungstest Spanisch B2	1 Studienleistung	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D1.1 (2 SWS) Seminar	ab 4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PF	10
	D1.2 (2 SWS) Seminar					
Bachelor Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L3.1 (2 SWS) Seminar	5.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 20-30 oder M 15	10
	L3.2 (2 SWS) Seminar					
Bachelor Vertiefungsmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S3.1 (2 SWS) Seminar	5.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 20-30 oder M 15	10
	S3.2 (2 SWS) Seminar					
Projektmodul	PM (2 SWS) Seminar	5. oder 6.		1 Studienleistung	PR/A 20-30 oder PrB oder PF	6
Summe						30

R 1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6.	Mind. 120 LP		BA 30-35	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

R 2. Spanisch als Zweifach

Es wird dringend empfohlen, die Module entsprechend der formulierten Semesterlage zu studieren. Zuerst sollen die Grundlagenmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachpraxis belegt werden. Erst nach deren erfolgreichem Nachweis sollen die jeweiligen Aufbaumodule studiert werden und nach deren Nachweis die Vertiefungsmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachpraxis.

R 2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul Sprachpraxis 1	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3.		1 Studienleistung	M 15 oder R 10	5
Aufbaumodul Sprachpraxis 2	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4.		1 Studienleistung	K 90	5
Grundlagenmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung	1. oder 2.		1 Studienleistung pro Modul	K 90	10
	S1.2 (2 SWS) Seminar					
Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L1.1 (2 SWS) Vorlesung	1. oder 2.		1 Studienleistung pro Modul	K 90	10
	L1.2 (2 SWS) Seminar					
Summe						30

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang**R 2.2: Wahlpflichtmodule**

Der Besuch der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ ist grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das „Kombimodul Spanisch“ statt der Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ belegen.

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen darüber hinaus **zwei** Wahlpflichtmodule (je 10 LP) belegen, davon obligatorisch das „Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen“. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** müssen zusätzlich zu dem/den Modulen des oberen Absatzes ein Wahlpflichtmodul (im Umfang von 10 LP) belegen und können ein weiteres Modul (10 LP) sowie das Projektmodul (6 LP) belegen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1.		1 Studienleistung	K 90	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2.		1 Studienleistung	K 90	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	2. bis 6.	Bestehen des Einstufungstests Spanisch B2	1 Studienleistung	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D1.1 (2 SWS) Seminar	ab 4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PF	10
	D1.2 (2 SWS) Seminar					
Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung	3. oder 4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
	L2.2 (2 SWS) Seminar					
Aufbaumodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung	3. oder 4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
	S2.2 (2 SWS) Seminar					
Projektmodul	PM (2 SWS) Seminar	5. oder 6.		1 Studienleistung	PR/A 20-30 oder PrB oder PF	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

S Sport

S.1 Sport als Erstfach

S.1.1 Pflichtmodule

Im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)“ muss die Vertiefungsveranstaltung Ind-4 in dem ELf absolviert werden, in dem im Rahmen der Einführungen Ind-1 und Ind-2 noch keine Prüfung abgelegt wurde. In dem Modul muss also jeweils eine Prüfung in ELf 2 und ELf 5 sowie in ELf 3 oder 4 abgelegt werden. Die Exkursion im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon in Weit-1 oder Weit-2 belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	EP Sportwiss. (2 SWS) Einführung in das Studium der Sportwissenschaft	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	8
	Fkt. Gymn. (2 SWS) Funktionelle Gymnastik				K 60	
	Kl. Sp. (1 SWS) Kleine Spiele (F)				FP (15 Min., unbenotet)	
	Anfängerschwimmen (1 SWS) (F)				-	
	Psychomotorische Bewegungsförderung (1 SWS) (F)				-	
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen	EP Erz. (1 SWS) Erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-	-	K 60	4
	EP Ges. (1 SWS) Sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports					
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen	EP Bew./Tr. (1 SWS) Bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-	-	K 60	4
	EP Med. (1 SWS) Gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports					
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Erz.1 (2 SWS) Vertiefung erziehungswiss. Fragestellungen	2.-4.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	10
	VP Ges.1 (2 SWS) Vertiefung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen				HA (15 S.)	
	VP Erz.2 od. VP Ges.2 (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	
Vertiefung der Sportwissenschaft: Naturwiss. Sporttheorie	VP Bew./Tr.1 (2 SWS) Vertiefung bewegungs- oder trainingswiss. Fragestellungen	3.-5.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	10
	VP Med.1 (2 SWS) Vertiefung gesundheitswiss. Fragestellungen				HA (15 S.)	
	VP Bew./Tr.2 od. VP Med.2 (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Projektmodul	Proj. (4 SWS) Lehrveranstaltung in Projektform nach Wahl	5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (20 S.)	6
	Forschung1 (1 SWS) Einführung in Methoden der sportwiss. Forschung					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	Ind-1 EP aus ELf 2 oder ELf 5 (A) (2 SWS)	2.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	<u>In Ind-1 oder Ind-2:</u> SP 20 und K 45	11
	Ind-2 EP aus ELf 3 oder ELf 4 (B) (2 SWS)				FP(15 Min,unbenotet)	
	Ind-3 weitere EP aus ELf 5 oder ELf 2 (A) (2 SWS)				SP 30 und K 60	
	Ind-4 VP in Ind-1 oder Ind-2 (2 SWS)					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen in Mannschaften (Bereich C)	Spiel-M 1 EP mit VP aus ELf 1 (4 SWS)	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 30 und K 60	9
	Spiel-M 2 weitere EP aus ELf 1 (2 SWS)				SP 20 und K 45	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	Spiel-R 1 EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 30 und K 60	8
	Spiel-W weitere EP aus ELf 1 (C oder D) (2 SWS)				-	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)	Weit-1 EP mit VP aus ELf 6-9 (4 SWS)	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 30 und K 60	10
	Weit-2 weitere EP aus ELf 6-9 (2 SWS)				SP 20 und K 45	
	Exk Exkursion (7-14 Tage)			Übungen	-	
Summe						80

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

S.1.2 Wahlpflichtmodule

Das Modul „Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)“ ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt obligatorisch. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können alternativ das Modul „Sport in außerschulischen Einrichtungen“ belegen. Des Weiteren können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ das „Schwerpunktmodul“ und zum Modul Fachdidaktik im Zweifach das „Wahlmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)	Fachdid. 1 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach Fachdid. 3	10
	Fachdid. 2 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens					
	Fachdid. 3 (2 SWS) Analyse/Planung Auswertung von Sportunterricht					
Sport in außerschulischen Einrichtungen	AS 1 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach AS 3	10
	AS 2 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
	AS 3 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
Schwerpunktmodul	SP 1 (2 SWS) Seminar mit speziellem Schwerpunkt	4.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	6
	SP 2 (2 SWS) Seminar mit speziellem Schwerpunkt					
Wahlmodul	FPS (4 SWS) 1-2 Forschungsseminare (2-4 SWS) im gesamten Umfang von 4 SWS	6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (20 S.)	10

S.1.3 Bachelorarbeit

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium/Seminar (2 SWS)	6.	mind. 120 LP, Nachweis der Ersten Hilfe und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze	-	M 30 BA	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

S.2 Sport als Zweifach

S.2.1 Pflichtmodule

Die Exkursion im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon in Weit-1 belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	EP Sportwiss. (2 SWS) Einführung in das Studium der Sportwissenschaft	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	8
	Fkt. Gymn. (2 SWS) Funktionelle Gymnastik				K 60	
	Kl. Sp. (1 SWS) Kleine Spiele (F)				FP (15 Min., unbenotet)	
	Anfängerschwimmen (1 SWS) (F)				-	
	Psychomotorische Bewegungsförderung (1 SWS) (F)				-	
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen	EP Erz. (1 SWS) Erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-	-	K 60	4
	EP Ges. (1 SWS) Sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports					
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen	EP Bew./Tr. (1 SWS) Bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-	-	K 60	4
	EP Med. (1 SWS) Gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports					
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs- sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Erz.1 (2 SWS) Vertiefung erziehungswiss. Fragestellungen	2.-3.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	6
	VP Erz.2 od. VP Ges.1 (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	
Vertiefung der Sportwissenschaft: Naturwiss. Sporttheorie	VP Bew./Tr.1 (2 SWS) Vertiefung bewegungs- oder trainingswiss. Fragestellungen	3.-4.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	6
	VP Bew./Tr.2 od. VP Med.1 (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	Ind-1 EP aus ELf 2 oder ELf 5 (A) (2 SWS)	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	In Ind-1 oder Ind-2 : SP 20 und K 45	5
	Ind-2 EP aus ELf 3 oder ELf 4 (B) (2 SWS)					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	Spiel-M 1 EP aus ELf 1 (C) (2 SWS)	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	9
	Spiel-M 2 weitere EP mit VP aus ELf 1 (C) (4 SWS) oder: Spiel-R 1 EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)				SP 30 und K 60	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)	Weit-1 EP mit VP aus ELf 6-9 (4 SWS)	3.-4.	-	1 Studienleistung	SP 30 und K 60	8
	Exk Exkursion (7-14 Tage)			Übungen	-	
Summe						50

S.2.2 Wahlpflichtmodule

Das Modul „Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)“ ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt obligatorisch. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können alternativ das Modul „Sport in außerschulischen Einrichtungen“ belegen. Des Weiteren können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Schwerpunktmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)	Fachdid. 1 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach Fachdid. 3	10
	Fachdid. 2 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens					
	Fachdid. 3 (2 SWS) Analyse/Planung/Auswertung von Sportunterricht					
Sport in außerschulischen Einrichtungen	AS 1 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach AS 3	10
	AS 2 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
	AS 3 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
Schwerpunktmodul	SP 1 (2 SWS) Seminar mit speziellem Schwerpunkt	4.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	6
	SP 2 (2 SWS) Seminar mit speziellem Schwerpunkt					

C. Hochschulinformationen

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 01.07.2015 gemäß § 18 Abs. 11 S. 2 NHG die nachstehende Allgemeine Ordnung für das Niedersächsische Studienkolleg beschlossen. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat die Ordnung am 13.07.2015 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung für das Niedersächsische Studienkolleg

Präambel

Im Niedersächsischen Studienkolleg kommen Studienbewerberinnen und Studienbewerber verschiedener Herkunft, Kultur und Vorbildung zusammen, um sich gemeinsam auf ein Hochschulstudium vorzubereiten. Am Studienkolleg sind Lehrende und Lernende aufgerufen, in besonderer Weise in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugung, der politischen Anschauungen und der Nationalität zusammenzuwirken.

§ 1 Rechtsstatus und Aufgabe des Niedersächsischen Studienkollegs

- (1) Das Niedersächsische Studienkolleg ist eine zentrale Einrichtung an der Leibniz Universität Hannover. Es ist dem Präsidium der Leibniz Universität Hannover unterstellt.
- (2) Am Niedersächsischen Studienkolleg werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, die ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung ein Studium an einer Niedersächsischen Hochschule anstreben, auf ein Studium vorbereitet.
- (3) Das Niedersächsische Studienkolleg hat die Aufgabe, die für ein Studium erforderlichen sprachlichen, fachlichen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.
- (4) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber weisen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch ihre Teilnahme an der Feststellungsprüfung (§ 8) nach.
- (5) Das Niedersächsische Studienkolleg unterstützt die Hochschulen bei der Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einem ausländischen Bildungsstand nach § 18 Abs. 10 und 11 NHG, die fluchtbedingt keinen oder keinen vollständigen Bildungsnachweis erbringen können (§ 6)

§ 2 Organisation des Niedersächsischen Studienkollegs

- (1) Die Kollegleiterin oder der Kollegleiter vertritt das Niedersächsische Studienkolleg nach außen und ist für den ordnungsgemäßen Lehr- und Studienbetrieb sowie für die Verwaltung des Kollegs verantwortlich.
- (2) Die Kollegleiterin oder der Kollegleiter wird zur Wahrnehmung dieser Aufgabe zusätzlich von einer ständigen Vertreterin oder einem ständigen Vertreter unterstützt. Die Bestellung dieser beiden Leitungsfunktionen erfolgt durch das Präsidium der Leibniz Universität Hannover. Auch weitere Personen können mit Koordinierungsaufgaben betraut werden. Die Gesamtverantwortung sowie die abschließende Entscheidungsbefugnis der Kollegleiterin oder des Kollegleiters bleiben unberührt.
- (3) Die Kollegleitung trägt gemeinsam mit dem Lehrerkollegium dafür Sorge, dass das Niedersächsische Studienkolleg dem Anspruch der Studierenden auf eine optimale Vorbereitung auf das Studium an einer Hochschule gerecht wird.
- (4) Die Stellen am Niedersächsischen Studienkolleg sind der Leibniz Universität Hannover zugeordnet.

§ 3 Rechtsstellung und Pflichten der Studienbewerberinnen/Studienbewerber

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Niedersächsischen Studienkolleg als Kollegiatinnen und Kollegiaten zu bezeichnen, sie werden hochschulrechtlich den Studierenden der Leibniz Universität Hannover gleichgestellt.
- (2) Die Kollegiatinnen/Kollegiaten sind verpflichtet, an den Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen.
- (3) Die Kollegiatinnen/Kollegiaten können exmatrikuliert werden, wenn sie nach schriftlicher Abmahnung dem Unterricht fortgesetzt oder wiederholt ohne triftige Begründung fernbleiben.

§ 4 Schwerpunktkurse

Am Niedersächsischen Studienkolleg werden folgende Schwerpunktkurse angeboten:

1. Schwerpunktkurs T für die Vorbereitung auf technische, mathematische, ingenieurwissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studiengänge (außer biologischen Studiengängen),
2. Schwerpunktkurs M für die Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge sowie
3. Schwerpunktkurs W für die Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge.

§ 5 Aufnahme in das Niedersächsische Studienkolleg

- (1) In das Niedersächsische Studienkolleg kann aufgenommen werden, wer ausländische Bildungsnachweise erworben hat, die gemäß der durch die Kultusministerkonferenz vorgegebenen Bewertungskriterien einer zusätzlichen Feststellungsprüfung bedürfen. Entsprechend der Regelungen des Niedersächsischen Kultusministeriums können auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer derjenigen Projekte aufgenommen werden, die nach Entscheidung des Niedersächsischen Kultusministeriums sowie des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur am Niedersächsischen Studienkolleg durchgeführt werden.
- (2) Die Aufnahme in das Niedersächsische Studienkolleg erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester, d. h. zum 01.04. sowie zum 01.10. eines jeden Jahres.
- (3) Die Aufnahme in das Niedersächsische Studienkolleg setzt Kenntnisse in der deutschen Sprache sowie in der Mathematik voraus, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht bzw. an der abschließenden Feststellungsprüfung erwarten lassen. Diese Kenntnisse müssen vor der Aufnahme nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufnahmetest am Studienkolleg. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Projekten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 können ihre Kenntnisse auch auf andere geeignete Weise nachweisen, insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs des Studienkollegs.
- (4) Das Niedersächsische Studienkolleg kann Vorbereitungskurse für den Aufnahmetest einrichten.
- (5) Die Aufnahme in das Niedersächsische Studienkolleg ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits ein Studienkolleg eines anderen Bundeslands besucht. Über einen Wechsel in besonders gelagerten Einzelfällen nach Satz 1 entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter. Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Feststellungsprüfung am Niedersächsischen Studienkolleg oder in einem anderen Bundesland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 6 Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren

- (1) Die Bewerbung für die Teilnahme am Aufnahmetest nach § 5 Abs. 3 erfolgt im Rahmen des Zulassungsantrags für einen Studiengang bei einer Hochschule in Niedersachsen. Die jeweiligen Hochschulen regeln die Bewerbungsfristen und das Bewerbungsverfahren. Sie prüfen die Bewerbungsunterlagen und melden Bewerberinnen und Bewerber ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung durch Eintrag in eine Datenbank an das Niedersächsische Studienkolleg. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten von den jeweiligen Hochschulen eine briefliche Mitteilung über die Zulassung zum nächsten Termin des Aufnahmetests mit Angabe der jeweiligen Kursrichtung des Studienkollegs sowie ein Mitteilungsblatt, welches das Studienkolleg den Hochschulen rechtzeitig zur Verfügung stellt. Diese Schreiben sind beim Aufnahmetest von den Bewerberinnen und Bewerbern vorzulegen. Können die für die Bewertung erforderlichen Nachweise aus von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur

teilweise vorgelegt werden oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so meldet die Hochschule die Bewerberin oder den Bewerber mit einem Hinweis hierauf für die Teilnahme am Aufnahmetest an.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der erbrachten Leistungen im Aufnahmetest nicht aufgenommen wurden, benötigen für eine Wiederholung des Tests eine erneute Zulassung durch eine Hochschule in Niedersachsen nach dem obigen Verfahren.
- (3) Die Aufnahme in das Niedersächsische Studienkolleg erfolgt nach der Zahl der verfügbaren Plätze. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Vergabe der Plätze bestimmt sich nach den im Aufnahmetest erbrachten Leistungen. Wird in den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 4 ein anderer geeigneter Nachweis erbracht, so sind die in ihm zum Ausdruck kommenden Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers maßgeblich.
- (4) Ergibt sich bei der Durchführung des Aufnahmeverfahrens nach Abs. 2 eine Ranggleichheit zwischen mehreren Bewerbern, wird über die Vergabe durch Losentscheid entschieden.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die fluchtbedingt keinen Nachweis einer direkten Hochschulzugangsberechtigung vorlegen können, werden von der Hochschule mit einem Hinweis hierauf für die Teilnahme am Aufnahmetest angemeldet (§ 1 Abs. 5). Die Hochschule stellt bei einem überdurchschnittlich abgelegten Aufnahmetest am Niedersächsischen Studienkolleg eine Hochschulzugangsberechtigung zu einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang fest.

§ 7 Studienverlauf

- (1) Das Studium erfolgt in Kursen nach § 4 und ist gegliedert in Unter- bzw. Obersemester. Die Pflichtfächer der Schwerpunktkurse können durch weitere, für die jeweilige Studienrichtung bedeutsame Zusatzfächer ergänzt werden. Die Fächer des Obersemesters einschließlich der Zusatzfächer sind prüfungsrelevant. Die in ihnen erreichten Endnoten gehen in die Durchschnittsnote der Feststellungsprüfung ein.
- (2) Die Anzahl der Semesterwochen kann von denen an der Leibniz Universität Hannover abweichen.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester. Jedes Semester darf nur einmal wiederholt werden. Auf Antrag kann ein Semester freiwillig wiederholt werden. Über den Antrag entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter.
- (4) Beim Übergang vom Unter- in das Obersemester soll gewährleistet sein, dass die Kollegiatinnen und Kollegiaten dem Unterricht im Obersemester folgen können.
- (5) Auf Antrag kann bei Vorliegen der entsprechenden sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen ein vorzeitiger Wechsel in das Obersemester stattfinden.
- (6) Für Kollegiatinnen und Kollegiaten mit besonders guten Leistungen kann das Niedersächsische Studienkolleg einsemestrige Schnellkurse einrichten. Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines Schnellkurses besteht nicht.

§ 8 Feststellungsprüfung

- (1) ¹In der Feststellungsprüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er einen Bildungsstand besitzt, der einer fachgebundenen Hochschulreife entspricht. ²Er hat nachzuweisen, dass er für ein Studium an einer niedersächsischen Hochschule in einem Studiengang, der dem gewählten Schwerpunkt nach § 4 zugeordnet ist, die erforderlichen fachlichen und methodischen Kenntnisse und die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt. ³Es werden jährlich zwei Prüfungsdurchgänge angeboten. ⁴Sie sind zeitlich so festzulegen, dass sich die Prüflinge jeweils zum folgenden Semester um einen Studienplatz bewerben können.
- (2) ¹Zur Feststellungsprüfung können Kollegiatinnen und Kollegiaten sowie Personen, die das Studienkolleg nicht besucht haben (Externe), zugelassen werden. ²Kollegiatinnen und Kollegiaten werden zur Feststellungsprüfung zugelassen, wenn die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung am Studienkolleg
 1. abgeschlossen ist oder
 2. noch nicht abgeschlossen, aber ein Bestehen der Feststellungsprüfung aussichtsreich erscheint.

³Nicht zugelassen wird, wer die Feststellungsprüfung oder eine entsprechende Prüfung in einem anderen Bundesland unternommen hat.

- (3) ¹Externe werden zur Feststellungsprüfung zugelassen, wenn sie
1. von einer Hochschule im Geltungsbereich des Niedersächsischen Hochschulgesetzes für ein Studium vorgemerkt sind und
 2. sich auf die Feststellungsprüfung so vorbereitet haben, dass ein Bestehen der Prüfung zu erwarten ist.
- ²Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Hinsichtlich der Antragstellung gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.
- (4) ¹Wer zur Feststellungsprüfung zugelassen werden will, hat sich bei dem Studienkolleg schriftlich zu melden. ²Mit der Meldung zur Feststellungsprüfung ist eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob, wann und wo bereits die Feststellungsprüfung oder eine entsprechende Prüfung in einem anderen Bundesland unternommen wurde. ³Mit der Meldung ist ferner schriftlich mitzuteilen, in welchem weiteren Fach eine mündliche Prüfung stattfinden soll. ⁴Die Meldefristen für die Prüfungsdurchgänge werden vom Studienkolleg schriftlich und mindestens fünf Werktage vor den Prüfungsterminen bekannt gemacht.
- (5) Hinsichtlich der Prüfungsanforderungen sowie des Prüfungsverfahrens finden die Regelungen des Niedersächsischen Kultusministeriums Anwendung.
- (6) Auf Antrag können Kollegiatinnen und Kollegiaten des ersten Semesters vorgezogen an der Feststellungsprüfung teilnehmen, wenn ihre bisherigen Leistungen einen Erfolg erwarten lassen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Prüfungskommission. Sie werden nach dem Verfahren für Externe geprüft, ihr Status als Kollegiaten bleibt dabei erhalten. Gebühren nach § 9 Abs. 2 Nr.5 entfallen.
- (7) Soweit Kollegiatinnen und Kollegiaten die vorgezogene Feststellungsprüfung insgesamt oder in einzelnen Fächern nicht bestanden haben, gilt die Prüfung als nicht abgelegt (Freiversuch). Hat eine Kollegiatin oder ein Kollegiat die vorgezogene Feststellungsprüfung bestanden, kann sie oder er zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses die Feststellungsprüfung noch einmal ablegen.
- (8) Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Schnellkurses (§ 7 Abs. 6) gelten ebenfalls die Regelungen über den Freiversuch (Abs. 4).

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der lehrbezogenen fachlichen Leistungsangebote sowie für Lehr- und Lernmaterialien erhebt das Niedersächsische Studienkolleg Semestergebühren. Die Gebühr beträgt für jedes Semester 250,00 €.
- (2) Darüber hinaus werden für besondere Leistungen Gebühren wie folgt erhoben:
- | | |
|--|-----------|
| 1. Ersatz für verlorenen Semesterausweis mit Bescheinigungen: | 5,00 €, |
| 2. Zweitschrift von Zeugnis: | 35,00 €, |
| 3. Teilnahme an Aufnahmetest: | 30,00 €, |
| 4. Ausstellung weiterer Beglaubigungen vom Feststellungsprüfungszeugnis
(ab 4) pro Stück: | 1,00 €, |
| 5. Teilnahme an externer Feststellungsprüfung: | 200,00 €, |
| 6. Teilnahme an einem Vorkurs: | 170,00 €, |
| 7. Teilnahme an Propädeutikum: | 250,00 €. |
- (3) Bei Stipendiatinnen und Stipendiaten, deren Stipendienggeber schon Studienentgelt an das Niedersächsische Studienkolleg zahlt, entfällt insoweit die Gebühr für die Inanspruchnahme der Infrastruktur.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 15.07.2015 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachstehende Ordnung für das Propädeutikum "Niedersachsen-Technikum" beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung für das Propädeutikum „Niedersachsen-Technikum“

Ziel des Propädeutikums „Niedersachsen-Technikum“ ist die auf ein Studium vorbereitende Vermittlung von wissenschaftlichem und praxisorientiertem Wissen in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik und Technik.

Durch diese Maßnahme soll der Frauenanteil in den MINT-Studiengängen erhöht werden.

§ 1 Teilnahmeberechtigung

- (1) Einen Antrag auf Teilnahme an dem Propädeutikum Niedersachsen-Technikum kann stellen, wer alle von der zentralen Koordinierungsstelle an der Hochschule Osnabrück für das Niedersachsen-Technikum aufgestellten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Ausgenommen sind an einer Hochschule eingeschriebene Personen.
- (3) Eine Bescheinigung über die Zulassung zur Teilnahme wird durch die Koordinierungsstelle des Niedersachsen-Technikums an der Leibniz Universität Hannover ausgestellt. Die Bescheinigung gilt für die Dauer eines Durchgangs des Niedersachsen-Technikums, in der Regel 6 Monate. Gebühren und Entgelte werden nicht erhoben.

§ 2 Umfang des Propädeutikums

- (1) Das Propädeutikum „Niedersachsen-Technikum“ umfasst in der Regel
 - a. die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums mathematisch-technischer Studiengänge nach Maßgabe der Leibniz Universität Hannover,
 - b. die Möglichkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen,
 - c. die Teilnahme an weiteren einführenden Angeboten der Leibniz Universität Hannover, wie
 - i. Exkursionen
 - ii. Laborbesuchen
 - iii. Soft-Skills-Seminaren
 - d. eine sechsmonatige Praxisphase an 4 Wochentagen in einem Kooperationsunternehmen des Niedersachsen-Technikums,
 - e. die Möglichkeit zur Ableistung eines Grundpraktikums für technische-naturwissenschaftliche Studiengänge bzw. Teilen dieses Grundpraktikums,
 - f. das Erstellen einer Abschlusspräsentation sowie das Vorstellen der Ergebnisse des Propädeutikums im Rahmen einer Abschlussveranstaltung.
- (2) Die Auswahl der Kooperationsunternehmen erfolgt durch die Leibniz Universität Hannover.
- (3) Die Teilnahme und der Abschluss des Propädeutikums werden durch die Leibniz Universität Hannover bescheinigt.

§ 3 Bewerbung und Zulassung

- (1) Eine Bewerbung muss schriftlich an die Koordinierungsstelle des Niedersachsen-Technikums der Leibniz Universität Hannover gerichtet werden und einen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben enthalten.
- (2) Grundlage für die Zulassung ist die Unterzeichnung eines Vertrages zur Durchführung des Propädeutikums zwischen der Leibniz Universität Hannover und den Teilnehmenden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.